

# Sitzungs-Berichte

der

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der  
Ostseeprovinzen Russlands

aus dem Jahre 1874.

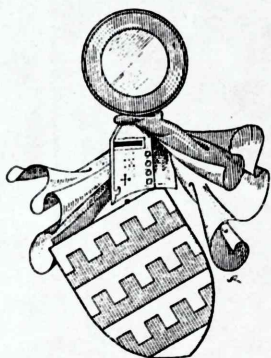


**Riga.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

1875.

*ex libris*



**Baron Kruedener**

Est. A-1623

Est. A-1623

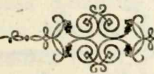
1 aus.

# Sitzungs - Berichte

der

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen  
Russlands

aus dem Jahre 1874.



**Riga.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie

1875.

Sitzungs-Berichte

Gedruckt auf Verfügung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthums-  
kunde der Ostseeprovinzen Russlands.

Riga, den 28. Februar 1875.

Präsident Dr Buchholtz.



*Est. A*

Tartu Ülikooli  
Raamatukogu

*35845*

*i 20468155*

1875  
Bund der Bibliotheken in Ostpreußen  
1875

## Uebersicht der Vorträge.

Dr. K. Höhlbaum:	Ueber den Namen des rigaschen Erzbischofs Johann VI. . . . .	Seite 1
G. Berkholz:	Bemerkungen zu dem vorstehenden Vortrage .	" 4
Derselbe:	Ueber Joh. Witte's Originalhandschrift des rothen Buches inter archiepiscopalia . . . . .	" 8
Dr. J. Girgensohn:	Ueber den Inhalt des zweiten Jahrgangs der Hansischen Geschichtsblätter . . . . .	" 12
G. Berkholz:	Ueber die livländische Entdeckungssage . . .	" 13
Derselbe:	Ueber den Magister Maskou und sein Corpus privilegiorum indigenarum Rigensium . . .	" 25
Derselbe:	Ueber Dr. Th. Schiemanns Inauguraldissertation „Salomon Hennings livländisch-kurländische Chronik“ . . . . .	" 28
J. v. Sivers:	Ueber das Museum für Völkerkunde in Leipzig	" 31
G. Berkholz:	Ueber eine von der livländischen Ritterschaft veranstaltete Sammlung von Gutsurkunden .	" 32
Dr. H. Hildebrand:	Mittheilung eines merkwürdigen Briefes des rigi- schen Dompropstes Theoderich Naghel . .	" 36
G. Berkholz:	Aus einem Briefe des Herrn Dr. Th. Schiemann, Mittheilung zweier Urkundenregesten aus dem Dresdener Staatsarchiv. . . . .	" 39
Dr. W. v. Gutzeit:	Ob der Rigebach ein selbstständiges Flüsschen oder nur ein Flussarm gewesen . . . . .	" 42
Dr. H. Hildebrand:	Mittheilung einiger für die Personenkunde Riga's im Mittelalter erheblicher Grabinschriften .	" 44
G. Berkholz:	Ueber eine den Namen „Johann Ambundi“ ent- haltende Urkunde . . . . .	" 47
Derselbe:	Zur Altersbestimmung der Interpolationen in der Chronik Heinrichs von Lettland . . . . .	" 48
Derselbe:	Ueber den Russica-Katalog der kaiserl. öffentl. Bibliothek zu St. Petersburg . . . . .	" 55
v. Kieter:	Aus einem Briefe des Herrn E. Stieda über zwei der Gesellschaft angebotene altscythische Steinbilder . . . . .	" 59
G. Berkholz:	Vorlesung einer im Manuscript eingegangenen Lebensbeschreibung des Grafen Alexander Przedrzecki . . . . .	" 60
Keussler, Pastor zu Serben:	Beschreibung der Fundstätte der von ihm übersandten Grabalterthümer (Gut Aulen- berg, Kewwer-Gesinde) . . . . .	" 62
A. Büttner:	Jahresbericht über die Thätigkeit der Gesellschaft	" 64
G. Berkholz:	Ueber die Scriptores rerum Prussicarum . . .	" 67
Dr. H. Hildebrand:	Die Rulandssäulen und der Ruland von Riga .	" 69

— 2 —

Bericht über die 386. Versammlung am 9. Januar 1874.

---

Der Secretär zeigte den Empfang folgender Schriften an:

Von der kaiserl. geographischen Gesellschaft in St. Petersburg: Известія IX, 10. — Von der Gesellschaft für Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein-Lauenburg: Zeitschrift IV, 1, Kiel 1873. — Von dem Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde: Meklenburgisches Urkundenbuch, Bd. VIII, Schwerin 1873. — Von dem historischen Verein von und für Oberbayern: Archiv Bd. 32 Heft 1 und Jahresberichte 32 und 33. — Von dem Verein für Geschichte und Alterth. der Herzogthümer Bremen und Verden: Katalog der Bibliothek, Stade 1873, und: Der Altarschrein der Kirche zu Altenburg, Stade 1873. — Von Herrn Gouvernements-Schnlendirector Gahlnbäck in Reval: Programm des Revaler Gouv.-Gymnasiums für Weihnachten 1873. — Von Herrn Schulinspector a. D. C. Russwurm: dessen Nachrichten über das freiherrliche Geschlecht Ungern-Sternberg, II 2. — Angekauft: Moniteur des dates, livr. 40, juin 1873; Altpreussische Monatschrift 1873, Heft 7.

Der Secretär verlas einen bei ihm eingegangenen Aufsatz des correspondirenden Mitgliedes Dr. Konstantin Höhlbaum, d. d. Göttingen <sup>31</sup>/<sub>19</sub> Decbr. 1873, über den Namen des rigaschen Erzbischofs Johann VI. folgenden Inhalts:

In der 379. Versammlung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga (Balt. Monatsschrift 1873, 295—296) hat Herr Oberlehrer Diederichs aus Mitau neue Mittheilungen über den Rigaschen Erzbischof gemacht, der bisher unter dem Namen Johannes Habundi bekannt war. Ihr Zweck ist nachzuweisen, dass jener Zuname eine spätere Korruption und seine einzig richtige Form Ambundii laute; das Resultat fasst der Vor-

tragende in den Satz zusammen: „Fortan aber wird dieser Erzbischof Johannes Ambundii zu heissen haben“.

Der Beweis ist hinfällig und gegen die Methode muss die wissenschaftliche Kritik lebhaft protestiren.

Zum Ausgangspunkt und zur Stütze seiner Untersuchung macht der Vortrag einige Urkunden, die vor mehr als einem Jahrhundert in Gudens Codex diplomaticus IV. an die Oeffentlichkeit gelangten. So willkommen die hier gewonnenen näheren Andeutungen über die Vorgeschichte unseres Kirchenfürsten sind, so wenig darf der Urkunden-Abdruck Gudens unbedingte Authenticität beanspruchen. Wer sich mit dem Werke jemals eingehender beschäftigt hat, weiss, wie unzureichend die paläographischen Kenntnisse des fleissigen Sammlers waren, wie häufig die Originale durch Lese- oder Schreibfehler entstellt worden und wie behutsam der Forscher zu Werke gehen muss, wenn er die Edition zu Zwecken, wie der vorliegende, benutzen will. Zu beachten ist ferner, dass dem unkritischen Herausgeber nur zu einem kleinen Theile ursprüngliche Quellen zuflossen, dass ihm öfter seltene Drucke oder jüngere Kopialbücher den Stoff lieferten, der uns also erst nach zweimaliger Uebersarbeitung geboten wird; eine lange Reihe Gudenscher Abdrücke stützt sich auf ein Mainzer Kopialbuch vom Jahre 1442. Dies zur allgemeinen Orientirung. In unserem speciellen Fall ist es sicher, dass den Urkunden nicht Originale, sondern spätere, darum anfechtbare Abschriften zu Grunde lagen. Allein stehend und gegen eine besser beglaubigte Ueberlieferung werden sie niemals und nirgend ins Gewicht fallen können; solange ihnen zustimmende Zeugnisse fehlen, ist ihre Verwendung unstatthaft.

Eine Bestätigung oder gar eine Entscheidung zu Gunsten seiner Annahme findet Herr D. in einem auf der Rigaschen Stadtbibliothek bewahrten handschriftlichen Missale, in welchem zu lesen ist: „XVI. kal. Jul. obiit. P. Ambundii“. Die Gleichzeitigkeit der Eintragung, die sich nach dem Referenten aus den Schriftzügen ergibt, erhöht ihre Beweiskraft nicht, da derartige Vermerke so eines amtlichen wie eines urkundlichen Charakters ermangeln, und dürfte als durchschlagendes Moment mit Recht nur geltend gemacht werden, wenn allein zwischen der Notiz des Missale und den Mittheilungen räumlich oder zeitlich entlegener Berichterstatter, d. h. des sogenannten Rufus und der Rigaschen Bischofschronik aus dem 16. Jahrhundert, zu wählen wäre. In dieser aussichtslosen Alternative bewegen wir uns nicht.

Denn keineswegs hat, wie Herr D. meint, die Form Habundi ihre älteste Vertretung in den angezogenen verdächtigen Quellen, aus denen sie auf neuere und neueste Schriftsteller übergegangen sei. Ein Blick auf das von dem Referenten völlig unbeachtet gelassene livländische Urkundenbuch genügt, bessere Bürgschaft zu finden. Keine Urkunde freilich hat Johannes anders als mit der Titulatur eines „Erzbischofs von Riga“ erlassen, war und ist es doch allgemeine Sitte kirchlicher Würdenträger, sich lediglich ihres Vornamens zu bedienen. Wohl aber nennt ein hochgestellter Zeitgenosse ihn in seinen officiellen Anschreiben klar und bündig Johannes Habundi.

Von dem Kostnitzer Konzil aus macht der als Begleiter des Ordensprocurators bei der päpstlichen Kurie, als Domherr von Ermland und späterer Bischof von Oesel bekannte Kaspar Schuwendpflug dem Komtur zu Mewe Mittheilung von dem Stande der Rigaschen Bisthumsfrage; er beruft sich auf seine und des Procurators Verwendung beim Papste „für den von Chur, Johannes Habundi“ und gedenkt seiner persönlichen Unterredung in dieser Angelegenheit mit Martin V (U. B. 5, 2231). Ein anderes Mal berichtet er ebendaher in gleichem Sinne und mit genauer Detailkenntniß über dieselbe Sache dem Hochmeister, indem er gegen „Johannes Habundi“ sich selbst für den vakanten erzbischöflichen Stuhl in Vorschlag bringt (2234). Diesem Manne, dem das gegnerische Interesse genaue Bekanntschaft mit Johannes verlieh, der sich in das Wesen und die Art des glücklicheren Nebenbuhlers vertiefte (vgl. die betr. Sätze in der letzten Urkunde), einem solchen Manne ist, meine ich, auch die sichere Kunde von dem Namen unseres Kirchenfürsten zuzutrauen. Nicht der geringste Grund liegt vor, Erzbischof Johann VI. Ambundii zu nennen, die vorhandenen Zeugnisse, die auf Original-Urkunden zurückgehen, zwingen uns vielmehr, den Namen Habundi solange beizubehalten bis uns ein noch besser beglaubigter Gewährsmann, etwa ein eigener Brief des Erzbischofs gründlichere Belehrung verschafft.

Weder die Urkunden Gudens noch das Missale der Rigaschen Stadtbibliothek vermögen sie zu gewähren, am wenigsten aber die Verwerthung beider zu einer Entdeckung, die wohl den Reiz der Neuheit, nicht aber die Gewähr der Dauer in sich trägt.

Unerörtert lasse ich, ob der vorläufig wieder eingesetzte Name Habundi in irgend einem Zusammenhange steht mit dem Sanctus Habundus, der in Gemeinschaft mit dem hlg. Irenäus in der katholischen Kirche am 26. August besonderer Verehrung genießt.

Herr Stadtbibliothekar Berkholz erklärte mit dem so eben verlesenen, ihm von dem Herrn Secretär schon früher mitgetheilten „Proteste“ gar nicht einverstanden zu sein. Was er dagegen zu bemerken habe, bestehe in Folgendem:

Eine Handschrift der rigaschen Stadtbibliothek ist es, von der die Entscheidung dieser zwar sachlich nicht eben belangreichen, aber von vornherein fast animos auftretenden Streitfrage grossentheils abhängt.

Herr Diederichs hat seine Aufstellung hauptsächlich vermittelt eines Zeugnisses aus der erwähnten Handschrift begründet, Herr Dr. Höhlbaum gelangt zu der entgegengesetzten nur durch Negierung ihrer Autorität.

Es ist aber, ausser den wenigen Worten, mit denen Diederichs sich auf sie beruft, noch gar nichts über dieselbe veröffentlicht worden. Um diese Lücke in dem erforderlichen Beweismaterial auszufüllen, habe ich nicht ermangeln wollen, das betreffende Missale sofort unserer Versammlung vorzulegen und eine kurze Erörterung seines Inhalts vorzutragen, obgleich ich erst in einem ganz anderen Zusammenhange umständlicher davon zu handeln beabsichtige.

Es ist eine Pergamenthandschrift aus dem Ende des 14. oder dem Anfang des 15. Jahrhunderts, jetzt 191 Blätter enthaltend, nach welchen am Ende einige weggeschnitten sind, 36 Centimeter hoch und 26 breit. Auf dem ersten, ursprünglich weiss gelassenen Blatte steht von alter, jedenfalls auch noch dem 15. Jahrhundert angehörender Hand vermerkt: „Istud missale pertinet ad altare sancte crucis in (nostra) ecclesia ante pedem chori (super) ambonem ubi ewangelium cum epistola leguntur“. (Die beiden eingeklammerten Worte nicht mehr vollständig zu lesen). Dass es einen Altar des heiligen Kreuzes in unserer Domkirche gegeben, ist auch aus anderen Nachrichten bekannt. In ihr also, auf einem besonderen Lesepulte (ambo), hatte dieses gewichtige Pergamentbuch seinen festen Standort. Auf dem Rande mancher Blätter stehen in Schriftzügen des 15. Jahrhunderts besondere Anweisungen zu seiner gottesdienstlichen Verwendung, z. B. Bl. 21: *Notandum si aliqua dominica ante lxx<sup>am</sup> vacaverit in ea ultimum officium repetatur, Et si aliquid officium superfuerit hoc in una feriarum celebretur.* Andere Marginalien bestehen nur in Correcturen und Zusätzen zu dem liturgischen Texte. Der dem eigentlichen Missale voraus-

gehende und mit ihm schon ursprünglich zusammengeschriebene Kalender nimmt 3 Blätter ein, indem je zwei Monatskolumnen auf eine Seite kommen. Die darin zu bestimmten Kalenderdaten angemerkten Todesfälle sind folgende:

23. März. Anno m<sup>o</sup>cccc<sup>o</sup>lxxvii obiit dominus hinricus netelhorst canonicus Rygensis.

5. April. Obiit hennyngus archiepiscopus rigensis anno xlviio<sup>o</sup>.

16. Juni. Obiit Jo. Ambundii (geschr. Ambüdi) Anno etc. xxiiii<sup>o</sup> Archiepiscopus Rigensis.

12. Juli. Anno domini m<sup>o</sup>cccc<sup>o</sup>lxxix<sup>o</sup> obiit dominus Silvester archiepiscopus Rygensis in castro kokenhusen.

12. Octbr. Anno domini mcccc<sup>o</sup>lxxxiiii obiit georgius hollant prepositus Rigensis in Carkhus ubi eum domini de ordine in exilio detenebant propter libertatis ecclesiae defensionem.

Also im Ganzen nur 5 Eintragungen, die aber schon als die einzigen ihrer Art, die sich im Original bei uns erhalten haben, merkwürdig sind. Die zum 23. März und 12. Juli (aus den Jahren 1477 und 1479) scheinen von einer Hand zu sein, die übrigen alle von verschiedenen. Jede von ihnen muss ohne Zweifel als bald nach dem betreffenden Todesfalle gemacht worden sein, die in diesem Buche notirenden Hände aber können nur die der rigaschen Domherren oder anderer an der Domkirche angestellter Priester gewesen sein. Zwei der mitgetheilten Sterbedata, die der Erzbischöfe Henning und Sylvester, sind auch aus anderweitigen Quellen bekannt und bestätigt; von unserem Ambundii oder Habundi wusste man (aus Urkunde Index 1140) nur, dass er vor dem 25. Juni 1424 verstorben sei; von dem Uebrigen (Probst Hollant und Domherr Netelhorst) weder Jahr noch Tag ihres Abscheidens. An der Glaubwürdigkeit aller dieser, leider nur so wenigen nekrologischen Angaben ist nicht zu zweifeln, und auch der schon an sich in seiner Allgemeinheit sehr bedenkliche Satz unseres geschätzten Correspondenten, dass „derartige Vermerke so eines amtlichen wie eines urkundlichen Charakters ermangeln“, wird nicht im Stande sein, dieselbe zu erschüttern.

Was aber insbesondere die Schreibweise des Namens „Ambundii“ betrifft, so ist auch darüber nicht so leicht wegzukommen, als Herr Dr. Höhlbaum es zu thun versucht hat; denn wenn irgend wer,

so werden doch die rigaschen Dompriester den Namen ihres Erzbischofs zu schreiben gewusst haben. Jedenfalls reicht ihre Autorität aus, die auch bei Gudenus wiedergefundene Namensform gegen den Verdacht eines blossen Schreib- oder Druckfehlers zu schützen und wie immer es in allem Uebrigen um die Correctheit seiner Ueberlieferung bestellt sei, wenigstens in diesem besonderen Punkte steht er nun gerechtfertigt da. Ist aber „Ambundii“ bei ihm weder verschrieben noch gedruckt, so hat eben der Träger dieses Namens selbst sich so genannt, während aus den Briefen Schuwenpflugs sich nur ergibt, dass er schon zu seinen Lebzeiten von Anderen auch „Habundi“ geheissen wurde. Demnach kann ich nur finden, dass Diederichs in der Hauptsache Recht behält und einer Correctur bloss in Betreff der Zeitbestimmung für das Aufkommen der minder berechtigten Namensvariante unterliegt. Für diese aus dem Bunge-schen Urkundenbuch gezogene Correctur müssen wir Herrn Dr. Höhlbaum Dank wissen, der aber seinerseits wieder durch Unterschätzung des Missale und durch gar zu summarisches Verfahren gegen Gudenus gefehlt hat.

Uebrigens erlaube ich mir noch zu bemerken, dass die betreffende Diederichssche Mittheilung schon insofern falsch angefasst worden ist, als dieselbe eine „Untersuchung“ genannt wird, deren „Zweck“ es gewesen sei, den mehrerwähnten neuen Namen aufzubringen. Es ist vielmehr augenscheinlich, dass der Zweck dieser nur etwas über eine Druckseite betragenden Notiz wenigstens ebenso sehr in den auch von dem Herrn Kritiker willkommen geheissenen biographischen Novis, als in der ihm unliebsamen Namensvariante bestanden hat. Wenn der Verfasser daneben freilich auch sein Urtheil zu Gunsten dieser Variante abgegeben hat, so ist dasselbe doch nur so kurz motivirt, dass es überrascht, in Bezug darauf von einer „Methode“ reden zu hören, ja einer Methode, gegen welche „die wissenschaftliche Kritik“ — „lebhaft“ — „protestiren“ müsse!

Herr Dr. Höhlbaum erwähnt zuletzt noch des Heiligennamens Abundius, Habundius. In der That giebt es nicht bloss einen, sondern mehrere Heilige dieses Namens. In Potthast, Bibliotheca medii aevi p. 578 findet man deren fünf aufgezählt, in dem Supplementbande desselben Werkes p. 188 sogar sieben. Das Calendarium vor unserem rigaschen Missale kennt ihrer zwei, indem es den 26. August mit „Secundi et abundi“ (nicht Irenaei et Abundi) und den 9. (nicht 10.) December mit „Habundi martyris“ bezeichnet. Dass etwa auch „Ambundius“ als zufällige Abschwankung für den

einen oder andern dieser Heiligen vorkomme, habe ich nirgends finden können \*).

An die Verlesung der beiden vorstehenden Aufsätze knüpfte sich eine Discussion, in der man sich die Beweisgründe der Streitenden nochmals vergegenwärtigte und sich insbesondere auch über den zeitgenössischen Charakter der nekrologischen Eintragungen

\*) Nachschrift. In der bis zum Abdruck der obigen Bemerkungen verflossenen Zeit habe ich Gelegenheit gehabt, noch einiges einschlagende Material zu sammeln, nämlich:

1) Wie Herr Diederichs selbst mir nachwies, giebt es unter den Königsberger Urkundenabschriften, ausser den beiden Briefen Schuwenpflugs, noch zwei andere, die den streitigen Namen darbieten: die eine, Index 1161, ein Brief des Hochmeisters über die Besetzung des vor kurzem (noviter) durch den Tod des „Joannes Habundi“ erledigten Erzbisthums; die andere, Index 1248, eine Urkunde Erzbischof Hennings vom 22. Juli 1428, der darin seines Vorfahren „Johan Abundi“ gedenkt, abgedruckt in Mitth. aus der livl. Gesch. II, 296 ff. Die erstere in einem „Formularbuch“ erhalten, die letztere im Original.

2) Bei meinen Bemühungen um die von Seiten der livländischen Ritterschaft unternommene Sammlung von Gutsdocumenten bin ich auf eine Urkunde des schon erwähnten Erzbischofs Henning aus dem Jahr 1431 gestossen, in welcher er sich ebenfalls auf seinen bei Vor- und Zunamen genannten seligen nächsten Vorfahren beruft. Leider kenne ich dieselbe bis jetzt nur aus einem im Jahre 1761 angefertigten Copialbuch, in welchem neben Anderem gerade auch dieser Name falsch wiedergegeben sein muss, da er als „Johann Tonbundi“ geschrieben steht. Das Original dieser Urkunde ist noch in der Brieflade des Gutes Orellen (Kirchspiel Roop) erhalten, und durch die Güte des Besitzers, Landraths Baron von Campenhausen, hoffe ich bald auch zu dessen Einsichtnahme zu gelangen. Schon aber darf vermuthet werden, dass sich „Tonbundi“ nur zu „Ambundi“ herstellen könne.

3) Wegen des mir immerhin zulässig scheinenden Zweifels, ob auch das Hennigsche Abschriftenwerk, nach welchem alle livländischen Abdrücke von Königsberger Urkunden gemacht sind, durchweg zuverlässig und nicht etwa an betreffender Stelle ein Abkürzungszeichen für m übersehen sei, richtete ich eine briefliche Anfrage an den jetzigen Hüter der Königsberger Urkundenschätze Staatsarchivar Dr. Meckelburg. Seine ebenso verbindliche als lehrreiche Antwort fiel dahin aus, dass sich der Zweifel als unbegründet erweise und wirklich in den Briefen Schuwenpflugs „Habundi“, in der Urkunde Hennings „Abundi“ stehe. Wegen des Hochmeisterbriefs im Formularbuch hatte ich nicht gefragt.

Die Summe aller bisherigen Ermittlungen besteht also in Folgendem: Ambundii, gebraucht von ihm selbst 1417 und von einem rigaschen Dompriester 1424; Ambundi, wahrscheinlich von Erzbischof Henning 1431; Abundi, von demselben 1428; Habundi, von Schuwenpflug 1418 u. vom Hochmeister 1424. Die entscheidende Stimme bei dieser Varietät des Namens hat aber nur der damit Benannte selbst.

des Missale einigte. Hiernach machte Herr Stadtbibliothekar Berkholz noch die folgende Mittheilung:

In der Octobersitzung vorigen Jahres legte ich ein erstes Blatt des sogenannten rothen Buches inter archiepiscopalia vor, aus dem sich ergab, dass nicht mehr Melchior Fuchs, sondern Johann Witte für den Verfasser dieser für die Geschichte des 15. Jahrhunderts wichtigen Schrift zu halten ist. In der Meinung, dass jenes vereinzelte und schon sehr hinfällige Blatt der einzige noch erhaltene Ueberrest der untergegangenen Urschrift Witte's sei, hatten wir es zu besserer Conservirung zwischen zwei Glasplatten einrahmen lassen. Nun aber ist es unserem neuen Herrn Bibliothekar gelungen, in unserer eigenen Bibliothek auch noch die ganze, gerade bis auf das eine schon früher bekannt gewordene Blatt vollständige Handschrift aufzufinden, welche ich hiemit vorzuweisen die Freude habe. Sie ist ganz von Witte's Hand, bewährt durchweg durch die Freiheit im Anbringen von Correcturen und Zusätzen den Charakter einer Originalabfassung und bietet ein reiches Material zur Textverbesserung der Ausgabe in den Scriptoros. Kurz, ein Fund, zu dem wir uns wahrhaft Glück zu wünschen haben! Was meine schon in der Octobersitzung verlesene Abhandlung über die Quellen und die Zusammensetzung dieses rothen Buches inter archiepiscopalia betrifft, so wird für dieselbe nun natürlich manche Ergänzung und Abänderung nöthig. Da sie auch kaum mehr in dem engen Rahmen unserer Sitzungsberichte Raum finden dürfte, so erlaube ich mir, zum Behufe der Aufnahme in den Bericht über unsere heutige Versammlung wenigstens die Hauptergebnisse daraus in Kürze zu wiederholen.

Als Grundschrift des uns in Witte's Bearbeitung vorliegenden Werkes ist wirklich, wie schon Napiersky in der Vorrede zum zweiten Theile des Scriptoros vermuthete, eine in amtlichem Auftrage verfasste Stadtchronik des rigaschen Rathsschreibers, späteren Rathsherrn Hermann Helewegh nachweisbar, die zu Witte's Zeit in dem Archivfach der Archiepiscopalia“ oder „Erzbischöflichen Sachen“ aufbewahrt wurde und ohne Zweifel von ihrem Einbände den Namen eines „rothen Buches“ führte. Diese jetzt verlorene, wahrscheinlich 1674 verbrannte Chronik ist nur eine zeitgenössische, über die Jahre 1454 bis 1489 sich erstreckende, gewesen. Erst Witte hat ihr, indem er sie aus dem Niederdeutschen in's Hochdeutsche übersetzte, zugleich auch einen Abriss der älteren Geschichte

der Stadt (1158—1454) vorn angefleckt, den er aus Urkunden, mit nur beiläufiger Benutzung der dem 17. Jahrhundert geläufigen livländischen Chroniken, compilirte. Die meisten der zu diesem Zwecke ausgezogenen Urkunden sind noch im rigaschen Rathsarchiv erhalten oder doch sonst bekannt. Nur an zwei Stellen sind wir genöthigt, die Benutzung jetzt unbekannter Urkunden vorauszusetzen. Somit darf beinahe dieser ganze, bis pag. 742 der Ausgabe in den *Scriptores* reichende Abschnitt als historisch werthlos über Bord geworfen werden. Desto höher aber steigt jetzt in unserer Werthschätzung der darauf folgende übrige Theil des Werkes, da es sich wahrscheinlich machen lässt, dass Witte hier einfach die verlorene Arbeit Heleweghs wiedergegeben hat, zwar nicht ganz ohne Verkürzungen, aber doch wenigstens ohne entstellende Thaten.

Uebrigens ist über den Ihnen vorliegenden Manuscriptband noch zu bemerken, dass er ausser der Urschrift des von Witte bearbeiteten rothen Buches auch noch mehrere andere und meistens auch recht merkwürdige Stücke enthält. Ich erlaube mir wenigstens drei derselben sogleich Ihrer besonderen Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Das erste ist eine rigasche Rathslinie: „*Catalogus Proconsulum et Consulum Rigensium opera et studio Joh. Witten Secret. et Archiv. Rig. e pulvere archivi erutus Ao 1651.*“ — Es ist bekannt, dass Johann Witte der Erste gewesen sein soll, der eine solche Rathslinie zusammenstellte. Diese seine Arbeit hat sich nicht im Autograph, sondern nur in Abschriften mit mehr oder weniger ausgedehnten Fortsetzungen erhalten. Eine solche ist auch die hier vorliegende, die in einer Handschrift von 1400 bis 1701 reicht und darnach in noch zwei verschiedenen bis 1730 fortgeführt ist. Es scheint mir nicht unmöglich, dass der ursprüngliche Wittesche Kern in dieser Abschrift correcter erhalten sei als in irgend einer andern. Doch bedarf es zum Erweise einer solchen Annahme noch einer genaueren Durchsicht und Vergleichung, zu der natürlich Niemand berufener wäre — als Herr Bürgermeister Böthführ.

Das zweite noch zu erwähnende Stück ist eine von Witte im Jahre 1654 angefertigte Abschrift der im vierten Bande der *Monumenta Liv. ant.* nach einer jüngeren und schlechteren Handschrift abgedruckten „*Historia mutati regiminis*“ von Melchior Fuchs. Dass diese wirklich den Letzterwähnten zum Verfasser hat, bezeugt

hier Witte selbst. Correcturen und Zusätze, wie in der voranstehenden Handschrift des rothen Buches, kommen hier nicht vor, ausser auf einigen Seiten, die sich ausdrücklich als Witte's eigene Zuthat einführen: „Allhie fängt meine Continuation nach den alten Privilegiis und docum. an“ und weiterhin: „Allhie continuiert des Herrn Burg. Fuchsii Concept.“ Zu vergleichen pag. 312 des Abdrucks in den Monumenta, wo auch das Einschiesel Wittes (p. 312—316) ohne Abnung seiner Herkunft reproducirt wird und das Verhältniss desselben zu dem nachfolgenden, inhaltlich so ähnlichen Stücke von Melchior Fuchs selbst unbegreiflich bleibt. Uebrigens liesse sich der Text der ganzen „Historia mutati regiminis“ gleichsam auf Schritt und Tritt aus dieser Handschrift corrigiren, wenn es jemals zu einer neuen Ausgabe derselben kommen sollte.

Zuletzt in diesem unserem Miscellenbände steht eine kleine Sammlung von Urkundenabschriften, wiederum von Witte's Hand, in der wir, zu unserer nicht geringen Ueberraschung, fünf noch unbekannte Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts finden. Es wird nicht überflüssig sein, dieselben sogleich zu registriren:

1) Das rigasche Domcapitel transsumirt 1321, in crastino sancti Gregorii papae (13. März), die folgende ältere Urkunde: Propst H. . . . und das ganze rigasche Domcapitel bescheinigen, dass sie den Minoriten des Catharinenklosters zu Riga gewisse an dieses Kloster grenzende Grundstücke und ein an die Stadtmauer angelehntes Haus nebst einer Strasse (platea) und eine Pforte in der Stadtmauer verkauft haben. Riga 1258, nono kalendas Martii in vigilia cathedrae S. Petri (21. Febr.) — Es ist diejenige bisher unbekannte Verkaufsurkunde, auf welche sich Urkunde 318 des Bungeschen Urkundenbuchs beruft.

2) Vogt und Rath der Stadt Riga bescheinigen, dass die Minoriten des Catharinenklosters ihr Gebäude und ihren Hof steuerfrei besitzen und auch für ihre Personen jeder Besteuerung durch die Stadt sowie der städtischen Gerichtsbarkeit enthoben sind, 1282, in vigilia apostolorum Petri et Pauli (28. Juni).

3) Auf Ansuchen der Minoriten, die auf ihrem Grundstück ein Haus bauen wollen, geben Vogt und Rath der Stadt Riga eine Vorschrift über die Art der Ausführung dieses Baues, damit gewissen Nachbarn keine Beschwerde daraus entstehe. 1309, in die sanctorum martyrurum Johannis et Pauli, sexto kalend. Julii (26. Juni).

4) Der Rath der Stadt Riga bescheinigt, dass er auf Ansuchen des Erzbischofs Friederich den Minoriten eine an ihr Kloster angrenzende Gasse (vicus) zu ewigem Besitz überlasse, auch ihm die Benutzung des Durchgangs längs der Stadtmauer (transitus circa murum civitatis) in der Art gestatte, dass sie von der Stube von Münster bis zum entgegengesetzten Giebelende des langen steinernen Klostergebäudes ihre Dachbalken (tigna) auf die Stadtmauer stützen dürfen, wobei jedoch für die Zeiten einer Belagerung der Vorbehalt gemacht wird, dass dann der erwähnte Durchgang — in seinem oberen Theile zum Gehen, in seinem unteren Theile zum Reiten — den Bürgern freigegeben werde und die Schlüssel der beiden Pforten dieses Durchganges in der Verwahrung des Rathes sich befinden sollen. 1330, in vigilia Corporis Christi (6. Juni). — Sehr bemerkenswerth in dieser Urkunde ist die stupa de Monasterio, die grosse Gildstube, von welcher bisher keine frühere Erwähnung als aus dem Jahre 1353 bekannt war.

5) Notariatsinstrument aufgenommen von dem Notar Johannes de Byscoperode über eine von dem Ritter Bartholomäus von Thysenhusen vor dem rigaschen Domcapitel geltend gemachte Schuldforderung an seinen Lehnsherrn, den Erzbischof von Riga. 1363, indictione prima, mense Junii, die XXVI, hora sexta vel quasi.

Aus allem diesem ersehen wir, welche interessante Aehrenlese in unserer nächsten Umgebung, ja in unserem eigenen Hause, auch nach den grossen Erntetagen der Napiersky und Bunge noch immer möglich bleibt.

Der Rath der Stadt Lissa berichtet, dass er auf Ansuchen des Kirchhofs Friedhof der Minoriten eine an ihr Kloster angrenzende Gasse (vicus) zu ewigem Besitze überlassen, auch ihm die Benutzung des Durchgangs längs der Stadtmauer (transitus circa murum civitatis) in der Art gestattet, dass sich von der Stube von Münster bis zum entgegengesetzten Ende des langen steinernen Klostergebäudes ihre Dachbalken (ligna) auf die Stadtmauer stützen dürfen, wobei jedoch für die Nothen einer Belagerung der Vorbehalt gemacht wird, dass kein der erwähnte Durchgang — in seinem oberen Theile vom Gehen, in seinem unteren Theile zum Reiten — dem öffentlichen Durchgange in der Lissa sich befinden

### **Bericht über die 387. Versammlung am 13. Februar 1874.**

Der Secretair zeigte den Empfang folgender Schriften an:

Von dem Münchener Alterthumsverein: Die Wartburg. 1873. Nr. 7 u. 8. — Von dem estnischen literarischen Verein zu Dorpat: **Aastaramat** 1873. **Tartu** 1873. — Von dem historischen Verein für Niedersachsen: Zeitschrift. Jahrg. 1872. Hannover 1873. — Von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur: Fünfundzigster Jahresbericht. Breslau, 1873. Abhandlungen. Abtheilung für Naturwissenschaften und Medicin. 1872/73. Breslau, 1873. Philosophisch-historische Abtheilung. 1872/73. Breslau, 1873. — Von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg: Bulletin. Tom. XIX. Nr. 3. — Von der Moskauer archäolog. Gesellschaft: **Древности**. Bd. III, Heft 3. Moskau, 1873. — Von dem hiesigen Naturforscherverein als Geschenk des Herrn A. v. Truhart aus dem Nachlass des Professors David Hieronymus v. Grindel († 1836): mehrere für Grindel ausgefertigte Diplome gelehrter Gesellschaften des In- und Auslandes, Concepte von Grindel gehaltener Universitätsreden und einige an Grindel gerichtete Briefe, darunter einer von Klinger. — Von dem Herrn Mag. Hausmann in Göttingen: Ueber eine neue Quelle russisch-livländischer Geschichte des XVI. Jahrhunderts. Sonderdruck aus der Russischen Revue 1873. Bd. 3. — Von Herrn Lehrer Kuhls durch den Herrn Direct. Dr. Ed. Haffner Excell.: Ein Homannscher Atlas vom Jahre 1729. — Von Herrn Woldemar in Mitau: Postadress- und Tourbuch für Kurland. Mitau 1873. — An Fortsetzungen: Russische Revue. 1874. 1. Heft. Altpreussische Monatsschrift. 1873. 8. Heft. Correspondenzblatt des Gesamtvereins. 1873. Nr. 12.

Herr Oberlehrer Dr. Girgensohn berichtete über den Inhalt des vor Kurzem erschienenen zweiten Jahrgangs der „Hansischen

Geschichtsblätter“ und insbesondere über eine darin enthaltene Abhandlung von Dr. Höhlbaum, in welcher die Frage nach dem Jahr und Ausgangspunkt der ersten deutschen Livlandsfahrten einer erneuerten Untersuchung unterzogen wird. Im Anschluss an diesen Vortrag machte Herr Stadtbibliothekar Berkholz die folgenden Bemerkungen:

So ansprechend auch im Ganzen diese Abhandlung unseres geschätzten Herrn Correspondenten gefunden habe, so muss ich doch behaupten, dass wenigstens der literär-historische Theil derselben (p. 26—40) noch mancher Berichtigung und Ergänzung bedarf.

Vor Allem ist das auch hier wieder auftauchende Vorurtheil wegzuräumen, als ob Bartholomäus Grefenthal zeitlich vor Russow zu stehen komme. Weil des Ersteren Chronik nur bis zum Jahre 1558 reicht, so ist schon ihr verdienstvoller Herausgeber in den Irrthum verfallen, dass sie auch um diese Zeit abgefasst sein müsse, während doch ein ganz Anderes auf der Hand liegt. Grefenthal citirt und benutzt unter anderen gedruckten Werken des Chyträus Chronicon Saxoniae, dessen allmähliche Veröffentlichung erst im Jahre 1588 begann, und Caspar Schützens preussische Geschichte, die sogar erst im Jahre 1592 herauskam: also kann er nicht vor dem letzterwähnten Jahre geschrieben haben. Quellenmaterial und Compositionsweise Grefenthals sind so durchsichtig, wie kaum bei einem anderen unserer älteren Chronisten. Als seine hauptsächlichsten Vorlagen geben sich deutlich zwei Handschriften zu erkennen, die er ohne Zweifel von seinem Vater oder sonstigen Anverwandten, dem in seiner Chronik öfters erwähnten erzbischöflichen Secretär Marcus Grefenthal ererbt hatte, nämlich 1) diejenige Verbindung der kleinen Bischofs- und der kleinen Herrmeisterchronik, welche uns jetzt gedruckt im 5. Bande von Bunge's Archiv vorliegt, und 2) ein von jenem Marcus Grefenthal geführtes Copialbuch. Die erste dieser Quellen lieferte ihm die doppelte Herrscherreihe und das chronologische Gerippe, die zweite das Füllsel der in extenso abgeschriebenen Urkunden sammt einigen Notizen autobiographischer und zeitgeschichtlicher Art. Beide, wahrscheinlich in einem Bande vereinigt, bildeten das im Titel der Grefenthalischen Chronik angeführte „Manuscriptum“, und nur weil keine von ihnen über das Jahr 1558 hinausging, ist auch Bartholomäus Grefenthal in seiner Compilation dabei stehen geblieben. Von den gedruckten Autoren, die er daneben benutzte, kommt

ganz besonders Chyträus in Betracht. Aus ihm entlehnte er unter vielem Anderen z. B. die angeblichen Ronneburger Epigramme, die niemals in Ronneburg an der Wand gestanden haben, und aus ihm auch gerade den von der Entdeckung Livlands handelnden Anfang seines Werkes sammt den Bremern als Entdeckern und sammt der abgerundeten Jahreszahl, „ungefähr 1160“ (bei Chyträus: circa A. 1160). Da nun aber, wie ich schon bei einer andern Gelegenheit angegeben habe, der ganze betreffende Abschnitt des Chyträus nur aus den Chroniken Russow's und Heinrichs v. Tiesenhausen compilirt ist, so folgt, dass Grefenthal, weit entfernt davon, eine Priorität vor Russow beanspruchen zu können, vielmehr erst mittelbar von ihm abhängig ist. Nur weil man Chyträus nicht kennt, scheint Grefenthal origineller, als er ist.

Ist es nun die Aufgabe zu ermitteln: wer zuerst für die sogenannte Entdeckung Livlands das Jahr 1158 angesetzt und wer dieselbe zuerst den Bremern zugeschrieben hat, so bleiben, nach Beseitigung Grefenthals, als die ältesten der in Betracht kommenden Autoren folgende übrig: 1) die bis zum Jahre 1467 reichende aber vielleicht erst im Anfange des 16. Jahrhunderts abgefasste jüngere Hochmeisterchronik, deren Livland betreffende Stücke sich im ersten Bande unserer *Scriptores rerum Livonicarum* abgedruckt finden; 2) ein allen bisherigen Bearbeitern dieses Thema's entgangenes gedrucktes Werk aus dem Jahre 1552, auf das ich im weiteren Verlauf meiner Auseinandersetzung gerade das grösste Gewicht zu legen haben werde; 3) Renner, der von 1561—1582 an seiner livländischen und zugleich auch an seiner bremischen Chronik gearbeitet hat; 4) Russow 1578; und endlich 5) der Interpolator Heinrichs von Lettland, von dem, wegen der Mangelhaftigkeit seiner Altersbestimmung, zuerst zu reden ist.

Heinrich von Lettland — darin sich von allen Späteren unterscheidend — stellt keine Erzählung von der ersten Aufsegelung der Dünamündung an die Spitze seiner Chronik. Vielmehr mit Meinhard und dessen Missionswerk beginnend, bemerkt er nur beiläufig, dass damals schon die deutschen Kaufleute (*Teutonici mercatores*) gewohnt gewesen, häufige Fahrten zu den Liven zu unternehmen. Zu einer wenn auch nur ungefähren Zeitbestimmung für die erste dieser Fahrten fehlt es hier an jeder Handhabe, seitdem das dazu dienliche „*paulo ante*“ der Ausgaben als Interpolation entlarvt ist. Wenn Herr Dr. Höhlbaum aus einem andern in dem betreffenden

Satze vorkommenden Worte — dem Worte „häufig“ (frequenter) — eine solche Zeitbestimmung zu gewinnen versucht hat, so muss vielmehr auch dieses für ganz unbrauchbar dazu erachtet werden, da dasselbe offenbar nur auf die Lebhaftigkeit des Verkehrs um die Zeit der ersten Missionsreisen Meinhards, nicht aber auf eine Vielheit der Kaufmannsfahrten vor ihr zu beziehen ist.

Sieht es also hier, im Eingange der Chronik Heinrichs, darnach aus, als ob er von einer ersten deutschen Livlandsfahrt überhaupt keinen Bericht gehabt oder wenigstens denselben keiner Aufzeichnung für werth gehalten habe, so hat er bekanntlich weiterhin, erst nahe dem Endes seines Werkes, eine desto bestimmter lautende Nachricht davon gegeben — oder vielmehr, wie die Sache jetzt steht, nur zu geben geschienen. Denn durch und seit Ed. Pabst in seiner Uebersetzung Heinrichs (1867) gilt auch sie jetzt für ein Einschleusen späterer Hand. Für nichts Anderes kann auch ich sie halten; nur finde ich, dass Pabst in diesem Falle das Ergebniss seiner handschriftlichen Induction allzu lakonisch ausgedrückt hat, während dasselbe einer etwas umständlicheren Begründung denn doch nicht unbedürftig ist.

Der für den wahren Text Heinrichs massgebende Zamoscianus ist bekanntlich am Ende defect und reicht nur bis in das 21. Jahr Bischof Alberts (XXIII, 8 der Gruberschen Eintheilung). Er entscheidet also nichts über die der Entdeckung Livlands durch die Bremer erwähnenden Worte, die erst unter Alberts 27. Jahre (XXIX, 9) den ihnen von den bisherigen Herausgebern gewährten Platz einnehmen. Wo der Zamoscianus uns im Stich lässt, ist von Ed. Pabst der in der Rigaschen Stadtbibliothek aufbewahrte Codex Skodaisky zur Grundlage seiner neuen Textgestaltung genommen; für so berechtigt dazu aber dieser, in Betracht seiner allgemeinen Aehnlichkeit mit dem Zamoscianus, auch zu halten ist, so gewährt er doch wegen seines geringen Alters — er stammt erst aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts — nicht auch in jedem besonderen Falle dieselbe Sicherheit wie jene um drei Jahrhunderte ältere Pergamenthandschrift. Fehlt ihm z. B. in der That die Angabe, dass bis zum 27. Jahre Alberts 67 Jahre verflossen seien, seitdem zuerst der livische Hafen (portus Livonius) von bremischen Kaufleuten gefunden wurde, so reicht doch kaum schon seine äussere Autorität allein aus, jeden Zweifel daran zu beseitigen, dass hier nicht etwa eine Auslassung in ihm, statt einer Einschaltung in den übrigen Handschriften, anzunehmen sei. Glücklicher Weise aber

lassen sich auch innere Gründe finden, die Sache zu Gunsten von Skodaisky zu entscheiden.

Die erwähnte Angabe von den seit Entdeckung des livischen Hafens verflossenen 67 Jahren giebt sich als eine nähere Bestimmung zu den unmittelbar vorausgehenden, auch im Skodaisky vorhandenen und unzweifelhaft ächten Worten: „zu der Zeit, da die Heiden zum Glauben an Christum sich wandten.“ Nun aber kann damit keine andere Zeit gemeint sein, als dieselbe, welche Heinrich schon in einer kurz vorhergehenden Stelle seiner Chronik (XXIX, 1) als die der Verkündigung des Wortes Gottes in Livland und der Taufe der Eingeborenen bezeichnet hat und von welcher bis zum 27. Jahre Alberts er dort „gegen 40 Jahre“ (ad quadraginta annos) rechnet. Nur Einer, der die angeführten Worte Heinrichs missverstanden, konnte sie durch den Zusatz: „in den verflossenen 67 Jahren, seitdem der livische Hafen zuerst von bremischen Kaufleuten gefunden wurde“ zu glossiren unternehmen. Derselbe hat auch nicht bemerkt, dass Heinrich sonst immer „Livoniensis“, niemals „Livonicus“ sagt, so dass schon der „portus Livonicus“ an sich den Interpolator zu verrathen scheint.

Sind wir nun hiemit im Reinen, so fragt es sich weiter nach dem Alter der Interpolation, wobei wesentlich zu statten kommt, dass ohne Zweifel fast sämtliche Interpolationen Heinrichs (soviel ich sehe, nur mit einer bedeutenderen Ausnahme, von welcher in unserem Sitzungsbericht vom 14. Februar 1873 die Rede gewesen ist) als das sleichzeitige Erzeugniss einer einzigen absichtlich unternommenen Uebersetzung der ganzen bis dahin in ziemlich reiner Gestalt überlieferten Chronik anzusehen sind. Was sich etwa über die Zeit dieses Willküractes überhaupt ermitteln lässt, gilt also auch für die uns gerade beschäftigende Interpolation insbesondere. Nun hat schon Schirren in seiner Beschreibung des Codex Zamoscianus aus gewissen protestantischen Anklängen der Interpolationen gefolgert, dass dieselben erst nach der Reformation oder, wie er sich auch ausdrückt, frühestens im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts entstanden sind. Meinerseits vermöchte ich noch zu beweisen, dass sie nicht vor dem Jahre 1550 und nicht nach dem Jahre 1587 gemacht sein können: nicht vor 1550, weil eine der eigenthümlichsten Interpolationen aus einem gewissen in diesem Jahre gedruckten Buche abzuleiten ist, und nicht nach 1587, weil der Verfasser einer in diesem Jahre geschriebenen Chronik (Heinrich v. Tiesenhausen) schon offenbar eine Handschrift der interpo-

lirten Klasse benutzt hat. Doch erlaube ich mir für heute nicht auf diesen Beweis näher einzugehen, um nicht zu weit von dem eigentlichen Gegenstande meines Vortrages abgelenkt zu werden und bemerke nur noch, dass aus den zwischen 1550 und 1587 liegenden Benutzern Heinrichs von Lettland — Eucadius, Russow — keine weitere Aufklärung über das Alter der Interpolationen zu gewinnen ist, da keine derjenigen Stellen, an denen ihre Benutzung Heinrichs zu Tage tritt, so beschaffen ist, dass man daraus abnehmen könnte, ob ihnen schon eine Handschrift der interpolirten oder noch der reineren Art vorgelegen hat.

Die angegebene Grenzbestimmung 1550—1587 ist immerhin noch eine weitere, als im Interesse der möglichst bündigen Beweisführung zu wünschen wäre. Wenigstens aber steht nun soviel vollkommen fest, dass auch der Interpolator Heinrichs um ein Bedeutendes jünger ist als die Hochmeisterchronik und diese letztere demnach an die Spitze der ganzen Untersuchung gestellt zu werden verdient. Wie schon zur Genüge bekannt ist, hat sie ihre älteren livländischen Nachrichten fast ganz aus der livländischen Reimchronik geschöpft. Gleich dieser weiss sie noch nichts von der besondern Ortsangehörigkeit der die erste Livlandsfahrt ausrüstenden deutschen Kaufleute; aber abweichend von der Reimchronik, die das Jahr dieser Entdeckungsfahrt nicht nennt und die Bischofsweihe Meinhards schon in das Jahr 1143 verlegt, lässt sie Livland ausdrücklich im Jahre 1158 entdeckt werden. Für dieses später allgemein angenommene Datum ist sie die älteste bekannte Quelle. Es lässt sich auch leicht verfolgen, wie der Glaube daran, besonders durch die Vermittelung Russow's, gerade nur aus ihr erwachsen ist; aber noch unerklärt ist es, woher sie selbst dieses Datum genommen. Denn was die von Herrn Dr. Höhlbaum versuchte Ableitung betrifft — eine Ableitung aus jener vertrackten Notiz der bremischen Chronik von Rynesberch und Schene, dass der Orden zu Livland im Jahre 1159 gegründet sei, — so ist dagegen einzuwenden: erstens, dass 1159 nicht 1158 ist, und zweitens, dass keine Brücke von Rynesberch-Schene zur Hochmeisterchronik zu führen scheint. So lange als nicht auch noch aus anderen Stellen dieser letzteren ihre, sei es directe oder auch irgendwie vermittelte Abhängigkeit von jener bremischen Stadtchronik anschaulich gemacht ist, wird es unmöglich sein, der erwähnten Vermuthung Höhlbaums auch nur einen Schimmer von Wahrscheinlichkeit zuzugestehen. Um eine annehmbarere Erklärung zu finden, hat man

auf die livländische Chronologie der Hochmeisterchronik überhaupt etwas näher einzugehen.

Die Eigenthümlichkeiten dieser Chronologie sind schon längst von Töppen in seiner Geschichte der preussischen Historiographie (1853) so lichtvoll erläutert worden, dass wir seine Spuren nur um einen Schritt weiter zu verfolgen brauchen, um auch für das von ihm unberührt gelassene Räthsel des livländischen Entdeckungsjahres eine Lösung zu finden, die so zu sagen allen billigen Ansprüchen genügen kann.

Indem der Verfasser der Hochmeisterchronik sich die Angaben der livländischen Reimchronik über die Regierungsdauer der livländischen Bischöfe und Ordensmeister aneignete, hat er es doch auch für nöthig befunden, diese ganze Zeitrechnung mit gewissen ihm anderweitig feststehenden chronologischen Hauptpunkten in Einklang zu bringen und demgemäss hie und da zu corrigiren. Zu einer ersten Hilfsconstruction dieser Art verwendet er das aus Peter von Dusburg geschöpfte Jahr 1204, als vermeintlich das der Bischofsweihe Alberts und zugleich der Gründung des Schwertordens. Dusburg selbst sagt freilich weniger: nur, dass Livland in dem genannten Jahre durch die Fürsorge Papst Innocenz III. zum Christenglauben bekehrt worden sei, — aber es ist eben nur als charakteristisch für das Verfahren der Hochmeisterchronik zu bemerken, welchen näher bestimmten Sinn sie diesen Worten untergelegt hat, indem sie die Christianisirung des Landes für gleichbedeutend mit der Einführung eines geistlichen Ritterordens und die letztere als gleichzeitig mit dem Regierungsanfang Bischof Alberts sich dachte. Wie Dusburg seinerseits dazu gekommen sei, die Bekehrung Livlands gerade mit der erwähnten Jahreszahl zu versehen, ist auch schon von seinem letzten Herausgeber (*Scriptores rerum Pruss. I, 195*) glücklich erklärt worden; doch brauchen wir davon natürlich keine Notiz mehr zu nehmen. Genug, dass wir wissen: von 1204 vorwärts und rückwärts rechnend, bestimmt die Hochmeisterchronik in Jahren Christi einerseits die Regierungszeiten der beiden ersten Ordensmeister (bis zum Jahre 1238, welches ihr, als das der Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen, wiederum einen zweiten durch preussische Quellen gesicherten Anhalts- und Ausgangspunkt darbietet) und andererseits die der beiden ersten Bischöfe Livlands. Da nun die Reimchronik für Meinhard 23 und für Bertold 11 Jahre angiebt, so hat die Hochmeisterchronik mittelst der Ansätze 1204 — 11 = 1193 und 1193 — 23 = 1170 die bezüglichen Anfangsjahre ihrer

Amtsthätigkeit herausgerechnet. Um noch weiter zurückzurechnen, waren keine Zahlenangaben überliefert, und doch wollte der Chronist bei seinem durchgängigen Bestreben, jedes geschichtliche Ereigniss mit einem Jahr der christlichen Zeitrechnung zu beziffern, wenigstens den ersten Anfang seiner livländischen Geschichte nicht ohne ein solches lassen. Woher aber es nehmen, wenn nicht etwa bloss aus einer ungefähren Schätzung? Die Elemente dazu, wie wir sie in der betreffenden Erzählung der Hochmeisterchronik vorfinden, sind etwa folgende: die Entdecker kamen öfters wieder — viele andere Kaufleute folgten ihrem Beispiele — und dies dauerte lange Zeit — sie bauten die Burg Uexküll — und einst kam mit den Kaufleuten der Priester Meinhard ins Land und bekehrte Viele — auch den Cobbe, mit dem er nach Rom reiste, wo er zum Bischof erhoben wurde, 1170. Für alle diese, abwärts durch das soeben genannte Jahr begrenzten Ereignisse schien unserm Autor ein Dutzend Jahre gerade das passende Mass zu sein und so verlegte er getrost seine erste Livlandsfahrt in das Jahr 1158. Dass dem naiven Alten so etwas zuzutrauen sei, wird man um so glaublicher finden, wenn man sogar noch bei Herrn Dr. Höhlbaum (p. 62—63) einem ähnlichen Schätzungsversuch begegnet, indem hier Arnolds von Lübeck „per aliquot annos“ etwa der Dauer eines Lustrums und Heinrichs „frequenter“ einem Zeitraum von ungefähr zwei Decennien gleichgesetzt wird: freilich mit dem Unterschiede, dass hier die ungefähre Schätzung sich ausdrücklich als eine solche giebt, dort sie sich jeder Reserve überhebt; aber dieser Unterschied ist eben nur der der Jahrhunderte, denen die beiden Geschichtschreiber angehören.

Somit stellt es sich als sehr wahrscheinlich heraus, dass die Hochmeisterchronik nicht nur die älteste uns bekannte, sondern auch die an sich erste Quelle des angeblichen Entdeckungsjahres 1158 ist. Kaum aber braucht noch besonders darauf hingewiesen zu werden, wie dadurch der schon erschütterte Glaube an dieses Entdeckungsjahr erst vollends gestürzt wird; denn welche Bedeutung hätte für uns noch eine Berechnung aus so falschen Elementen, wie 1204 als Anfangsjahr Alberts und 23 und 11 Jahre für die Amtsdauer seiner beiden Vorgänger?

Wir haben uns jetzt dem andern Stücke der betreffenden Entdeckungsgeschichte, den Bremern als den Entdeckern, zuzuwenden.

Schon vorhin, in der vorläufigen Aufzählung der zu berücksichtigenden Autoren wurde von mir eines im Jahre 1552 ge-

druckten Buches erwähnt, welches, obgleich von besonderer Wichtigkeit in der vorliegenden Frage, doch noch allen Erörterern derselben unbekannt geblieben ist. Es ist dieses des Joh. Funccius *Chronologia*, Regiomonti 1552, in sehr grossem Folio, wieder aufgelegt: Basileae 1554 und 1562, Vitebergae 1570, 1578, 1602; also, schon nach der Zahl dieser Ausgaben zu urtheilen, ein Werk von Ansehen und grosser Verbreitung. Der Verfasser, ein in vielen Wissenschaften bewandeter Theolog, Oberhofprediger in Königsberg, ist in der Geschichte des Herzogthums Preussen bekannt durch seine Betheiligung an den Osiandrischen Streitigkeiten, die ihm schliesslich, im Jahre 1566, den Tod durch Henkershand zugezogen hat. Sein uns angehendes Werk besteht zuerst aus synchronistischen Tabellen in mehreren Verticalcolumnen, mit Horizontallinien für jedes einzelne Jahr der Weltgeschichte, darnach aber aus einem sogenannten Commentar, in welchem die wichtigsten Ereignisse ausführlicher erzählt werden. In dem Tabellenwerk ist, von gehöriger Stelle an, eine besondere Columne den Schicksalen des deutschen Ordens in Preussen und Livland gewidmet, in dem Commentar aber begegnen wir unter anderen preussisch-livländischen Stücken namentlich auch einer Erzählung von der Entdeckung und Besitznahme Livlands durch die Deutschen. Als Quelle für alle diese Dinge hat dem Verfasser die jüngere Hochmeisterchronik gedient, von welcher er nach einer Angabe des vorausgeschickten Autorenverzeichnisses zwei Handschriften gehabt zu haben scheint. Auch die erwähnte Gründungsgeschichte Livlands, mit der Jahreszahl 1158 am Rande, ist ganz aus ihr entlehnt, nur mit einem merkwürdigen Zusatze im Anfange derselben. Denn so heisst es hier: *Hoc anno mercatores quidam (Bremenses ut ex circumstantijs colligitur) fortunam experiri, uariaque terrarum marisque loca pernoscere cupientes* etc. Also Bremer seien die die Entdeckungsfahrt unternehmenden Kaufleute gewesen, wie sich aus den Umständen ergebe. Unter diesen Umständen hat man natürlich die anfängliche Abhängigkeit der livländischen Kirche von der bremischen zu verstehen, die Funccius sowohl aus seiner Hochmeisterchronik als auch aus dem bei anderen Gelegenheiten von ihm citirten Albert Krantz kennen musste. Aeusserst wichtig aber ist es, dass wir hier die späterhin mit dem Schein einer überlieferten Thatsache auftretende Annahme noch als blosser Combination eines Gelehrten gleichsam vor unsern Augen entstehen sehen, also auch keine noch höher hinauf liegende

Quelle zu suchen brauchen, aus der sie ihm zugeflossen wäre. Was noch in dieser Sache zu thun übrig bleibt, besteht nur in dem Beweise, dass die zunächst folgenden livländischen Geschichtschreiber, namentlich Russow, des Funccius Chronologia wirklich gekannt haben.

Dieser Beweis wird dadurch erschwert, dass die allerdings reichlich vorhandene Uebereinstimmung Russow's mit Funccius sich auch aus ihrer gemeinsamen Benutzung der Hochmeisterchronik erklären lässt. Wir müssen uns daher nach Beispielen dieser Uebereinstimmung umsehen, die nicht auf die Hochmeisterchronik zurückgehen, und in der That lassen sich wenigstens einige solche auftreiben.

Wie schon Dr. Hildebrand in seiner Abhandlung über die Chronik Heinrichs von Lettland (pag. 149) angemerkt hat, bringt Russow zu seinen der Hochmeisterchronik entlehnten Stellen hie und da kleine Ergänzungen und Verbesserungen an. Zu dem Entdeckungsjahr 1158 macht er den Zusatz: „bei Kaiser Friedrichs Barbarossae Zeiten.“ Die Hochmeisterchronik nennt als Päpste im Jahre 1170 Jnnocenz II. und im Jahre 1204 Alexander III., Russow aber richtiger zuerst Alexander III. und dann Innocenz III. Freilich könnte man sich mit Dr. Hildebrand begnügen, dergleichen schon aus der vorauszusetzenden allgemeinen Geschichtskennntniss des Autors abzuleiten. Da indessen nicht nur in allen drei Fällen die Tabellen des Funccius ein sehr bequemes Nachschlagemittel abgaben, sondern auch die beiden letzterwähnten Verbesserungen schon ausdrücklich in seinem Commentar angebracht sind, so hat doch eine Benutzung dieser bestimmten Vorlage mehr Wahrscheinlichkeit für sich.

Ueberzeugender noch ist das Folgende. Funccius pag. 166 Columne H hat zu dem Jahre 1505: „Jwan Vassiloviz id est Johan Basilii Moscoviae Dux obiit. Cui F. Basilius Johannis successit, de gestis ejus vide Chr. Pol. lib. 4 cap. 85“ (d. i. Matthäus von Miechow) — und unmittelbar darunter zu dem Jahre 1509: „Basilus Moscus Plescoviam civitatem maximam occupavit“ — Russow aber f. 57 a der ersten Ausgabe (24 a der dritten): „Anno 1505. Is desülnuige Grothförste van der Muscow, Iwan Wasiliewitz gestoruen, vnde syn Söne Basilius ys wedder int Regimente geuolget, Welcker Basilius dat Förstendoem vnde de Stadt Pleszkow bekryget vnde erüuert hefft, Anno 1509.“ — Insbesondere die übereinstimmende Aneinanderreihung der beiden Ereignisse aus den Jahren

1505 und 1509 ist hier so beweisend, als man nur irgend wünschen mag.

Was den Interpolator Heinrichs betrifft, so ist es mir nicht gelungen, ausser gerade demjenigen Einschiebsel, dessen Herkunft hier ermittelt werden soll, und etwa noch den ergänzten Namen zweier Päpste und eines Königs, noch andere zu finden, die mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit aus Funccius abzuleiten wären. Indessen steht auch nichts der Annahme im Wege, dass er dieses zur Zeit beliebte chronologische Hilfsbuch zur Hand gehabt und daraus wenigstens die eine Entlehnung gemacht habe.

Noch weniger ist bei Renner durch Funccius auszurichten, indem sich vielmehr mit Bestimmtheit behaupten lässt, dass ihm dieser in der That unbekannt geblieben ist. Dafür aber ergibt sich auch aus einer eingehenderen Kenntniss Renners, dass er in der verlorenen ersten Redaction seiner livländischen Chronik noch nichts von dem Entdeckungsjahr 1158 gewusst und dasselbe erst aus Russow in die zweite hineincorrigirt hat. Nur die Bremer als Entdecker hatte er auch schon in der ersten, vor Russow geschriebenen Redaction. Ich nehme an, dass auch er, gleich Funccius, sie von sich aus in seine Vorlage (hier die livländische Reimchronik) hineininterpretirte. Die Elemente zu einer solchen Folgerung waren ihm ebenso gut wie dem um einige Jahre früher schreibenden Funccius gegeben, und es fehlt bei ihm auch sonst nicht an Beispielen einer ähnlichen Combinationskraft und Consequenzmacherei, gerade an Stellen, wo dadurch etwas für den grösseren Ruhm Bremens zu gewinnen war.

Doch ich begnüge mich mit den hier gegebenen Andeutungen über Renner, da ich noch einmal ausführlicher über ihn zu handeln gedenke. Ohnehin ist er für die Verbreitung der falschen Entdeckungsgeschichte unerheblich gewesen, da sowohl seine livländische als auch seine bremische Chronik ungedruckt und bis auf die jüngste Zeit den livländischen Geschichtschreibern unbekannt blieben. Die massgebenden Autoritäten in dieser Sache sind in älterer Zeit nur Russow, in neuerer Zeit nur Heinrich von Lettland gewesen. Noch bei Gelegenheit der neuen Ausgabe des Letzteren durch Hansen hat man sich in die, wie man nun sieht, ganz unnützen Unkosten versetzt, das Jahr 1158 in 1159 umzurechnen. Jetzt ist die vermeinte Ueberlieferung als blosser Gelehrtenrede des 16. Jahrhunderts entlarvt. Jahr und Ausgangspunkt der Entdeckung Livlands können nur noch Object freier

historischer Combinationen sein, wie wir deren schon zwei erhalten haben: von Dr. J. G. Kohl in seiner Schrift „Zur Vorgeschichte Livlands“ und von Dr. Höhlbaum in dem von mir nicht berührten wichtigeren Theile seiner heute besprochenen Abhandlung. —

Zum ordentlichen Mitgliede wurde aufgenommen der Oberlehrer der historischen Wissenschaften am Rigaschen Stadtgymnasium Herr Dr. Joseph Girgensohn.

Bericht über die 252. Versammlung am 12. März 1874.

Der Secretär berichtete über den Empfang folgender Schriften:  
Von der kaiserlichen Gesellschaft der Naturforscher zu Moskau:  
Bulletin 1873, Nr. 3. — Von dem Geschichts- und Alterthums-  
verein zu Leisnig: Mittheilungen, Heft 3. — Von dem Freiberger  
Alterthumsverein: Mittheilungen, Heft 10. — Von dem historischen Ge-  
sellschaft für das Großherzogthum Hessen: Archiv für hessische Ge-  
schichte, Band 13, Heft 2. Register zu den zwölf ersten Händeln  
des Archivs. Wagner, die vornehmigen geistlichen Stände im Groß-  
herzogthum Hessen, Band 1. — Aus dem Nachlasse des Fürstlichen  
v. Stößer durch Fürstlich Hotel: Villmann, Bibliothek, Berlin  
und Lipan 1788, 5 Theile, nebst noch einigen in Liga gedruckten  
Büchern. — Von Herrn Oberlehrer Götzard v. Hansen in  
Reval: dessen Kirchen und ehemalige Klöster Revals. Reval 1873.  
— Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde,  
Band 12, Heft 3 und 4 Hannover 1874.

Zur Besprechung kamen die zwei neuesten Besprechungen der  
Livländischen Geschichtsliteratur: Hansen, die Kirchen und  
ehemaligen Klöster Revals, Reval 1873, und Bauger, die  
Revaler Kathedrale nebst Geschichte der Kathedrale  
und einem Anhang über Liga und Dorpat, Reval 1874.  
Aus der erstverwöhnten Schrift wurde als besonders interessant  
hervorgehoben die mit Urkunden belegte Darstellung der Art, in  
welcher bei Aufhebung der Revaler Klöster zur Reformationszeit  
von Seiten des Rathes der Stadt vorgegangen wurde. Die davon  
betroffenen Mönche seien in der That in die Lage gebracht worden,  
sich als die unschuldigen Opfer einer ebenso hart als unge-  
rechten Verfolgung zu fühlen. Zu dem noch wichtigeren Werke  
F. G. v. Bauger's machte Herr Bürgermeister Böttcher die Be-

historischer Combinationen sein, wie wir deren schon zwei erhalten haben: von Dr. J. G. Kohl in seiner Schrift „Zur Vorgeschichte Livlands“ und von Dr. Höflbaum in dem von mir nicht bedruckten wichtigeren Theile seiner heute besprochenen Abhandlung. —  
Nun ordentlichen Mühe wurde aufgenommen der Oberlehrer der historischen Wissenschaften am Rigaer Stadtgymnasium Herr Dr. Joseph Givensohn.

### Bericht über die 388. Versammlung am 13. März 1874.

Der Secretär berichtete über den Empfang folgender Schriften:  
Von der kaiserlichen Gesellschaft der Naturforscher zu Moskau: Bulletin 1873, Nr. 3. — Von dem Geschichts- und Alterthumsverein zu Leisnig: Mittheilungen, Heft 3. — Von dem Freiburger Alterthumsverein: Mittheilungen, Heft 10. — Von dem historischen Verein für das Grossherzogthum Hessen: Archiv für hessische Geschichte, Band 13, Heft 2. Register zu den zwölf ersten Bänden des Archivs. Wagner, die vormaligen geistlichen Stifte im Grossherzogthum Hessen, Band 1. — Aus dem Nachlass des Fräuleins v. Stöver durch Fräulein Holst: Villaume, Philothee. Berlin und Libau 1788. 5 Theile, nebst noch einigen in Riga gedruckten Büchern. — Von Herrn Oberlehrer Gotthard v. Hansen in Reval: dessen Kirchen und ehemalige Klöster Revals. Reval 1873. — Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Band 12, Heft 3 und 4. Hannover 1874.

Zur Besprechung kamen die zwei neuesten Bereicherungen der livländischen Geschichtsliteratur: Hansen, die Kirchen und ehemaligen Klöster Revals, Reval 1873, und Bunge, die Revaler Rathslinie nebst Geschichte der Rathsverfassung und einem Anhang über Riga und Dorpat, Reval 1874. Aus der ersterwähnten Schrift wurde als besonders interessant hervorgehoben die mit Urkunden belegte Darstellung der Art, in welcher bei Aufhebung der Revaler Klöster zur Reformationszeit von Seiten des Rathes der Stadt vorgegangen wurde. Die davon betroffenen Mönche seien in der That in die Lage gebracht worden, sich als die unschuldigen Opfer einer ebenso harten als ungerichteten Verfolgung zu fühlen. Zu dem noch wichtigeren Werke F. G. v. Bunge's machte Herr Bürgermeister Böthführ die Be-

merkung, dass er darin die Benutzung des rothen Buches inter archiepiscopalia vermisse, aus welchem noch Einiges zur Vervollständigung der Revaler und besonders der so fragmentarischen Dorpater Rathslinie zu gewinnen gewesen wäre. Sowohl er als auch Herr Dr. Hildebrand glaubten auch gewisse Schlussfolgerungen v. Bunge's in Betreff des ältesten Theiles der Rigaer Rathslinie beanstanden zu müssen. Schliesslich machte noch Stadtbibliothekar Berkholz die folgende Mittheilung:

In dem erst vor Kurzem uns zugekommenen Jahresbericht der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg für 1871 (Отчетъ Императорской Публичной Библиотеки за 1871 годъ) pag. 61 findet sich unter den Accessionen des genannten Jahres auch eine Handschrift folgenden weitschichtigen Titels:

Diplomatisches Corpus von denen Vorzügen, Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten derer Einheimischen und deren Aemter zu Riga in Liefland, vom J. Christi 1192 bis aufs Jahr 1764, welches als ein Corpus Privilegiorum Indigenarum Rigensium in einer systematischen und chronologischen Ordnung anjetzt zum ersten Male aus den öffentlichen Archiven und Actis publicis ans Licht gestellt von Samowskj, Eckarto - Montano, Saxo-Leucopetrensi. 26 und 451 S. fol.

Der Jahresbericht bemerkt dazu: „ein den baltischen Bibliographen unbekanntes Werk“. Indessen bedarf es nur eines kleinen Kunstgriffs, um wenigstens den Verfasser desselben als einen nicht ganz Unbekannten zu enthüllen, wenn auch der mitgetheilte Titel in der That eine Neuigkeit ist.

Sowohl Gadebusch in seiner Livländischen Bibliothek als auch Recke und Napiersky in ihrem Schriftsteller-Lexikon geben uns Kunde von einem gewissen Magister Maskou, der sich im Anfange der sechsziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in Riga aufgehalten und dort ein die Geschichte und den derzeitigen Zustand dieser Stadt betreffendes Werk verfasst habe. Einige weitere Nachrichten über denselben findet man in der unserer Gesellschaft gehörigen und in der letzten Zeit schon öfters in unseren Sitzungen erwähnten Sammlung von Briefen an Gadebusch (namentlich I 84, 95, 100 und II 270). Nach Allem ist dieser Magister wenn auch ein Mann von Gelehrsamkeit, doch mehr noch ein literarischer Abenteurer gewesen. In Riga renommirte er, vorher 10 Jahre

lang im Dienst der kaiserlichen Akademie zu St. Petersburg „als Mitglied“ gestanden zu haben, während es doch nie einen Petersburger Akademiker seines Namens gegeben hat. Vermittelt wiederholter Inserate in den „Rigischen Anzeigen“ (Jahrgang 1762 und 1763) fordert er zur Subscription auf das von ihm herauszugebende Werk auf, welches er hier in Kürze als eine „Beschreibung und Vorstellung der Kayserlichen Stadt Riga bezeichnet“, dessen projectirter vollständiger Titel aber durch Gadebusch in dem betreffenden Artikel seiner Livländischen Bibliothek überliefert ist. In denselben Inseraten er bietet sich Maskou zugleich auch zu Vorlesungen über die verschiedensten Wissenschaften. Sein Werk, bei dessen Abfassung er sich mehrere Monate lang zwei Schreiber hielt, wurde vier Quartanten stark und sollte gedruckt 6 Thaler Alb. kosten. Ausser einer ausgiebigen Plünderung der Arndtischen Chronik enthielt es noch eine Sammlung Rigascher Privilegien, Statuten und Schragen, auch allerlei Antiquarisches, Biographisches u. s. w., so dass Joh. Gottfried Arndt in einem Briefe an Gadebusch darüber urtheilen konnte: „es ist aber auch viel Schlechtes dabei, das einen Geschichtsliebhaber nicht interessiren kann“. Derselbe beklagt sich auch, dass die „Mascovischen Rodomontaden“ immerhin der Subscription auf den dritten Theil seiner eigenen Chronik Abbruch thäten. Bald darnach hat Maskou seine Subscribersammlung fallen gelassen, um es mit einer ganz anderen Art von Verwerthung seiner Arbeit zu versuchen. Als nämlich im Jahre 1764 die Kaiserin nach Riga kam, beschloss er seine, wie es scheint, eben desshalb in besonderer Eile vollendete Handschrift ihr zu „offeriren“. Doch auch dieses ist ihm nicht geglückt, weil — wie uns weiter gemeldet wird — „der Zugang zu der Monarchin zu stark besetzt war“. Hiernach verschwindet Maskou aus dem Gesichtskreise der Gadebuschischen Correspondenten, um uns nur einmal noch, etwa im Jahre 1768, bei einem Petersburger Buchhändler Namens Weitbrecht zu begegnen, dem er so prahlerische Verlagsvorschläge macht, dass dieser nur unter dem unauslöschlichsten Lachen einem bald darauf eintretenden Dritten davon erzählen kann. Und keine weitere Spur hatte man bisher weder von ihm noch seinem grossen Werke. Erst in jenem aus dem Petersburger Bibliothekbericht angeführten Titel sehen wir diese problematische Figur plötzlich wieder auftauchen, denn Samowski ist offenbar nur Anagramm aus Maskovius, da, bei Annahme von  $w=v+u$ , alle Buchstaben dieser beiden Namen sich decken.

Die von der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek erworbene Handschrift ist freilich eine andere als die von Maskou in Riga zu Stande gebrachte, da sie, statt aus vier Quartanten, nur aus einem Foliobande besteht und auch ihr Titel sich wesentlich von dem für die letztere angegebenen unterscheidet. Beachtet man aber, wie dieser Unterschied der beiden Titel namentlich darin besteht, dass der der St. Petersburger Handschrift einen viel enger begrenzten Inhalt anzeigt als der uns früher bekannt gewesene, so wird man vermuthen dürfen, dass das jetzt aufgefundenene Werk Maskou's nichts Anderes ist als ein von ihm selbst nachträglich angefertigter Auszug seiner umfassenderen ersten Anlage. Während er zuerst von Riga in allen nur denkbaren Beziehungen zu handeln unternahm, hat er sich nachher — wer weiss zum Zweck welcher neuen „Offerirung“ — bloss auf das Rechts- und Verfassungswesen dieser Stadt eingeschränkt. Das von ihm in diesem „Diplomatischen Corpus“ ausgeschriebene Urkundenmaterial wird immerhin verdienen in unserem Interesse näher angesehen zu werden.

Aus dem Titel der St. Petersburger Handschrift ergibt sich nun auch, dass Magister Maskou aus Eckartsberga im Herzogthum Sachsen-Weissenfels gebürtig war, was man bisher nicht wusste und wodurch vielleicht eine Handhabe zu weiteren biographischen Ermittlungen gegeben sein könnte, wenn nur deren der Mann überhaupt werth wäre.

Die von der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek erworbene Handschrift ist freilich eine andere als die von Maskon in Riga zu Stande gebrachte, da sie statt aus vier Quartanten, nur aus einem Foliohabe besteht und auch ihr Titel sich wesentlich von dem für die letztere angegebenen unterscheidet. Beachtet man aber, wie diesen Unterschied der beiden Titel namentlich darin besteht, dass der der St. Petersburg'schen Handschrift einen viel enger begrenzten Inhalt anzeigt als der aus früher bekannt gewesene, so wird man vermuthen dürfen, dass das jetzt aufgefundenen Werk Maskon's nichts Anderes ist als ein von ihm selbst nachträglich angefertigtes **Bericht über die 389. Versammlung am 10. April 1874.** Er zuerst von Riga in allen nur denkbaren Beziehungen zu handeln unterzucht, hat er sich nachher — wie weiter zum Zweck welcher

Für die Bibliothek der Gesellschaft waren eingegangen:

Von dem Naturforscherverein zu Riga: Correspondenzblatt 1873 Nr. 12, 1874 Nr. 1, 2. — Verschiedene Druckschriften von den Herren Professor Staatsrath v. Bulmerincq, Buchdruckereibesitzern A. Müller, E. Plates und Gebrüder Häcker, Oberlehrer Dr. Girgensohn und Oberlehrer Haller. — Ferner von Herrn Dr. K. Höhlbaum in Göttingen: die von ihm selbst genommene Abschrift eines in der Hamburger Stadtbibliothek befindlichen handschriftlichen Diariums in holländischer Sprache über die Belagerung Riga's durch den Zaren Alexei Michailowitsch im Jahre 1656, betitelt „Korte beschrievinge, hoe ende in wat maniere de konincklicke stadt Riga in Liifflandt van den grootforst van Moscovien Alexi Michalovitz ... van 22. Augusti totten 5. October 1656 met 70 a 80000 man belegert, met 20 dubbelde, heele ende halve cartouwen van verscheidene batteriien beschoten ende met 10 mortieren, met granaten, vuirkogels ende steenen benauwt geworden“.

Stadtbibliothekar Berkholz berichtete über die vor Kurzem eingegangene Abhandlung des Herrn Theodor Schieman über Salomon Hennings livländisch - kurländische Chronik, vermittelt deren der Verfasser sich in Göttingen den Doctorgrad erworben hat. Das allgemeine Ergebniss derselben bestehe namentlich darin, dass Henning für die Geschichte seiner Zeit bei weitem nicht die Beachtung verdient, welche ihm bisher zu Theil geworden, einerseits weil seine Nachrichten zum grossen Theil nicht sein unmittelbares Eigenthum, sondern nur aus anderen uns wohlbekanntem Werken entlehnt sind, andererseits weil er sich in seiner Darstellung nur gar zu oft der Parteilichkeit für Herzog Gotthard und

die Krone Polen schuldig macht. Der Referent hob hervor, in welchem schneidenden Gegensatz dieses Urtheil zu dem von Kallmeyer bei Gelegenheit seiner Ausgabe Hennings (Scr. rerum Liv. II, 337) abgegebenen stehe, glaubte aber anerkennen zu müssen, dass Herr Dr. Schiemann das seinige auf dem von ihm eingeschlagenen Wege der Quellenanalyse sehr wohl begründet habe. Auch schon an sich selbst sei diese Zerlegung Hennings in seine Quellen merkwürdig genug, denn wenn es sich jetzt zeige, dass er neben der Benutzung seiner eigenen handschriftlichen Materialien auch die gedruckten Werke seiner Zeitgenossen Russow und Laurentius Müller in nicht geringem Umfange ausgeschrieben hat, so frage man sich fast mit Ueberraschung, wie doch es geschehen konnte, dass eine so deutliche Thatsache noch keinem der Früheren und selbst einem Kallmeyer nicht zum Bewusstsein gekommen ist. Es sei das eben nur wieder ein Beispiel, wieviel noch an Spielraum für comparativ-analytische Untersuchungen selbst bei den bekanntesten unserer Chronisten übrig ist. Freilich werde auch zuzugeben sein, dass Herr Schiemann in der Verfolgung seines neugewonnenen Gesichtspunkts etwas zu weit gegangen ist, indem er öfters auch solche Nachrichten Hennings aus Russow ableitet, von denen Ersterer sicherlich selbstständige Kunde haben musste und bei denen die Uebereinstimmung des Ausdrucks nicht gross genug für den Beweis seiner Abhängigkeit ist. — Als ein von dem Verfasser unbeachtet gelassener Fall der Benutzung einer schlechtesten Quelle durch Henning verdiene noch angeführt zu werden der an der Spitze des andern Theils seiner Chronik (Scr. rerum Liv. II, 242) stehende „Absagebrief“ des hier unbegreiflicher Weise „Iwan Basiliewitz Natalitius“ benannten Zaren an König Sigismund August sammt Antwortschreiben des Letzteren. Beide in den reckenhaftesten Schmähungen sich ergehende Schriftstücke, angeblich aus dem Jahre 1562, sind apokryph, wie schon Karamsin in seiner Geschichte Russlands und die Herausgeber der von Turgenjew gesammelten Urkunden (Historica Russiae monumenta I, pag. XIII) erkannt haben. In der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg giebt es eine im Jahr 1563 gedruckte tschechische Flugschrift, deren Inhalt in diesen nämlichen Briefen besteht (Catalogue de la section des Russica II, 35, Nr. 663) und deren Titel, wenn wir ihn ins Deutsche übersetzen, folgendermassen anfängt: „Fürchterliche, erschreckliche und klägliche Zeitung“ etc. An solchen besonders gedruckten „Zeitungen“, wahren oder mitunter

auch erlogenen Inhalts, ist bekanntlich das 16. Jahrhundert reich gewesen. Ohne Zweifel aber ist in dem vorliegenden Falle der tschechischen Ausgabe eine deutsche vorausgegangen, die Henning gekannt und der er geglaubt hat. — Eine Vergleichung Hennings mit dem nur bis zum Jahre 1558 reichenden Grefenthal hätte für den Gegenstand der Untersuchung Schiemanns jedenfalls nur unerheblich sein können und ist vielleicht eben aus diesem Grunde unterlassen worden. Zwar findet sich wenigstens ein so sehr übereinstimmendes Textstück bei beiden Autoren, dass es von dem einen zu dem andern übergegangen sein muss. Es ist dieses die Geschichte des von dem Zaren zur Anwerbung europäischer Künstler und Techniker ausgesandten Hans Schlitte (bei Henning im Eingange seiner Chronik, bei Grefenthal pag. 114—115). Da aber Grefenthal, wie unlängst nachgewiesen wurde, erst nach 1592 geschrieben hat, so kann nur er, nicht Henning, der Entlehnende gewesen sein: eine Annahme, die auch durch die nähere Vergleichung beider Darstellungsweisen bestätigt wird. Herr Schiemann hat also sehr Recht daran gethan, nicht etwa auch in dem für älter, als er ist, gehaltenen Grefenthal eine der Quellen Hennings gesucht zu haben.

Als Mitglieder wurden aufgenommen die Herren Dr. juris Johann Christoph Schwartz und Dr. juris Otto v. Veh.

und forderte unsere Gesellschaft auf, etwaige Doppelten ihrer Grabschriften diesem viersprachigen Institute zu überlassen. Dr. Bornhaupt bemerkte dagegen, dass von antichristlichen Dingen höchstens bei den Bronzessachen, nicht aber bei den Steinwerkzeugen die Rede sein könne. Die Versammlung beschloss, diese Angelegenheit ganz seinem Ermessen zu überlassen, so dass Herr Dr. Bornhaupt ersucht sei, dem kaiserlichen Museum so viel oder so wenig an Gegenständen in Bronze zuzuwenden, als er für wirklich antichristlich halte, und nur erbeten werde, in einer späteren Versammlung darüber zu berichten. Der betreffende Vortrag

### Bericht über die 390. Versammlung am 8. Mai 1874.

Stadtbibliothekar Berkholz machte die folgende Mittheilung:

Eingegangen waren:

Von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg: *Отчетъ о пятнадцатомъ присужденіи награды графа Уварова. Mémoires XIX, 3—10, XX, XXI, 1—5. Bulletin XIX, 4.* — Von der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Krakau: *Dwa pierwsze publiczne posiedzenia, Krakow 1873.* — Von dem Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde: *Jahrbücher, Jahrg. 38, Schwerin 1873.* — Von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz: *Archiv für schweizerische Geschichte, 18. Bd. Zürich 1873.* — Von dem Germanischen Museum: *Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. 20. Bd. Nürnberg 1873.* — Von Herrn Bürgermeister R. Pohlmann in Schlok eine höchst werthvolle Sammlung kurländischer Patente aus den Jahren 1669—1763. — Von den Herren cand. phil. Wilhelm Schlaw, Dr. W. v. Gutzeit, Secretär Wange und Buchdruckereibesitzer Müller verschiedene Druckschriften. — Angekauft: Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart, 114—117 Publication. Dr. Bornhaupt übermittelte der Gesellschaft im Namen des Herrn Superintendenten Bischofs Dr. Pölchau dessen Dank für den ihm bei Gelegenheit seiner fünfundzwanzigjährigen Amtsfeier von Seiten der Gesellschaft dargebrachten Glückwunsch.

Stadtbibliothekar Berkholz berichtete über den nun vollendeten Sonderabdruck der Sitzungsberichte aus dem Jahre 1873 und unterlegte das denselben anzuhängende Mitgliederverzeichniss der Kritik der Versammlung.

Professor J. v. Sievers berichtete über die Begründung und bisherige Entwicklung des „Museums für Völkerkunde“ in Leipzig

und forderte unsere Gesellschaft auf, etwaige Doubletten ihrer Grabalthertümer diesem vielversprechenden Institute zu überlassen. Dr. Bornhaupt bemerkte dagegen, dass von entbehrlichen Doubletten höchstens bei den Bronzesachen, nicht aber bei den Steinwerkzeugen die Rede sein könne. Die Versammlung beschloss, diese Angelegenheit ganz seinem Ermessen zu überlassen, so dass Herr Dr. Bornhaupt ermächtigt sei, dem Leipziger Museum so viel oder so wenig an Gegenständen in Bronze zuzuwenden, als er für wirklich entbehrlich halte, und nur erbeten werde, in einer unserer späteren Versammlungen darüber zu berichten. Der betreffende Vortrag des Herrn J. v. Sivers ist seitdem in der Rigaschen Zeitung Nr. 109 abgedruckt worden.

Stadtbibliothekar Berkholz machte die folgende Mittheilung:

Ich darf nicht ermangeln, Ihnen von einem für unsere Landesgeschichte wichtigen Unternehmen der livländischen Ritterschaft zu berichten, zu welchem ich meinerseits die Ehre gehabt habe die erste Anregung zu geben.

Bei Gelegenheit des im December v. J. versammelten livländischen Adelsconventes machte ich, vermittelt einer schriftlichen Eingabe an das Landraths-Collegium, den Vorschlag, eine ritterschaftliche Sammlung derjenigen im Lande zerstreuten Gutsurkunden anzulegen, welche von ihren Bestzern zu diesem Zwecke abgegeben werden sollten.

Ich ging dabei aus von der Beobachtung, wie werthlos meistens die in den Brieffladen aufbewahrten älteren Documente für ihre gegenwärtigen Besitzer zu sein pflegen. Oft liegen sie auf einem Gute, zu dessen Geschichte sie in gar keiner Beziehung stehen und wohin sie nur in Folge irgend einer zufälligen, längst wieder aufgelösten Besitzcombination gerathen sind. Noch öfter betreffen sie zwar das Gut, in dessen Briefflade sie aufbewahrt werden, haben aber wenigstens nichts mit dem Geschlecht des gegenwärtigen Besitzers zu thun. Von einem praktischen Werthe derselben für den Erweis der heutigen Besitzrechte kann, ausser etwa bei altererbten Majoratsgütern, kaum noch die Rede sein.

Ich stützte mich ferner auf das Beispiel des um unsere Geschichtsforschung hochverdienten estländischen Landraths Baron Toll auf Kuckers, der bekanntlich eine grosse Anzahl von Gutsurkunden nicht nur aus Estland, sondern auch aus dem nördlichen Theile Livlands zusammengebracht und ihren Inhalt, mit Hülfe

von Bunge's und Pabst's, in seinem schätzbaren dreibändigen Werke „Est- und livländische Brieflade“ veröffentlicht hat. Wenn dergleichen schon einem Einzelnen möglich gewesen, so schloss ich, müsse es einer ritterschaftlichen Corporation noch viel besser damit gelingen.

Ich konnte endlich noch geltend machen, dass ein erster Beitrag zu einer eventuellen Sammlung der vorgeschlagenen Art schon bereit stehe. Es bestand dieser in dem älteren, recht merkwürdigen Theile der Brieflade des Gutes Dickeln, welchen mir dessen Besitzer Baron Paul Wolff mit dem Auftrage übergeben hatte, denselben entweder einer betreffenden Sammlung der Ritterschaft oder, falls es zu einer solchen nicht kommen sollte, der Bibliothek unserer Gesellschaft einzuverleiben. Im Interesse der Sache selbst aber war zu wünschen, dass dieselbe von der Ritterschaft in ihre Hand genommen werde, weil offenbar nur in diesem Falle auf ein bereitwilliges Entgegenkommen von Seiten recht vieler Gutsbesitzer zu hoffen steht.

Ich muss noch ausdrücklich bemerken, dass mein Vorschlag zunächst nur auf eine Sammlung von Originalien gerichtet war. Zwar wäre der vaterländischen Geschichtsforschung natürlich auch mit blossen Abschriften gedient, und insofern als dieselben auch von solchen Urkunden zu haben wären, die nicht in originali abgetreten werden, sogar noch besser gedient. Da aber zum Urkundenabschreiben besondere und zum Theil sogar fachmässig geschulte Hände gehören, so glaubte ich wenigstens vor der Hand von einem weiter aussehenden und mit Kosten verknüpften Projecte dieser Art abstehen zu müssen. Erst nachdem man gesehen haben wird, wie weit es mit dem Einsammeln von Originalien zu bringen ist, wird es an der Zeit sein, auf weitere Massregeln Bedacht zu nehmen.

Das livländische Landrathscollegium nahm meine Vorschläge in der geneigtesten Weise auf und verfügte, dass sogleich eine betreffende Aufforderung an sämmtliche livländische Gutsbesitzer und Pastore versandt werde.

Auf dieses Circular sind bis jetzt 61 Antworten in Vertretung von 64 Gütern und Pastoraten eingegangen. Die meisten derselben bestehen freilich nur in der Erklärung, dass sich auf dem betreffenden Gute oder Pastorate keine älteren Documente vorfinden. Einige zeigen zwar das Vorhandensein solcher Documente an, doch mit der Bemerkung, dass man sich derselben entweder nicht entäussern dürfe oder nicht wolle und nur ihre Copirung an Ort und

Stelle gestatten könne. Besonders schätzbar sind diejenigen Antworten der letzterwähnten Art, die zugleich von ausführlichen Verzeichnissen der betreffenden Urkunden begleitet sind, wie namentlich zwei von dem Herrn Kreisdeputirten v. Latrobe eingegangene über 6 Urkunden und 3 ältere Wackenbücher des Gutes Pajusby (v. Latrobe) und 42 Urkunden des Gutes Ruttigfer (A. v. Pistohlkors). Einigen Antwortschreiben sind auch Abschriften von Documenten (nur wenigen und nicht sehr alten) beigelegt. In noch anderen wird künftige Betheiligung an der Sache versprochen, sei es durch Ueberlassung alter Briefladenstücke oder durch Einsendung von Verzeichnissen und Abschriften. Der reelle Erfolg an eingegangenen Originalien aber besteht bis jetzt in Folgendem:

- 1) Von dem schon erwähnten Gute Dickeln (Baron Paul Wolff):
  - 12 Pergament-Urkunden aus den Jahren 1424, 1433, 1436, 1436, 1438, 1456, 1469, 1504, 1513, 1515, 1516, 1549.
  - 18 Papier-Urkunden, 1596—1686.
  - 1 Heft Abschriften derselben Dickelnschen Urkunden aus dem vorigen Jahrhundert, welches auch einige jetzt fehlende enthält, namentlich eine aus dem Jahre 1403, eine aus dem Jahre 1506 und vier aus dem Jahre 1724.
  - 1 Abschrift und Uebersetzung der besonders merkwürdigen Urkunde Nr. 5 (1436) von Brotze's Hand.
  - 1 älteres Verzeichniss Dickelnscher Urkunden, Nr. 1—70 (1403—1810).
- 2) Vom Gute Ramelshof (Blessig):
  - 9 Urkunden, 1599—1723, darunter 2 auf Pergament.
- 3) Vom Gute Drobbusch (v. Blankenhagen):
  - 15 Urkunden, 1561—1687, darunter 1 auf Pergament, nebst Verzeichniss.
- 4) Vom Gute Salisburg (Baron Vietinghoff):
  - 37 Pergament-Urkunden aus den Jahren 1436, 1453, 1457, 1463, 1514, 1518, 1526, 1528, 1533, 1542, 1548, 1548, 1549, 1551, 1551, 1552, 1553, 1554, 1556, 1558, 1561, 1565, 1568, 1569, 1571, 1582, 1590, 1592, 1639, 1647, 1647, 1661, 1661, 1674, 1723, 1724, 1724, nebst einer sehr bedeutenden Masse von Papieren aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert. Zwar nicht dieser ganze wahrhaft überraschende Reichthum wird der ritter-

schaftlichen Sammlung überlassen, sondern nur dasjenige davon, was sich nicht direct auf das Gut Salisburg bezieht. Sobald als ein genaueres Register angefertigt sein wird, will der Herr Besitzer seine Auswahl treffen. Jedenfalls aber wird nach dem angegebenen Grundsatz ein sehr grosser Theil der Sammlung und namentlich auch die Mehrzahl der Pergament-Urkunden der Ritterschaft zufallen.

5) Vom Gute Woidema (v. Stryk):

4 Pergament-Urkunden aus den Jahren 1463, 1549, 1553, 1699, die letzte schwedisch, von der Reductions-Commission.

Also bis jetzt zwar nur ein von 5 Gütern gemachter Anfang, aber doch ein Anfang, der durch die Zahl und den Werth der übergebenen Urkunden ein sehr befriedigender genannt werden muss.

Ausserdem ist noch von dem Gute Metzküll (Baron Krüdener) ein Convolut von Papier-Urkunden aus polnischer und schwedischer Zeit eingesandt worden, zum Behufe der beliebigen Registrirung oder Abschriftnahme, doch mit der Bedingung der Rückerstattung der Originale.

Unter derselben Bedingung vom Gute Semershof (Baron Bernhard Wolff) einige Urkundenabschriften, deren Originale dort nicht mehr vorhanden sind. Darunter die zwei ältesten aus dem Jahre 1550 und 1555.

Herr Landrath Baron Campenhausen auf Orellen theilte ein im Jahre 1761 angefertigtes Copialbuch seiner Brieflade mit, deren noch im Original vorhandene älteste Stücke den Jahren 1385, 1425, 1431 angehören, neben 2 aus dem 16., 7 aus dem 17. und 16 aus dem 18. Jahrhundert. Ausserdem enthält dieses Gutsarchiv noch eine besondere, sehr umfangreiche Sammlung von Campenhausenschen Familienpapieren aus dem vorigen Jahrhundert, darunter z. B. die Depeschen, mit welchen der Ahnherr dieser Familie, General Balthasar v. Campenhausen, im Jahre 1721 von Peter dem Grossen an die Könige von Polen und Preussen geschickt wurde, um ihnen den Nystädter Frieden zu notificiren, und — wahrscheinlich als das merkwürdigste Stück von allen — eine Denkschrift des Generals von Hallart, aus dem Jahre 1701, über die Schlacht von Narva.

Es ist zu hoffen, dass dieses dankenswerthe Unternehmen einen gedeihlichen Fortgang haben werde, und es werden dann auch weitere und eingehendere Berichte darüber zu veröffentlichen sein. Die betreffende Acte der Ritterschaftskanzlei bildet an sich schon ein höchst schätzenswerthes Repertorium livländischer Briefladen. Wenn erst von allen oder doch den meisten Gütern die zu erwartenden Antwortschreiben eingegangen sein werden, so wird dadurch eine Uebersicht der noch erhaltenen älteren Gutsurkunden gegeben sein, die unserer Landesgeschichte noch manchen ungeahnten Vortheil bringen kann. Aus diesem Grunde haben alle diese Antwortschreiben, selbst auch die nur das Vorhandensein von Urkunden negirenden, ihren Werth, und es bleibt nur zu wünschen übrig, dass sie sich in möglichster Vollständigkeit zusammenfinden mögen.

Hierauf legte Herr Dr. Hildebrand einen Brief aus dem 15. Jahrhundert vor, den er mit den folgenden Worten einleitete:

In der letzten Jahressitzung unseres Vereins veröffentlichte Herr Stadtbibliothekar Berkholz anziehende Mittheilungen über die politische Wirksamkeit, namentlich aber über vor Kurzem aufgefundene Spuren der literarischen Thätigkeit des rigischen Dompropsts Theoderich Nagel. In Folge des neuerweckten Interesses für die Persönlichkeit des letzteren erlaube ich mir, Ihnen heute ein Schriftstück vorzulegen, das über die früheren Lebensschicksale desselben einiges Licht verbreitet, ja einen gewissen Einblick in die Falten seines Gemüths gestattet. Es ist dies ein aus Rom an seinen Amtsgenossen Conrad Nunning in Riga gerichteter Brief Nagels, der sich in einer gleichzeitigen Abschrift unter den aus Königsberg stammenden Papieren der Bibliothek unserer Gesellschaft fand. Dem allein angegebenen Tagesdatum (5. Juli) desselben haben wir die Jahreszahl 1431 beizufügen, da in einer der dem Concil von Basel eingereichten erzbischöflich-rigischen Processschriften gegen den Orden uns die Notiz begegnete, dass Nagel unmittelbar nach der Erhebung Eugen IV. zum Papst sich bei der Curie aufgehalten habe. Es ist somit die älteste bisher bekannt gewordene Urkunde, die seiner als rigischen Dombherrn erwähnt, die erste zugleich, die ihn uns auf einer Romfahrt zeigt.

Aus seinem eigenen Munde hören wir hier, wie elend er sich vor seiner Aufnahme in das Capitel mit Schreiben und Schulmeistern

in Riga durchgeschlagen, wie arg er noch jetzt, in Angelegenheiten seiner Kirche in der Fremde weilend, von seinen alten Gläubigern gedrängt wird. Seine Kleider, seine ganze geringe Habe lässt er verkaufen, die Hilfe seiner Freunde muss er in Anspruch nehmen, um jene theilweise zu befriedigen; in der Hauptsache kann er sie doch nur mit Aussichten auf eine günstigere Zukunft vertrösten. Vor Allem anziehend ist die Weise, in der er sich über sein Verhältniss zu einer gewissen Christina N. ausspricht. So fest er auch in Folge schwerer erduldeter Drangsale entschlossen ist, einen neuen Adam anzuziehen und seinen Sinn von nun an nur auf Göttliches zu richten, wenn schon er befürchten muss, dass Christina, inzwischen auf Abwege gerathen, so hat er ihr doch grosses Interesse, ja eine herzliche Zuneigung bewahrt. Viele viele Grüsse sendet er ihr und erbittet unter Umständen die Unterstützung des Freundes für sie. Doch die ganze Angelegenheit ist eine so zarte, dass wir nicht weiter mit Worten daran rühren möchten.

Leider scheint das Schreiben mit all' seinen discreten Mittheilungen nicht in die rechten Hände gelangt zu sein: der Umstand, dass die uns vorliegende Copie aus Königsberg kommt und die darauf befindliche Bemerkung: „Disse briiffe sal man ouch dupliciren und in den haff senden in dem briiffe, do man er gedencet,“ scheinen zu beweisen, dass dasselbe vom Orden aufgefangen und dazu benutzt worden ist, in Rom gegen den Verfasser zu agitiren.

Der Wortlaut des Briefs ist folgender:

Discreto viro Conrado Nunningh clerico, .... enti in ecclesia  
Rigensi custodi, presentetur.

Fraternali dileccione premissa. Dilecte Conrade. Peto, quod Hinricum Budding expediatis super solucione debitorum ex parte mei, quia scitis, quod sibi ultra quam sedecim magnos sexternos scripsi et eciam adhuc numquam sumpsi sallarium a filiis suis. Et quid sibi tunc ultra debetur, peto humiliter, ut sibi detur. Et si a domino Arnoldo <sup>1)</sup> haberi non poterit, quod tunc sumeretis vestes meas, eciam quascunque res meas, que tamen pauce sunt, et venderetis et residuum, in quo eidem Buddinge adhuc tener, solveretis. Item scio bene, quod Arnoldus Ryman monere vult ex parte mei quandam pecuniam pro 2½ ulnis viridi panni et sibi nichil est dandum, quia et michi tenetur duas tonnas cervisie, unam ex parte fratris sui, aliam ex parte domini Johannis Ryman, et eciam tenetur michi sallarium pro juvene suo, qui numquam dedit michi sallarium in duobus annis vel quasi. Item monebit forte Gotfridus

<sup>1)</sup> Der rigische Dompropst Arnoldus de Brinck.

Snuver 4 mrc. ex parte lignorum, que sumpsi ab eo tempore pestilencie, quando ultra 10 vel 12 juvenes in scolis non habui; et illas pecunias solvere debet Puster <sup>1)</sup> secundum quod hoc domino Arnolde preposito bene constat, quia ita conclusum erat in capitulo. Item teneor adhuc Viddiik, quod sibi dabitur me ad uberiora veniente. Item scitis, quod Johanni Schiphorst teneor, quod sibi libenter dabo, cum potero, et ordinabo; et tamen, si ille expectare noluerit, peto vos fraternaliter, ut amore mei eundem contentetis, quia verissime, si ad fortunam uberiolem pervenero, in simili vel majori recuperabo, de quo non dubitetis. Item scitote, quod ego dominis meis scripsi ex parte vestri, quod ipsi propter servicia mea et vestra et propter petitionem meam vos sub provisione capituli ad ordines faciant promoveri. Et volo, ut hoc eciam sollicitetis et sepius cum domino N. Vresenberch et Johanne Gronowen de hoc loquimini, quia illis specialiter de hoc scripsi. Item scitote, quod Hermannus rector in Woldemar habet ex parte mei unum processum iudicii, qui pertinet domino Nicolao Falkenberch, et videatis, quod dominus Nicolaus illum rehibeat. Item dicatis domino N. Falkenberch, Petro Gronowen et aliis bonis amicis nostris, quod humiliter orent Deum pro ecclesia Rigensi, ne suppeditetur ab adversariis nostris et quod Deus misericorditer avertat, quod juste mer(emur),<sup>2)</sup> quia spero, quod bene in statu manebit, si saltem ab adversariis nostris in partibus non molestaretur. Item peto, ut michi significetis statum patrie et ecclesie, si facere poteritis. Item significetis, quomodo valeat Cristina N. et quomodo (ejusdem)<sup>3)</sup> negocia se habeant, quia libenter scire vellem, si possem. Et si esset eciam in veritate ita sicut michi dicebatur quando in partibus fui, desiderarem, ut aliquando eidem subveniretis secundum posse ex parte mei, quia scitis quid intendam. Sed si ita non esset, tunc volo, ut maneat sicut est. Tamen sit qualitercunque sit cum ipsa, non credat aliquomodo ipsa, quod ego amplius velim facere talia, que feci; provideat ipsa sibi secundum quod melius potest. Tamen si puerum haberet, qui michi daretur, desiderarem, ut eidem subveniretis ex parte mei secundum quod rationis esset et justicie et quod michi hoc intimaretis. Sed non credat, quod ego velem esse talis, qualis fui, eciam si cras redirem, quia vidi et video tribulationes multas, habeo et habui angustias varias, ideo oportet, ut ego alia faciam et cogitem saltem que Dei sunt. Salutetis eam ex parte mei humiliter et maxime, saltem si vagabunda nimis facta non fuerit. Finaliter oretis Deum pro me et ecclesia, ut Dominus me sanum in corpore et anima custodiat ad promerendum post hanc vitam gaudia superna, ad que nos reducat dominus noster Jhesus Kristus amen. Scriptum Rome 5. mensis Julii.

Pestilencia magna est hic et credo, si domini mei non destinaverint pecuniam, quod in brevi veniam. Item salutetis dapiferum et Schiphorst, Ledigheschen, Zomerschen, (Ker)stinen,<sup>4)</sup> de Czarten et alios amicos quoscunque.

Super omnia peto, ut michi statum scribatis Kerstinen cum quodam mercatore versus Lubeke ad fratrem meum, qui michi literam vestram bene dirigit versus curiam, et scribatis veritatem puram non menciendo.

Cedula: Domine Nicolae, grotet vrowen Sabba umme meynen willen etc.

T. Naghel canonicus Rigensis.

1) Der rigische Decan Johannes Puster.

2) 3) 4) Loch im Papier.

A tergo fuit litere Theoderici scriptum sic:

Item, domine Conrade, peto, quod juvenem meum Nicolaum respiciatis et, si facere possetis, quod eundem fratri meo dirigeretis per aquas, quia tantum disposui cum fratre meo, quod ibi bene habebit. Facite diligenciam vestram circa ipsum; hoc peto, quia timeo, quod destruitur. Et peto, quod faciatis diligenciam vestram circa ipsum, quod utique respiciat caput suum, ne scabiosum fiat sibi, et salutetis eum etc.

Stadtbibliothekar Berkholz theilte noch aus einem Briefe des Herrn Dr. Th. Schiemann mit, dass Letzterer in dem Dresdener Staatsarchiv zwei Originalurkunden gefunden habe, die durch einen der darin vorkommenden Zeugen für die älteste Geschichte Livlands merkwürdig sind:

1. (Nr. 261). Tractatio inter abbatem et conventum de Cella S. Mariae Cisterciensis ordinis Misnensis dioecesis ex parte una, et Henricum, Ulricum, Ottonem, Petrum milites ex altera super nemore, quod proxime adjacet jam dicto monasterio. Acta in Misna, 1224, 4. Cal. Decemb. Altenzelle. — Als erster Zeuge unterschreibt Theodericus abbas de Livonia.
2. (263 in zwei Ausfertigungen von zwei verschiedenen Händen). Brunonis II episcopi et capituli Misnensis Literae de renunciatione qua milites de Nozzin ab omni exactione contra Cellam S. Mariae de quarundam possessionum terminis et de aliquo nemore mota sese dedixerunt. Act. in Misna, 1224, Ind. XI., 4. Kal. Decemb. — Als dritter Zeuge Theodoricus abbas de Livonia.

Dieser livländische Abt Theodericus ist einer von Dünamünde und zwar der vierte in der Reihe der Aebte dieses unseres ältesten Klosters. Zu den von Herrn Schiemann nachgewiesenen Urkunden kommt noch eine dritte ebenfalls die Angelegenheiten des meissnischen Cistercienserklosters Altzelle betreffende und von unserem Theodericus als Zeuge unterschriebene, vom 23. Nov. 1224, die in Bunge's Urkundenbuch unerwähnt geblieben ist aber in Gersdorf, Codex dipl. Saxoniae II, 1, 90, abgedruckt sein soll (vgl. Winter, Cistercienser I, 309 und Scheffer-Beichorst, Bernhard zur Lippe pag. 124). Sie sind von Bedeutung für die Bestimmung nicht nur des Zeitpunkts, in welchem dieser Abt sein Amt angetreten hat, sondern auch des Jahres, in welchem Graf Bernhard zur Lippe gestorben ist.

## **Bericht über die 391. Versammlung am 11. September 1874.**

Der Secretär zeigte den Empfang folgender Schriften an:

Von dem historischen Verein für Oberfranken zu Bamberg: 35. Bericht für 1872. Bamberg 1873. 1. Bericht. 2. Aufl. Bamberg 1873. — Von der Kaiserlichen Naturforscher-Gesellschaft zu Moskau: Bulletin 1873, Nr. 4. 1874, Nr. 1. — Von der Kaiserl. Universität zu Dorpat: 16 akademische Gelegenheitsschriften. — Von dem hist. Verein von Oberpfalz und Regensburg: Verhandlungen. Bd. 29. Stadtamhof 1874. — Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz: Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 50, Heft 2. Görlitz 1873. — Von dem hist. Verein für Steiermark: Mittheilungen. Heft 21. Graz 1873. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 10. Jahrg. Graz 1873. — Von der Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde: Handelingen over 1872 und 1873 en Bijlagen. Leiden 1872—73. — Von der gel. estnischen Gesellschaft: Verhandlungen. Bd. 7, Heft 3 u. 4 und Bd. 8, Heft 1. Dorpat 1873—74. Sitzungsberichte aus den Jahren 1872 u. 1873. — Von der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst: Sitzungsberichte aus dem Jahre 1873. — Von der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte: Pommersche Geschichtsdenkmäler. Bd. 4. Greifswald 1874. — Von dem Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben: Verhandlungen. Heft 6. Ulm 1874. Ulmisches Urkundenbuch. Bd. 1. Stuttgart 1873. — Von der Smithsonian-Institution: Woeikof, Meteorology in Russia. Washington 1874. — Von der Kaiserl. Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer zu Odessa: Отчетъ за 34 годъ. 1874. — Von der Königl. ungarischen Akademie der Wissenschaften zu Pest: Almanach. Budapest 1873.

Monumenta Hungariae archaeologica. II, 1. Budapest 1873. Archaeologiai közlemények. IX, 1. Budapest 1873. — Von dem Schleswig-Holsteinischen Museum vaterländischer Alterthümer zu Kiel: Handelsmann, Vorgeschichtliche Steindenkmäler. 3. Heft. Kiel 1874. — Vom technischen Verein zu Riga: Notizblatt 1873, Nr. 10—12. — Von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin: Baltische Studien. XXV, 1. Stettin 1874. Haag, Quelle, Gewährsmann und Alter der älteren Lebensbeschreibung des Pommernapostels Otto von Bamberg. Stettin 1874. — Von dem estnischen literarischen Verein zu Dorpat: Eesti Kirjameeste Seltsi Toimetused. Nr. 1. Tartu 1874. — Von der Königl. Carolinischen Universität zu Lund: Acta Universitatis Lundensis. T. VIII. IX. Lund 1871—1873. Accessions-Katalog 1872. 1873. Lund 1873—74. — Von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg: Bulletin XIX, 5. St. Pétersburg 1874. — Von der Kaiserl. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Krakau: Rocznik Zarzadu, 1873. Kraków 1874. Pamietnik. T. 1. Kraków 1874. Rozprawy i sprawozdania. T. 1. Kraków 1874. Scriptores rerum Polonicarum. T. II. Kraków 1874. Correctura statutorum et consuetudinum regni Poloniae, 1532. Kraków 1874. Sprawozdanie komisji Fizyograficznej. T. 7. Kraków 1873. — Vom Naturforscherverein zu Riga: Correspondenzblatt. XXI, 4. — Von der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau: 51. Jahresbericht. Breslau 1874. Abhandlungen. Philos.-histor. Abtheilung. 1873/74. Breslau 1874. — Von Prof. R. Hausmann, dessen Recension des Catalogue de la section des Russica, Ausschnitt aus den Göttinger gel. Anzeigen. 1874. — Von dem K. K. österr. Oberlieutenant L. Beckh-Widmannstetter, dessen Ulrich's v. Lichtenstein Grabmal. Graz 1871. — Von Dr. Konst. Höhlbaum, dessen urkundliche Beiträge zur Geschichte Livlands, Dorpat 1873. Der erste Theil der Historien Renner's. Dorpat 1874. — Von Buchdruckereibesitzer W. Gläser in Dorpat, die neuesten Erscheinungen seines Verlags, in 12 verschiedenen Schriften bestehend. — Von Herrn Dr. phil. Goswin Baron von der Ropp: C. Corn. Taciti lib. I. annal. capita VI. VII. commentario illustrata. Resp. Herm. Samsonio Livono. Argentorati 1643. 4<sup>o</sup>. (eine der inländischen Bibliographie bisher unbekannt gebliebene Dissertation), sowie auch 12 Silhouetten von in Jena in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts studirenden Liv- und Kurländern, darunter die von Benjamin Bergmann und Karl Petersen. — Von Herrn Consulanten

Germann: Kolb, Ein Veilchenstrauss. Heidelberg 1816. — Von Herrn Dr. phil. C. Bornhaupt: Bellermann, phönizische und punische Münzen. 1. Stück. Berlin 1812. *Catalogus monetarum Livoniensium speciatim vero Rigensium, quas continet collectio Georgii Christophori Andreae* (Rig. Bürgermeister, gest. 1766). Fol. Mscpt. (Diese umfangreiche Sammlung vererbte vom Bürgermeister Andreae auf dessen Enkel, den Consistorial-Assessor Gottward von Vegesack; von den Erben des Letzteren gelangte sie in den Besitz des Collegienraths Harald von Brackel, und von diesem durch Kauf an den Bürgermeister Friedrich Germann). Wackebuch des Privatguts Kronenberg. 1750. Mscpt. — Von Herrn Dr. Joseph Girgensohn, dessen krit. Untersuchung über das VII. Buch der *historia Polonica* des Dlugosch. Göttingen 1872. — Vom Rigaschen Armendirectorium: 64. Rechenschaftsbericht pro 1873. — Von Herrn Oberlehrer Bienemann, dessen zu Waitz's 25jährigem Jubiläum herausgegebene Schrift: *Die Ostseeprovinzen, vornehmlich Estland, während des schwedisch-russischen Krieges 1788—1790.* — Von Herrn Dr. Waldhauer: *Stammbuch des Sebastian Besser, vom Jahre 1636 anfangend.*

Ferner an Münzen und Alterthümern:

Von der Königl. ungarischen Akademie zu Pest durch Herrn Dr. Romer, Conservator der Alterthümer am Nationalmuseum von Buda-Pest, zwei Denkmünzen: 1) auf den ungarischen Sprachforscher und Schriftsteller Kazingzy Ferenz, geb. 1759, der die magyarische Sprache zur allgemeinen Umgangs- und Schriftsprache in Ungarn erhob; 2) auf das neuerbaute Gebäude der Akademie zu Buda-Pest. 1865. — Vom Gymnasiasten Keussler: verschiedene Grabalterthümer. — Von Herrn Makler Frantzen: mehrere Münzen. — Von Frau Syndicus von Schmid, geb. Harder, in Pernau: eine Bombarde.

Dr. W. v. Gutzeit verlas die folgende Erörterung der Frage, ob der Rigebach ein selbstständiges Flüsschen oder nur ein Flussarm gewesen sei.

In meiner Abhandlung über den Rigebach (abgedruckt in *Mittheilungen* X, 2. 1863) hatte ich auf S. 243 die bis dahin noch nicht gestellte Frage: ob die Rige ein selbstständiger Bach oder zum grösseren Theil Flussarm gewesen, mehr anzweifelnd als bestätigend beantwortet. Mit aller Bestimmtheit hat sich etwas

später der Ingenieur C. Hennings in dem Notizblatt des technischen Vereins 1866 Nr. 6 erklärt, indem er sich folgendermassen äussert:

„Die Sage von einem selbstständigen Rigebach, an dessen Mündung in die Düna unsere Stadt erbaut wurde, und ebenso die Ansicht, dass die rothe Düna ein selbstständiger Fluss gewesen, bedürfen kaum der Widerlegung.“

Ich meinerseits kann einer solchen bestimmten Behauptung nicht beitreten.

Die Gründe gegen die Annahme eines Flüsschens habe ich in meiner oben angeführten Abhandlung geliefert. Von Bedeutung möchten nur zwei sein.

1) Die aus den Bodenverhältnissen gefolgerte Unmöglichkeit, es habe ein Flüsschen in der östlich von dem alten Riga gelegenen Niederung entspringen können; und

2) die Verbindung des Risings mit Flussarmen, von denen der 1299 genannte mit ihm den Rigeholm bildete.

Der erste Einwand ist, wenigstens für die geschichtliche Zeit unserer Stadt nicht haltbar. Denn östlich von der alten Stadt erstreckte sich die Niederung, d. h. die Thalsole der Düna, nur bis zum Kubbsberg und bis zur jetzigen Petersburger Vorstadt, mit anderen Worten bis zur Nikolai- und Elisabethstrasse. Von den hier befindlichen Sandhöhenzügen und aus der sumpfigen Gegend vor und hinter dem Kubbsberg konnte sich sehr wol ein Flüsschen entwickeln, das die Richtung des Risings einschlagend, diesen bildete.

Von ebensowenig Haltbarkeit ist der zweite Einwand. Denn das Bestehen eines solchen Flussarms, der mit dem alten Rising einen Holm bilden half, schliesst keineswegs das Vorhandensein eines selbstständigen Rigebaches aus; es beweist nur, dass ein Flussarm mit ihm sich verband und zu seiner Verstärkung beitrug.

Fallen somit die Gegengründe, so erhalten die stützenden Umstände vielleicht desto mehr Gewicht. Diese stützenden Umstände möchten folgende sein:

1) Von jeher wird dem Rigebach ein Gefälle von N. nach S. zugesprochen, mit anderen Worten: seine Ursprungsstelle befindet sich in einer Gegend unterhalb der Stadt, seine Ausmündungsstelle oberhalb, — währenddem dass alle eigentlichen Flussarme naturgemäss oberhalb einer Gegend von dem Hauptflusse abzweigen und nach unterhalb ebensowol fliessen als unterhalb mit dem Hauptflusse sich wieder vereinigen.

2) alle ältesten und älteren Schriftstücke, mit alleiniger Ausnahme des von 1299, welches ihn einen kleinen Arm der Düna nennt, bezeichnen den Rigebach als portus und rivulus. Ist es denkbar, dass die ältesten und spätesten unserer Vorfahren unter den vielen Flussarmen bei der Stadt ihn nur allein für einen Bach ausgeben konnten, wenn er die Eigenschaft eines Flussarmes besessen hätte?

3) eine Verbindung seines oberen Theils bei dem jetzigen Bornhauptschen Hause mit der Düna unterhalb, etwa beim Schlosse, wird nirgends erwähnt und ist auf keinem Plane älterer Zeit nachzuweisen.

4) endlich scheint für das Bestehen eines selbstständigen Rigebaches auch das zu sprechen, dass er bereits in der ältesten Zeit einen Namen für sich gehabt hat und dass dieser Name der anliegenden Stadt seinen Namen verlieh. Denn an Flüssen gebaute Städte erhielten vielleicht ausnahmslos von dem einflussenden Neben-, nicht dem strömenden Hauptflusse ihre Namen.

Hierauf machte Dr. Hildebrand die folgende Mittheilung:

Die Zahl historischer Aufzeichnungen, welche unsere mittelalterlichen Kirchen früher in Form von Grab- und Inschriften mannigfachster Art bewahrten, war bekanntlich sehr gross. Der Zerstörungseifer des Reformationszeitalters und der Fuss der unablässig über die Steinplatten dahinschreitenden Menge hat aber unter ihnen kaum geringere Verwüstungen angerichtet, als elementare Kräfte und menschliche Fahrlässigkeit bei den Denkmälern auf Pergament und Papier. Jene Inschriften, welche das Gedächtniss so vieler in Leitung von Kirche und Stadt wol bewährter Männer immer wieder erneuern mussten, sie sind fast ausnahmslos verschwunden; nur der öde Stein, auf welchem dem Auge kaum hier und da einzelne Buchstaben und Zahlen, der Helmschmuck eines Wappens, die geradlinige Zeichnung einer Hausmarke kenntlich scheinen, hat sich erhalten.

Wir haben da dankbar anzuerkennen, dass schon in früherer Zeit, wo die Zerstörung noch nicht so weit fortgeschritten, sich eine Hand gefunden hat, welche von Interesse für die Vergangenheit geleitet, wenigstens einen Theil jener Aufzeichnungen ewiger Vergessenheit entzogen hat. In dem Manuscriptenbände Nr. 62 der Bibliothek der livländischen Ritterschaft begegnete uns unter Andern

eine grosse Anzahl von Grabinschriften, welche ein unbekannter Sammler vom Standpunkt livländischer Geschichte in rigischen, revalschen und stockholmer Kirchen etwa zu Ende des 17. Jahrhunderts copirt hat. Nachdem wir alle ausgeschieden, die entweder bekannt oder der Bedeutung zu entbehren schienen, ferner solche, deren Entzifferung unserm Gewährsmann nur unvollständig gelungen ist oder die er offenbar in unzuverlässiger Form bringt, bieten wir hier eine kleine Auswahl von solchen rigischer Rathsglieder und Geistlicher aus dem 14. bis 16. Jahrhundert, die der Beachtung wol werth erschienen. Erwecken viele der Namen an sich auch kein sonderliches Interesse, so wird doch Niemand, der sich einmal selbst in die Einzelheiten historischer Forschung vertieft hat und sich etwa der Schwierigkeiten erinnert, welche ihm häufig die genauere chronologische Einordnung einer ungenügend datirten Urkunde bereitete, derartige auf präzise Zeitangaben gestützte Erweiterungen unserer mittelalterlichen Personenkunde oder die Gewinnung neuer chronologischer Anhaltspunkte bei schon bekannten Namen unterschätzen. Es gehören ja sämmtliche der letztern den in den Gang der Ereignisse vorzugsweise eingreifenden Kreisen an; dürfen wir doch in Folge dessen erwarten, ihnen öfters in historischen Actenstücken zu begegnen.

Wir lassen in chronologischer Ordnung zunächst die Grabinschriften der Rathmannen folgen. Von denselben gehörte Nr. 4, 7, 11 der Domkirche, 2, 3, 5, 6, 8, 10, 12 der Petri-, 1 der Jacobi- und 9 der Johanniskirche an.

1) Anno Domini 1371 obiit dominus Gerardus Bubbe, consul Rigensis. Sequenti anno obiit uxor ejus. — Da dieser G. B. mit dem in der Rigischen Rathslinie N. 136 zum Jahre 1318 aufgeführten Bürgermeister kaum identisch sein kann, haben wir in ihm ein bisher unbekanntes Rathsglied zu erkennen.

2) In anno Domini 1418 feria 6 post dominicam Jubilate (April 22) obiit Godschalvus Stenus, consul . . . . — Ebenfalls unbekannt.

3) In anno Domini 1420 ipso die Bartholomei (August 24) obiit Hartwicus Stenus, consul Rigensis, et in vigilia ejusdem (August 23) obiit Margareta, uxor Hartwici, anime quorum requiescant (in pace). — Liess sich bisher nur bis 1418 verfolgen (R. R.-L. Nr. 230).

4) Int jar unses heren 1435 [jare] des vridages na Pinxsten (Juni 10) do starf her Hinrick Gersse, ratman to Righe, d(em)

G(ott) g(nedich) s(y). — Der in der R. R.-L. Nr. 272 aufgeführte Hinr. Gotte (Gersse) wird jedenfalls in zwei Personen zu zerlegen sein; wenigstens kann die dort angegebene Jahreszahl 1466 nicht mehr auf diesen Gersse bezogen werden.

5) Anno Domini 1441 ipso die Kiliani (Juli 8) obiit Hermanus Vos, proconsul Rigensis, et Gerdrut uxor ejus, cujus anima requiescat in pace, amen. — Die letzte bisher über ihn bekannte Nachricht war aus dem Jahre 1440 (R. R.-L. Nr. 253).

6) Anno Domini 1446 in profesto circumcissionis Domini (December 31) obiit dominus Reinaldus Saltun (leg. Saltrump), consul Rigensis, cujus anima in Cristi pace requiescat. — Die Angabe der R. R.-L. Nr. 252, dass er noch 1447 vorkomme, ist hiernach zu rechtzustellen.

7) Anno Domini 1457 feria quarta post Lucie (December 17) obiit dominus Johannes Volbrecht, consul Rigensis, cujus anima requiescat in pace, amen. — Das in der R. R.-L. Nr. 311 unter Reserve mitgetheilte Todesjahr wird hierdurch bestätigt.

8) Anno 1486 up den dach exaltacionis sancte crucis (September 14) starf her Cord Visch, borghermester to Rige, dem Gott gnedich sy, amen. — Vergl. R. R.-L. Nr. 294.

9) Anno 1489 sabato Misericordias Domini (Mai 2) obiit dominus Timan Helmerse, consul Rigensis, cujus anima requiescat in pace. — Bisher unbekannt.

10) Anno 1543 den 6. Februarii starf de olde her Johann Becker, dem Godt gnade. Anno 1537 den 30. Januarii starf Katherine, her Johan Beckers husfrowe, der Godt gnade. — Verschwindet in der R. R.-L. Nr. 384 schon zwanzig Jahr früher.

11) Monumentum clarissimi simul ac doctissimi viri, domini Hermanni Cornmanni nominati Hornspach, syndici Rigensis, qui obiit anno 1552 die 20. Martii. — Die R. R. - L. Nr. 421, welche 1553 als sein Todesjahr nennt, ist hiernach zu berichtigen.

12) Anno 1560 den 17. Novembris is in Godt gestorven her Peter Bonichuse, dem Got gnade. Anno 1589 den 20. Aprilis is in Godt gestorven Else Bonichuse, der Godt gnade. — Erscheint in der R. R.-L. Nr. 414 zuletzt im Jahre 1554.

Um der Verwandtschaft des Stoffs willen bemerken wir gleich hier, dass in dem dem 16. Jahrhundert angehörigen, neuerdings zum Vorschein gekommenen Copial- und Formelbuche des Decans der kurländischen Kirche Jacobus Varus fol. 44b. unter dem

7. Juni 1530 ein bisher unbekannter rigischer Landvoigt Johann Teuffell erscheint.

Die nachstehenden Grabschriften von Geistlichen, welche sämmtlich in der Domkirche gefunden wurden, beziehen sich, so weit wir augenblicklich feststellen konnten, ohne Ausnahme auf bisher unbekannte Personen:

1) Anno Domini 1394 in vigilia epiphantie Domini (Januar 5) obiit dominus Johannes Ulenbrugge, vicarius ecclesie Rigensis, cujus anima requiescat in pace, amen.

2) Anno Domini 1440 feria quinta post festum Bartholomei (August 29) obiit dominus Hermannus Kruse, vicarius sancte Rigensis ecclesie.

3) Anno Domini 1453 in die sancti Gregorii (April 24) obiit dominus Johannes Sashe, hujus ecclesie vicarius.

4) Anno Domini 1453 in vigilia Michaelis (Septbr. 28) obiit dominus Johannes de Mollen, hujus ecclesie vicarius, cujus anima requiescat in pace, amen.

5) Anno Domini 1460 feria secunda ante Michaelis (Septbr. 25) obiit dominus Theodericus Wisehart, canonicus hujus sancte ecclesie, cujus anima requiescat in pace, amen.

6) Anno Domini 146 . . . . . obiit Johannes Berner . . . . . canonicus regularis hujus ecclesie . . . . . Requiescat in pace.

7) Anno Domini 1463 in die Epiphantie (Januar 6) obiit dominus Jacobus Durkop, canonicus hujus ecclesie, cujus anima requiescat in pace, amen.

8) Anno Domini 1500 (?) obiit dominus Petrus Spornitz, hujus sancte ecclesie canonicus. Requiescat in pace.

9) Anno Domini 1515 obiit dominus Nicolaus Schroder, presbyter, altera die Marie Magdalene (Juli 23), cujus anima requiescat in pace.

Zuletzt legte Stadtbibliothekar Berkholz die von ihm in dem Sitzungsbericht vom Januar d. J. erwähnte, damals nur aus einer fehlerhaften Abschrift bekannt gewordene Orellensche Urkunde vom Jahre 1431 vor, deren wohlerhaltenes, nur des Siegels beraubtes Original ihm jetzt von dem Herrn Besitzer zur Ansicht gestellt war. Der Augenschein lehrte, dass hier Erzbischof Henning seinem „seligen nächsten Vorfahren“ in der That den Namen Johannes Ambundi gegeben hat, wie schon aus dem verderbten „Tonbundi“ der Abschrift vermuthet worden war.

Derselbe gab auch noch den folgenden Beitrag zur Altersbestimmung der Interpolationen in der Chronik Heinrichs von Lettland.

In meinen Bemerkungen über den wahren Ursprung der so lange geglaubten und erst in neuester Zeit wieder abgethanen livländischen Entdeckungssage — Sitzungsbericht vom Februar d. J.<sup>1)</sup> — habe ich gesagt, dass sich für die Interpolationen in der Chronik Heinrichs von Lettland eine enger begrenzte Altersbestimmung finden lasse als die bisher bekannte. Es sei mir jetzt erlaubt, diese meine Aufstellung näher auszuführen.

Zuvörderst ist nochmals daran zu erinnern, dass sich die ganze Gruppe der interpolirten Handschriften so scharf von den anders gearteten abhebt, dass an dem einheitlichen Ursprunge fast sämtlicher Interpolationen nicht gezweifelt werden kann.

Eine erheblichere Ausnahme macht nur der Zusatz zu der Erzählung von Bischof Bertolds Tode, II 6, „Nono Kalendas Augusti MCXCVIII. versus: Hasta necans anno Bertoldum Livo secundo,“ von dem nur die älteste Handschrift, der Codex Zamoscianus, noch frei ist, während ihn die dem Zamoscianus doch sonst so ähnlichen Skodaiský und Revaliensis schon mit der interpolirten Handschriftenklasse gemein haben. Es ist also dieses ein Einschiebsel älteren Datums und anderer Art als die übrigen. In unserer Februar-sitzung vorigen Jahres (Sitzungsberichte 1873 p. 18) habe ich den Versuch gemacht, dasselbe aus einer auf unschuldige Weise in den Text übergegangenen Randbemerkung zu erklären, deren Inhalt dem Epitaph Bischof Bertolds in der Domkirche zu Riga entnommen gewesen wäre.

Ganz anders aber muss es sich mit der Unzahl meistens nur kleiner und müssiger, öfters jedoch auch sinnentstellender Einschiebsel und Wortveränderungen verhalten, welche das Wesen der interpolirten Handschriftengruppe ausmachen. Sie lassen sich nur

---

<sup>1)</sup> Baltische Monatsschrift 1874, zweites Doppelheft, p. 214 ff. Diesem Abdruck ist das Unglück widerfahren, durch ein Paar Druck- resp. Correctur-versehen wesentlich verunstaltet zu werden. Erstens hat eine Blättersetzung stattgefunden, durch welche die letzten Seiten des Aufsatzes, von p. 219 an, in vollständige Confusion gerathen sind, und zweitens ist auf p. 217 u. 218 mehrmals 1552 für 1550 gedruckt worden. In der Sonderausgabe der Sitzungsberichte wird man diese, sowie auch einige geringere Fehler zurechtgestellt finden.

begreifen als das Erzeugniss einer mit bewusster Absicht unternommenen Uebearbeitung des ganzen Textes.

Diese Absicht ist übrigens keine politische gewesen, sondern nur eine rhetorisch - stylistische, wahrscheinlich die eines quasi-humanistischen Gelehrten, der eine nach seiner Meinung vervollkommnete Abschrift dieser ihm aufgestossenen mittelalterlichen Chronik irgend einem hohen Patron darbringen wollte.

Wann und wo er seine Unthat verrichtet hat, wird, wenn überhaupt, nur aus einer näheren Betrachtung seiner Zusätze selbst zu erschliessen sein. Ueber das Wo ist noch gar keine triftige Meinung aufgestellt, über das Wann aber hat Schirren in seiner Beschreibung des Codex Zamoscianus (1865) wenigstens schon soviel ausgemacht, dass dieses Interpolationenwerk nachreformatorischen Ursprunges sein müsse.

Die Handhabe zu dieser Zeitbestimmung gab ihm die Stelle, IX 13, wo in Bezug auf die vollbrachte Bekehrung der Liven nach dem Wortlaut der reineren Texte gesagt wird, dass dieses Volk nun „veram lucem, qui Christus est, per fidem intuetur,“ nach dem der interpolirten aber „per solam fidem.“ Ist es doch bekannt genug, wie gerade die Formel „per solam fidem“ (oder auch „sola fide“) den prägnanten Ausdruck für die protestantisch gesteigerte Vorstellung von der Heilswirkung des Glaubens, ja das Fahnenwort für den Protestantismus überhaupt abgegeben hat.

Zwar im Grunde steht hier diese Formel an ganz unrechtem Ort, denn nur auf das Erlöstwerden (*salvari*), nicht auf das Erkennen oder Schauen (*intueri*) kann sie bezogen werden. Aber gerade erst recht durch ihre gedankenlose Verwendung hat uns der Interpolator verrathen, wie geläufig sie ihm gewesen sein muss.

Soviel also hatte schon Schirren für die Lösung dieses Problems gethan, und es verdient bemerkt zu werden, dass vermittelt des von ihm behandelten Theiles des Chronik — der Zamoscianus ist am Ende defect — wol überhaupt nicht weiter zu kommen war, als er gekommen ist. Diejenige Interpolation, die uns über das Schirrensche Ergebniss hinausführen soll, findet sich erst in einem der letzten, dem Zamoscianus fehlenden Abschnitte der Chronik.

Unter Alberts 27. Regierungsjahre nämlich, da wo (XXIX 2) von dessen an die römische Curie gerichteter Bitte um einen besonderen Legaten für Livland erzählt wird, heisst es weiter:

Et annuit summus pontifex, et misit venerabilem Mutinensem episcopum etc.

So nach der wahren Lesart; nach der interpolirten aber:

Et annuit summus pontifex Honorius III Romanus,  
qui tunc non Romae sed Barione (al. Barionae)  
sedem tenuit. Et misit venerabilem Mutinensem  
episcopum etc.

Eingeschaltet ist also erstens der Name des Papstes sammt der Angabe seiner Nationalität — denn „Romanus“ in dieser Wortstellung kann nur bedeuten, dass er ein geborener Römer gewesen sei — und zweitens noch die Notiz, dass er damals nicht zu Rom, sondern in Bario oder Bariona Hof gehalten habe. Gruber deutete diese Ortsbezeichnung auf Bari in Unteritalien. Aber mit Recht hat Ed. Pabst in seiner Uebersetzung Heinrichs von Lettland dagegen eingewendet, dass letzterer Ort lateinisch nur Barium, niemals Bario oder Bariona heisse. Dazu kommt, dass nach Ausweis der Potthastischen Regesten Honorius III. sich niemals in Bario noch an einem andern auf Bario, Bariona anklingendem Orte aufgehalten hat. Der in ihr steckende Irrthum aber ist es gerade, was diese Interpolation zu einer so eigenthümlichen macht, dass eine bestimmte Quelle derselben vorauszusetzen ist.

In der That habe ich diese gefunden. Sie besteht in einem chronologischen Tabellenwerke des in der Literärgeschichte des 16. Jahrhunderts nicht unbekanntem Baseler Professors und Vielschreibers Heinrich Pantaleon, der unter Anderem auch Herbersteins Commentarien über Russland und Cromers Geschichte Polens in's Deutsche übersetzt hat. Das hier in Betracht kommende Buch von ihm heisst: *Chronographia Ecclesiae Christianae. Basileae apud Nicolaum Brylingerum, Mense Septemb. Anno 1550. 4<sup>o</sup>. Wieder aufgelegt ebenda 1561. fol.* Es enthält fünf Columnen: Imperatores, Patres Ecclesiae, Haeretici, Concilia, Pontifices Romani. In der letzten derselben steht am gehörigen chronologischen Ort (p. 98 der ersten Ausgabe) zu lesen:

Honorius 3. Romanus sedem Barionae 185. tenet an. 10  
men. 7.

Die Zahl 185 ist die Ordnungszahl in der Reihe der Päpste überhaupt. Abgesehen von ihr und der Angabe der Regierungsdauer finden sich alle Worte dieser Pantaleonischen Notiz in unserer Interpolation wieder. Fragt man aber weiter, was denn bei Pantaleon selbst der räthselhafte Ortsname Barionae zu bedeuten habe, so ist zunächst die Beobachtung beizubringen, dass er denselben nicht bloss vereinzelt an der angeführten Stelle, sondern auch noch

an zwei anderen bietet: 1) bei dem Papste Lando im Anfange des 10. Jahrhunderts (p. 74): „Lando Romanus Barione sedem occupat m. 6. dies 21,“ und 2) bei Benedict VIII. im Anfange des 11. Jahrhunderts (p. 82): „Benedictus 8. Tusculanus Barionae sedem tenet an. 11.“ In den von Pantaleon citirten Quellen seiner Chronographie der Päpste: Platina, Sabellicus, Volaterranus, dem Fasciculus temporum u. a. habe ich kein „Barionae“ wiedergefunden, glaube aber, dass nichts Anderes dahinter steckt als das in den alten Verzeichnissen der Päpste regelmässig wiederkehrende Wort „natione“ oder „nacione“: Romanus natione, Tusculanus natione u. s. w. Ein vielleicht nur handschriftliches Verzeichniss dieser Art, in dem „natione“ hin und wieder zu „barione“ verderbt war, mag Pantaleon benutzt haben. Im höchsten Grade unwahrscheinlich aber wäre die Annahme, dass gerade dieses nämliche Verzeichniss oder ein anderes mit derselben absonderlichen Verderbniss auch unserem Interpolator vorgelegen habe. Vielmehr muss dieser aus Pantaleons gedrucktem Buche geschöpft, also erst nach 1550 sein Geschäft besorgt haben.

Ein dem Tabellenwerke des Pantaleon ähnliches, nur noch umfassenderes und auch auf die Geschichte Livlands näher eingehendes ist das um zwei Jahre später erschienene des Joh. Funcius, welches ich in meinem früheren Vortrage beschrieben habe und von dem ich vermuthete, dass unser Interpolator ihm die Notiz von der im Jahre 1158 durch Bremer Kaufleute bewerkstelligten Entdeckung Livlands verdanke. Zwar ist in diesem Falle die Uebereinstimmung des Wortlauts nicht so gross als bei der andern auf Pantaleon zurückzuführenden Einschaltung. Hat aber der Interpolator nachweislich das eine chronologische Hilfsbuch benutzt, so wird es um so wahrscheinlicher, dass ihm auch das andere nicht unbekannt geblieben sei: wodurch der ihm zu setzende terminus a quo noch um zwei Jahre weiter vorgeschoben würde.

Sehen wir uns nach weiteren Spuren seiner Benutzung sowohl des Pantaleon als auch des Funcius um, so könnte noch die zu dem Namen Innocentius dreimal (IV 6, VI 6, XIX 7) hinzugefügte Bezeichnung des Dritten, sowie auch XXIV 4 der eingeschobene Name „Honorius IV.“ aus jedem der Beiden entnommen sein, dagegen XXIII 2 der dänische Königsname „Woldemarus secundus“ nur aus Funcius. So wenig aber auch alles dieses an sich zu bedeuten hätte, so dürfen wir uns doch auf Grund der vorher angeführten kräftigeren Beweisstellen für überzeugt halten, dass die

Interpolirung nicht vor 1550, sehr wahrscheinlich auch nicht vor 1552 erfolgt ist.

Um für dieselbe nun auch einen terminus ad quem zu gewinnen, hat man auf diejenigen späteren Autoren zu achten, bei denen eine Benutzung Heinrichs in seiner interpolirten Gestalt erkennbar ist. Es ist aber dieses, soviel ich sehe, zuerst der Fall in der noch ungedruckten, im Jahre 1587 geschriebenen Chronik Heinrichs von Tiesenhausen, deren Beschreibung ich in unseren Sitzungsberichten aus dem Jahre 1873 p. 10 ff. gegeben habe. Zwei Stellen derselben sind es, die für uns in Betracht kommen.

Erstens: indem Tiesenhausen in genauem Anschluss an die von ihm auch sonst benutzte und hochgehaltene Chronik Heinrichs von Lettland von der Eroberung Dorpats im Jahre 1224 erzählt, lässt er den Ritter Johann von Appeldern seine betreffende Heldenthat (H. XXVIII 6) gemeinsam „mit seinem Knechte Peter Ogo“ ausführen. Ogos aber ist, gleich noch anderen, ganz willkürlich hinzugesetzten Familiennamen, eine Erfindung des Interpolators. Im Codex Skodaisky heisst des Ritters Diener nur „Petrus“.

Zweitens: die schon für den terminus a quo entscheidend gewordene Stelle (XXIX 2) lautet in der Reproduction Tiesenhausens folgendermassen: „Worauf denn alsobald Bischoff Albertus seiner Thumherrn einen mit Namen Mauritius an den Römischen Hof abgefertigt, und einen Apostolischen Legaten in Lifland zu schicken begehret, als welchen Pabst Honorius III. (der die Zeit nicht zu Rom, sondern zu Bononia seinen Sitz gehabt) seines Palatii Cantzlern Guilhelmum, den Bischoff von Mutina in Liefland abgefertiget.“ Bononia für das unverständliche Bariona ist eine Correctur Tiesenhausens, die weder durch die Handschriften Heinrichs noch durch das Regesten-Itinerar des betreffenden Papstes gerechtfertigt wird. Die Ableitung aus dem uns bekannten interpolirten Texte bleibt unzweifelhaft.

Bemerkenswerth ist es noch, dass unter den auf Tiesenhausen zunächst folgenden livländischen Geschichtschreibern Moritz Brandis wiederum einer nichtinterpolirten Handschrift Heinrichs sich bedient haben muss, denn wie hätte er sonst (Mon. Liv. ant. III 66) schreiben können: „zweene Gebrüder aus Holstein, Daniel und Conrad von Meyendorff genannt“? Im interpolirten Heinrich ist Ritter Daniel durch den ihm aufgedrungenen Familiennamen „Bannerow“ in ausreichendster Weise vor der Zuzählung zu dem Geschlechte der Meyendorf geschützt. Nur wenn dieser

Zusatz fehlte, konnte Brandis zu seiner freilich auch dann noch missverständlichen Auffassung kommen. Weiterhin, bei der Eröberung Dorpats (pag. 101) hat Brandis zwar auch den Diener „Peter Ugo“ und bei der Bitte Alberts um einen Legaten (p. 104) auch die Angabe, dass der römische Hof zur Zeit sich in „Bononia“ befunden habe; aber diese Kennzeichen des interpolirten Textes sind für Entlehnungen aus Tiesenhausen zu halten, dessen Auszüge aus der Chronik Heinrichs Brandis überhaupt neben dem ihm ebenfalls vorliegenden Originalwerk mit Vorliebe benutzt hat.

Somit wäre vielleicht anzunehmen, dass der interpolirte Text Heinrichs früher im südlichen als im nördlichen Theil Altlivlands bekannt gewesen ist. Ob derselbe übrigens innerhalb oder ausserhalb Livlands entstanden sei, ist noch nicht zu sagen. Nur wem es gelänge, für die an verschiedenen Stellen der Chronik in verwegenster, um nicht zu sagen unredlichster Weise ergänzten Familiennamen (Bannerow, Frise, Rabbius, Bardus, Cassius, Gilbanus, Kolbe, Ogus) eine locale Grundlage nachzuweisen, würde damit wol auch etwas über die Herkunft oder den Wohnort des Interpolators ermittelt haben. Mancher derselben dürfte freilich einer solchen Grundlage überhaupt entbehren, wie denn z. B. der Abt Florentius, dem der Interpolator den Zunamen Cassius giebt, diesen nur in Anlehnung an den katholischen Heiligentag der Märtyrer Cassius und Florentius (10. Oct.) erhalten zu haben scheint.

Eine neue Phase für die Chronik Heinrichs von Lettland wird durch die nahe bevorstehende Herausgabe derselben im 23. Bande der Monumenta Germaniae historica eröffnet werden. Erst in dem kritischen Apparat dieser Ausgabe werden wol auch alle Mittel zu einer abschliessenden Behandlung der von mir heute erörterten Frage gegeben sein. Jedenfalls aber glaube ich zu wissen, dass mit dem hier gelieferten Beitrage zu ihrer Lösung keiner auch dort schon gefundenen vorgegriffen wird.

## Bericht über die 392. Versammlung am 9. October 1874.

Eingegangen waren:

Von dem historischen Verein der Pfalz zu Speier: Mittheilungen, II. — Von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg: Bulletin, XX, 1. — Von der Kaiserl. Naturforscher-Gesellschaft zu Moskau: Bulletin, 1874, IV, 1. — Von Herrn Buchdruckereibesitzer W. Gläser in Dorpat: (Jessen), Zum 60jährigen Doctor-Jubiläum K. E. v. Baer's. Dorpat, 1874. — Von Herrn Professor C. Grewingk in Dorpat: Dessen Zur Archäologie des Balticum und Russlands. Braunschweig, 1874. (Sonderabdruck aus dem Archiv für Anthropologie). — Von Herrn C. v. Säger auf Pernigel: Eine unter Erich XIV. geprägte Klippe zu 16 Ör vom Jahre 1567 und eine Halbmark Heinrich v. Galen's aus dem Jahre 1556 (Köhne Nr. 330), beide beim Umstürzen eines Feldes des Gutes Pernigel gefunden. — Von Frau v. Stäcker, geb. v. Bergmann: Die in Oel gemalten Bildnisse des Hofraths Balthasar von Bergmann († 1789) und des Dr. med. Ambrosius Bergmann († 1784). — Von Herrn Collegien-Assessor Alb. Pohrt: Кое-что изъ преемныхъ занятій Павла епископа Псковскаго и Порховскаго. Псковъ, 1872. — Von Herrn Dr. med. W. v. Gutzeit: Einige neuere inländische Druckschriften. — Herr Professor Jegór von Sivers übergab der Gesellschaft als Geschenk eine Sammlung von Grabalterthümern aus dem Smiltenschen Kirchspiel, welche er schon der öffentlichen Jahresversammlung von 1871 vorgelegt und damals in einem eingehenden Vortrage erläutert hat.

Herr Stadtbibliothekar G. Berkholz, der den Vorsitz führte, theilte der Versammlung den am laufenden Tage erfolgten Tod eines der Prinzipale der Gesellschaft, des Consuls und Rathsherrn

A. F. Kriegsmann, mit. Die Versammlung ehrte sein Andenken durch Erheben von den Sitzen.

Als Mitglieder wurden aufgenommen die Herren Carl von Sanger auf Pernigel, Raths-Assessor August von Knieriem, Consulent Joh. Adam Kroger, Consulent Alex. Wilh. Kroger. Zum correspondirenden Mitglied ernannt Herr Bibliothekar Joh. Lossius in Dorpat.

Stadtbibliothekar Berkholz berichtete uber den schon vor mehreren Monaten erschienen „Catalogue de la section des Russica“ aus der kaiserlichen offentlichen Bibliothek in Petersburg. Es ist der Katalog derjenigen Abtheilung dieser grossen Bibliothek, welche alle von Russland handelnden Werke in nichtrussischer Sprache enthalt, einer Schopfung des fruheren langjahrigen Directors der erwahnten Bibliothek, des auch zu unseren Ehrenmitgliedern zahlenden Grafen Modest Korff.

Der Referent hob zunachst hervor, in welchem weiten Umfange hier dem Begriffe der Russica auch der der Livonica (nach neuerem Sprachgebrauch der Baltica) einverleibt sei, und ferner, welche Bedeutung fur uns der vorliegende Katalog unter Anderem auch als Fundgrube der livlandischen Geschichtsliteratur habe. Zwar sei seiner Benutzung fur diesen Zweck schon durch Winkelmanns „Bibliotheca Livoniae historica“ vorgegriffen worden, indem Winkelmann die im Jahre 1860 lithographirten „Correcturbogen des Katalogs der Russica in der kaiserlichen offentlichen Bibliothek zu St. Petersburg“, einen Vorlaufer des jetzt in viel vollkommenerer Gestalt gedruckten Katalogs, ausbeuten konnte und sich auch wahrend des in Petersburg ausgefuhrten Druckes seiner Bibliotheca der Mitwirkung zweier Petersburger Bibliothekare zu erfreuen hatte. Immerhin aber werde man, wenigstens bis zum Erscheinen einer neuen Ausgabe der Winkelmannschen Bibliotheca, nicht unterlassen durfen, auch dieses Katalogs sich als eines der nothigsten Hulfs- und Handbucher fur die livlandische Geschichtsforschung zu bedienen. Der eigenthumliche Vorzug dieses wie jedes gut gearbeiteten Bibliothekskataloges bestehe im Allgemeinen darin, dass man daraus in viel authentischerer Weise als aus blossen Schriftsteller-Lexicis und Literatur-Repertorien erfahre, welche Bucher wirklich existiren. Eine ganz besondere Bedeutung aber gewinne dieser Vorzug noch dann, wenn es sich um den Katalog einer Special-

Sammlung von so eminenter Vollständigkeit, wie in dem vorliegenden Falle, handle. Hier erhalte man nicht nur Auskunft über existirende Werke und Ausgaben, sondern gewissermassen in vielen Fällen auch darüber, welche Bücher nicht existiren. Indem nämlich wenigstens hinsichtlich der berühmteren und öfters aufgelegten Autoren, wie Olearius, Herberstein u. A. m., anzunehmen ist, dass die Korffsche Sammlung alle wirklich existirenden Ausgaben derselben zusammen habe, so folgt daraus, dass alle etwa sonst noch irgendwo angeführten in's Reich der blossen Irrthümer und Chimären zu verweisen sind. Alle älteren Werke, die sich mit der Aufzählung solcher Ausgaben zu thun gemacht haben, wie z. B. Adelungs bekannte „Uebersicht der Reisenden in Russland“, sind in dieser Hinsicht durch den vorliegenden Katalog antiquirt. Nur ganz ausnahmsweise dürfte es vorkommen, dass dieser Katalog selbst einen neuen bibliographischen Irrthum in die Welt gesetzt hat. Zwei solcher Fälle sind dem Referenten indessen doch aufgestossen, die er anzuzeigen nicht für überflüssig hält, zumal da der eine derselben sich schon als fortzeugungsfähig erwiesen hat.

Erstens nämlich finden wir im zweiten Bande dieses Katalogs, p. 134 Nr. 1383 folgenden Titel verzeichnet:

**Privilegien.** Folgen die Alten Verdeutschten Liefeländischen Privilegien. S. l. (1561). 4<sup>o</sup>.

Was in der That ein sehr merkwürdiges und bisher ganz unbekanntes Livonicum wäre, wenn es damit seine Richtigkeit hätte. Aber es ist nichts Anderes als der gerade so betitelte Anhang von Caspar Ceumerns bekanntem Theatridium Livonicum, Riga 1690. Ein abgerissenes Exemplar dieses besonders paginirten Anhangs ist hier irrthümlich für ein selbstständiges Buch angesehen worden. Worauf der Ansatz des Druckjahres 1561 beruht, würde sich wol nur aus der Ansicht des Exemplars selbst erklären lassen.

Und wiederum in demselben Bande, p. 71 Nr. 16, steht noch ein Titel, mit dem es eine ähnliche Bewandtniss hat:

**Pacta subjectionis inter Regem Sigismundum Augustum et Magistrum Livoniae inita.** S. l. et a. 4<sup>o</sup>.

Nebst der unmittelbar darauf, Nr. 17, folgenden weiteren Angabe, dass es noch eine andere Ausgabe davon, ebenfalls s. l. et a., geben solle.

Dieser Titel nun hat auch schon, durch Vermittelung der erwähnten „Correcturbogen“, in Winkelmanns Bibliotheca, Nr. 2206, Aufnahme gefunden. In dem letzterschienenen Hefte der Verhand-

lungen der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat aber ist dieses Stück der Korffschen Sammlung sogar zum Gegenstande einer besonderen „Miscelle“ geworden. Und dennoch sind beide angeblichen Ausgaben nur des Titelblatts beraubte Exemplare der *Privilegia et jura praecipua ducatum Curlandiae et Semigalliae, Varsaviae 1719 und 1726*, welche „kurländische Staatsschrift“ auch im *Catalogue des Russica P. 1380*, sowie bei Winkelmann Nr. 5787 richtig verzeichnet steht und deren umständliche Inhaltsangabe schon bei Schwartz, *Vollständige Bibliothek kurländischer und piltenscher Staatsschriften p. 122*, zu finden war. Der angebliche Titel „*Pacta subjectionis etc.*“ ist eben nur die Ueberschrift des ersten in dieser Privilegiensammlung enthaltenen Actenstückes und die in der Dorpater „Miscelle“ nach Autopsie gegebene Zeitbestimmung: „*Druck aus dem Beginn saec. XVII.*“ hat um ein ganzes Jahrhundert fehlgeschossen.

Wie gesagt, können in diesem St. Petersburger Kataloge dergleichen Versehen nur ganz ausnahmsweise vorkommen. Wie Referent aus persönlichem Erlebniss weiss, ist es keines der geringsten Verdienste desselben, dass seiner Anfertigung von Anfang an die eingehendste bibliographische Kritik zu Grunde gelegt wurde. Der Erwerbung zufällig angebotener Bücher und der Aufstellung von Desideratenlisten gingen immer auch kritische Untersuchungen zur Seite, von denen nur ein kleiner Theil unter dem Titel „*Библиографическіе отрывки*“ in einer der damaligen Petersburger Monatschriften veröffentlicht worden ist, aber noch Manches, meistens aus der Feder des Grafen (damals Barons) v. Korff selbst, vollständig ausgearbeitet da liegt und die Veröffentlichung wol noch verdiente.

Schliesslich verwies der Referent auch auf die sehr lehrreiche Besprechung des Katalogs der *Russica* in den Göttingischen gelehrten Anzeigen von Professor Hausmann in Dorpat, welche der Herr Verfasser auch unserer Gesellschaft zuzuschicken die Freundlichkeit gehabt hat. Nur scheine es ihm nicht überflüssig, einen darin aufgeworfenen Zweifel zu lösen. Denn wenn Herr Professor Hausmann (p. 658) sagt, er finde in dem Kataloge nicht nur selbstständige Werke aufgezählt, sondern auch „nicht ganz selten Sonderabdrücke einzelner Aufsätze aus Zeitschriften“, es sei ihm aber nicht klar geworden, „wann letzteres geschehen ist, ob hier überhaupt eine Regel eingehalten ist oder lediglich der Zufall gespielt hat“, so liegt die Regel hier ganz einfach in der Unterscheidung

des wirklichen Sonderabdrucks von dem blossen Ausschnitt, deren Merkmale jedem Bibliographen geläufig sind. Ausgeschlossen sind Ausschnitte, aufgenommen Sonderabdrücke, wie es sowol im Allgemeinen richtig ist, als auch bei einer Specialsammlung wie die Korffsche ganz besonders geboten war, da ja öfters eben nur der Sonderabdruck und nicht auch das betreffende Sammelwerk selbst in den Bereich ihrer Grenzen fällt. Zufällig ist dabei nichts gewesen, ausser etwa, dass einige als Russica anzuerkennende Sonderabdrücke, sowie ja auch manche hingehörige Werke selbstständigerer Art, noch nicht zu erlangen gewesen sind.

Nach einer anderen Seite hin will es auch dem Referenten scheinen, dass die Grenzen in der That zu weit gezogen sind: nämlich in Betreff der Gelegenheitsgedichte. Vielleicht nirgends in der Welt blüht diese Sorte mehr als gerade in den Städten unserer Ostseeprovinzen:

„Da fällt kein Sperling vom Dach,

„So schallt ihm eine Nänie nach.

Und zu den Nänien noch die Hymenäen und die Gratulatorien bei jedem Anlass! Der Katalog der Russica aber hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle diese Eintagsfliegen, so viele ihrer da waren, zu verzeichnen. Man verfolge nur z. B. die seitenlang fortlaufenden Ordnungswörter „Am“, „Bei“, „Zum“, „Zur“. Es soll nicht geleugnet werden, dass auch dieser Theil der Arbeit durch die darin enthaltenen biographischen Data gelegentlich seinen Nutzen haben könne. Aber wenigstens fällt in die Augen, wie viel sich dadurch der Katalog hinsichtlich seines sonstigen Anspruchs auf Vollständigkeit vergeben hat. Die verzeichneten baltischen Gelegenheitsgedichte sind offenbar grösstentheils nur solche, die als Pflichtexemplare der Druckereien in den letzten Decennien eingekommen sind. Hinsichtlich älterer Zeiten herrscht eigentlich bittere Armuth im Vergleich zu dem, was die Localbibliotheken Riga's, Mitau's und Revels in dieser Branche aufzuweisen haben, während dieselben doch sonst fast in gar keiner Beziehung mit der Korffschen Sammlung zu wetteifern vermögen. Schwerlich hätte man Unrecht gethan, an diesem Punkte eine tactvolle Beschränkung auf das historisch Wichtigere, je nach der Dignität der angesungenen Personen, eintreten zu lassen.

### Bericht über die 393. Versammlung am 13. November 1874.

Eingegangen waren:

Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 1874, Heft 1—3. — Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer zu Basel: Heyne, Ueber die mittelalterliche Sammlung zu Basel. Basel 1874. — Von dem Verein für Hamburgische Geschichte: Zeitschrift, neue Folge, Bd. 3 Heft 3. — Von der estländischen literarischen Gesellschaft: Beiträge, Bd. 2 Heft 1. Reval, 1874. — Von der Inspection der rigaschen Stadtbibliothek: Katalog der juristischen Abtheilung der rigaschen Stadtbibliothek. Riga 1874. — Von Herrn Dr. W. v. Gutzeit: Dessen Wörterschatz der deutschen Sprache Livlands. Theil 2 Lief. 1. Riga, 1874, sowie auch mehrere Jahresberichte hiesiger Wohlthätigkeitsanstalten.

Herr v. Kieter Exc. übergab im Auftrage des Herrn Eisenbahn-Ingenieurs Eugen Stieda die photographische Abbildung zweier Steinfiguren, angeblich altscythischen Ursprunges, wie solche noch vor 50 Jahren in den Gouvernements Cherson, Jekaterinoslaw, Poltawa häufig gewesen, nunmehr aber recht selten geworden sein sollen. Herr Stieda, der diese beiden Figuren, zusammen von etwa 25 Pud Gewicht, während seines Aufenthalts in Südrussland an sich gebracht hat, machte das freundliche Anerbieten, dieselben unserer Gesellschaft unentgeltlich zu überlassen, falls diese die Kosten des Transports tragen wolle. Da letztere auf ca. 50 Rubel veranschlagt wurden, so meinte die Versammlung nicht ohne Weiteres eine so bedeutende Summe auf Alterthümer aus einer entlegenen Gegend verwenden zu dürfen. Herr v. Kieter wurde ersucht, noch einige

betreffende Erkundigungen einzuziehen und Herrn Stieda im Namen der Gesellschaft zu danken.

Stadtbibliothekar Berkholz verlas eine Lebensbeschreibung des im Jahre 1814 geborenen, am 26. December 1871 verstorbenen Grafen Alexander Przedrzecki, die ein ungenannt bleibender Kenner der polnischen Literatur zu diesem Zwecke aus verschiedenen polnischen Quellen zusammengestellt hatte. Graf Przedrzecki war correspondirendes Mitglied unserer Gesellschaft. Sein Name ist unter uns namentlich dadurch bekannt geworden, dass die Herausgabe von Possevins *Livoniae Commentarius* (1852) auf einer von ihm im Vatican genommenen und unserer Gesellschaft in der liberalsten Weise überlassenen Abschrift beruht. Die verlesene Biographie aber gab uns zum ersten Male ein vollständiges Bild der ganzen, in der That grossartigen literarischen und insbesondere historiographischen Thätigkeit dieses Mannes. Zu den bedeutendsten Werken, die er theils allein, theils in Gemeinschaft mit Anderen und öfters nicht ohne den freigebigsten Kostenaufwand herausgegeben hat, gehören: 1) *Monuments du moyen âge et de la renaissance dans l'ancienne Pologne, depuis les temps les plus reculés jusqu'à la fin du 17. siècle. Varsovie et Paris, 1853—1858.* 4<sup>o</sup>. bis jetzt 3 Bände. 2) Die im Jahre 1863 begonnene neue Ausgabe sämmtlicher Werke des polnischen Geschichtschreibers Dlugosz, bis jetzt 8 starke Quartanten. 3) *Jagiellonki polskie 16. wieku* (Die polnischen Jagelloninnen des 16. Jahrhunderts). Krakau, 1868. 8<sup>o</sup>. 4 Bände. Das zuletzt erwähnte Werk ist ein farbenreiches Mosaik urkundlichen Materials, das hie und da auch für die Geschichte Livlands von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein dürfte. Sowol dieses als auch die in artistischer Hinsicht ausgezeichneten „*Monuments du moyen âge et de la renaissance*“ waren durch das freundliche Entgegenkommen eines zur Zeit in Riga ansässigen polnischen Bibliophilen der Versammlung zur Ansicht vorgelegt.

Als ausserordentliche Gäste waren in dieser Sitzung anwesend die Herren Baron Gustav Manteuffel und Adelsmarschall Szemiot.

## Bericht über die 394. Versammlung am 5, December 1874.

---

Eingegangen waren:

Von dem Directorium der Universität Dorpat: 9 akademische Druckschriften. — Von der kaiserlichen Naturforschergesellschaft zu Moskau: Bulletin, 1874, Nr. 2. — Von Herrn W. Gläser in Dorpat: die erste Lieferung der in seinem Verlage erscheinenden Continuation von Christian Kelchs Liefländischer Historie.

Ferner von Herrn Baron Funck auf Allmahlen: ein polnisches Bankbillet von 1794, ein russischer 10 Rbl. Banco Assignationschein von 1816, ein Assignationsschein von 50 Livres der französischen Republik aus dem ersten Jahre derselben (1792), ein Zehn-Sous-Schein aus dem 2. Jahre der Republik (1793), ein russischer Halbimperial vom Jahre 1874.

Endlich von Herrn Pastor Keussler zu Serben Grabalterthümer in Bronze, die bei dem Kewwer-Gesinde, Gut Aulenberg, gefunden sind: 1) Ein wohlerhaltener Halsring mit 64 Klapperblechen (es fehlen nur 8). Auf den breiten, spangenartigen Enden des Ringes saubere eingeschlagene Verzierungen (Wellenlinien) und in dem Edelroste Ueberreste von braunrothen Wollenfasern des Kleidungsstückes. 2) Ein bis auf das eine abgebrochene Endstück (den Haken) gut erhaltener Halsring. 3) Zwei Fragmente eines kleinen und ein Fragment eines grösseren Halsringes. 4) Zwei Kettenfragmente. Das grössere, aus 3 Strängen bestehende, 17 Centim. 70 Mm. lang, hat als Anhängsel zwei Schellen. Die Glieder dieser Kette sind Doppelringe und halten 5 Mm. im äussersten Durchmesser. Das kleinere Fragment, auch aus Doppelringen, aber grösseren und stärkeren (9 Mm. im äussersten Durchmesser) ist 4 Centim. 30 Mm. lang und hat an jedem Ende eine Schelle.

5) Drei wohlerhaltene Armringe und ein Fragment eines vierten. 6) Eine kleine runde, sehr sauber gearbeitete und gut erhaltene Fibel, 33 Mm. im äussersten Durchmesser. 7) Ein aus glattem, dünnem Bronzedraht gewundener Fingerring, 12 Windungen, 18 Mm. im äusseren Durchmesser.

Die schon in unserem Septemberbericht als Darbringung des Gymnasiasten Keussler angezeigten Alterthümer (bestehend in einer Fibel, einem Armbande und dem Bruchstück einer Spirale aus Bronze, nebst zwei Lanzen spitzen und einem Schlachtmesser aus Eisen) kamen von derselben Fundstätte, wie die soeben aufgezählten. Auch schon in viel früheren Zeiten hat unsere Gesellschaft manche ebendort aufgefundene Stücke erhalten. Jetzt hatte Herr Pastor Keussler seiner Sendung auch eine sehr dankenswerthe Beschreibung der Fundstätte, nebst Planzeichnung, hinzugefügt, aus der die folgenden Notizen herausgehoben zu werden verdienen.

Das Kewwer-Gesinde, etwa  $\frac{1}{2}$  Werst östlich vom Hofe Aulenberg und einige hundert Schritt südlich von der nach dem Gute Alt-Drostenhof führenden Landstrasse, ist auf einer Anhöhe belegen, an dessen Fuss sich, westlich vom Gesinde, ein nicht sehr umfangreicher See ausbreitet. Auf dem jenseitigen Ufer dieses Sees befindet sich der Hof Aulenberg. Etwa 100 Schritt nördlich vom Kewwer-Gesinde, von diesem durch eine ziemlich tiefe und weite Schlucht geschieden, erhebt sich abermals ein Hügel, der um ein Geringes niedriger ist als die das Gesinde tragende Anhöhe und den Namen Kappukalns (Gräberberg) führt. Auf dem ziemlich ebenen Plateau dieses Kappukalns befindet sich jetzt die Aulenberg'sche Schule, und seit etwa drei Jahren baut sich auf demselben noch ein Wirth des Kewwer-Gesindes an. Schon vor etwa vierzig Jahren hat man beim Aufpflügen (der Kappukalns war theilweise Brustacker) einige Alterthümer gefunden. Die gegenwärtig überschickten sind beim Bau eines Hauses in der Tiefe von 1—3 Fuss gefunden. Nicht selten ist man beim Pflügen auf Schädel und Menschenknochen, ja einmal sogar auf ein zum Theil noch wohlerhaltenes Skelett gestossen, an welchem noch einige vermoderte Zeugstücke haften. Ebenfalls beim Pflügen fand sich daselbst vor einiger Zeit eine Münze, welche die Jahreszahl 1675 trug. Auch hat man daselbst zwei beachtenswerthe Feldsteine mit einem eingemeisselten Kreuze gefunden, deren einer noch erhalten und in die äussere Seite des in den letzten Jahren aus Feldsteinen erbauten

Viehstalles des Neu-Kewwer-Gesinde (auf dem Kappukalns selbst) eingemauert ist. Eine bei den Bauern des Ortes noch fortlebende Tradition behauptet, dass auf diesem Platze einst eine Schlacht vorgefallen sei. Wie es scheint, finden sich hier Gräber und Alterthümer aus verschiedenen Zeiten vermischt.

Ausser dem vorstehend excerptirten Aufsätze des Herrn Pastor Keussler verlas der Secretär auch noch ein Schreiben des Herrn Hofrath Emil Kerkovius in Odessa, die Uebersendung einiger von ihm verfasster Lehrbücher betreffend.

Hierauf legte der Herr Schatzmeister die Jahresrechenschaft der Gesellschaftskasse pro 1874 ab. Nach Durchsicht der Belege billigte die Versammlung seinen Bericht, indem sie zugleich ihren Dank für seine Mühwaltung aussprach.

Auf Vorschlag des Directoriums wurden zu Ehrenmitgliedern ernannt: 1) S. Eminenz Superintendent Bischof Dr. Pölchau, um diesem hochverdienten Manne, einem der Stifter der Gesellschaft, der in jüngern Jahren thätigen Antheil an ihren Arbeiten genommen, stets aber ihr ein reges Interesse bewahrt hat, dieses Zeichen ehrender Anerkennung zu geben. Wegen seines schon einige Tage nach dieser Sitzung erfolgten Todes ist es der Gesellschaft leider nicht vergönnt gewesen, ihm das inzwischen ausgefertigte Diplom zu überreichen. 2) und 3) die beiden Herausgeber der nunmehr mit dem fünften Bande beendeten „Scriptores rerum Prussicarum“, Dr. Max Töppen, Gymnasialdirector in Marienwerder, und Dr. Theodor Hirsch, Professor in Greifswald, in Anerkennung der hohen Bedeutung, die diese Quellensammlung auch für die Geschichte Livlands hat.

Zu Directoren der Gesellschaft wurden dieselben Herren wiedergewählt, die dieses Amt im verflossenen Jahre verwaltet hatten. Zum ordentlichen Mitgliede wurde aufgenommen: Herr Dr. jur. Johann Büngner.

**Bericht über die 395. Versammlung. Oeffentliche Jahressitzung am  
6. December 1874.**

---

Die Sitzung wurde durch Herrn Stadtbibliothekar Berkholz mit einigen begrüssenden Worten an die Versammlung eröffnet.

Darauf ergriff der Secretär das Wort, um den üblichen Jahresbericht abzustatten. Zunächst gab er, wie bisher, eine kurze Uebersicht über die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete livländischer Geschichtsforschung seit der letzten Jahresversammlung, wobei er sich jedoch ausdrücklich dagegen verwahrte, dieses in erschöpfender Weise thun zu können. Als selbstständige Bücher von grösserem oder geringerem Umfange, die theils unmittelbar, theils mittelbar hierher gehören, sind edirt worden:

Von J. Lossius das erste Heft der Continuation der livländischen Historie Kelchs und „Drei Bilder aus dem livländischen Adelsleben des 16. Jahrhunderts.“ Von Dr. Theod. Schieman eine kritische Untersuchung über Salomon Hennings livländisch-kurländische Chronik. Von Oberlehrer Hansen: Kirchen und Klöster Revals. Von dem berühmten Herausgeber des livländischen Urkundenbuchs Dr. v. Bunge: Revals Rathslinie nebst Geschichte der Rathsverfassung, und ferner noch Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Curland. Von Fr. v. Jung-Stilling eine statistische Arbeit über Riga 1866—70. Von Pastor Ulmann eine Sammlung lettischer Volkslieder in deutscher Uebersetzung in Anlass des im verflorenen Jahre begangenen 50jährigen Jubiläums der lettisch-literarischen Gesellschaft. Von der estländischen literarischen Gesellschaft: Beiträge Band II, Heft 1, sowie von der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat ein neues Heft ihrer „Verhandlungen“. Ferner

ist hier anzuführen der fünfte und letzte Band der *Scriptores rerum Prussicarum* wegen der dort abgedruckten jüngeren Hochmeisterchronik (sonst Ordenschronik genannt) und wegen eines gleichfalls darin enthaltenen Abdrucks des zuerst im 9. Bande unserer „Mittheilungen“ erschienenen Berichtes Hartmanns von Heldringen über die Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem deutschen Orden. Auch gehört hierher der 5. Band der schwedischen Geschichte von Carlson, welcher die Periode der Güterreduction behandelt. Endlich noch ein polnisch geschriebenes Werk: „*Wcielonie Inflant do Litwy i Polski 1558—1561* von Karwowski, Posen 1873.

Angekündigt ist von Dr. Schiemann ein Urkundenwerk zur Geschichte Gotthard Kettlers und seiner Zeit.

Nicht unerwähnt darf ferner bleiben, dass im verflossenen Jahre auf Anregung des Herrn Stadtbibliothekars Berkholz vom livländischen Landrathscollegium ein nicht unbedeutender Anfang mit der Sammlung der im Lande zerstreuten Gutsurkunden gemacht worden ist, von welchem Unternehmen bei conséquenter Fortsetzung offenbar eine immerhin beträchtliche Bereicherung unseres Quellenmaterials zu erwarten steht.

In der Baltischen Monatsschrift und in der russischen Revue sind Arbeiten veröffentlicht worden von Oberlehrer Biemann „Diplomatische Velleitäten im 16. Jahrhundert“ und „Estland im schwedisch-russischen Kriege 1788—1790“; von Oberlehrer Sallmann „Burchard Waldis Leben und Dichten“; von C. Russwurm „Claus von Ungern, dänischer Statthalter auf Oesel“; von Pastor Müller „die ersten 50 Jahre der lettisch-literarischen Gesellschaft.“ Von der Thätigkeit unserer eigenen Gesellschaft haben auch in diesem Jahre die in der Baltischen Monatsschrift erschienenen Sitzungsberichte Zeugnis abgelegt, die demnächst, wie bereits 1874 geschehen, in einem Hefte gesammelt den Mitgliedern zugehen werden. Den Sitzungsberichten wird auch dieses Mal wieder ein Verzeichniss der Mitglieder der Gesellschaft angehängt werden, sowie ein Verzeichniss der Gesellschaften und Vereine, mit denen unsere Gesellschaft im Verhältniss des Schriftenaustausches steht. Zu den letzteren ist im Laufe dieses Jahres der historische Verein zu Speier hinzugetreten.

Bibliothek und Sammlungen der Gesellschaft haben wieder eine beträchtliche Bereicherung durch zahlreiche Geschenke an Büchern, Münzen und Alterthümern erfahren. Die Gesellschaft stattet den

Gebern ihren besonderen Dank ab und nennt als solche die Herren: Director Gahlnbäck, Inspector emer. Russwurm, A. v. Truhart, Professor Dr. Hausmann, Lehrer Kuhls, J. H. Woldemar, Oberlehrer Hansen, Professor Dr. Bulmerincq, Buchdruckereibesitzer Müller, Plates, Häcker und Gläser, Oberlehrer Dr. Girgensohn, Oberlehrer Haller, Dr. Höhlbaum, Bürgermeister Pohlmann, cand. philol. Schlau, Dr. W. v. Gutzeit, Secretär Wange, k. k. österr. Oberlieutenant Beckh-Widmanstetter, Dr. Goswin von der Ropp, Consulent Germann, Dr. Bornhaupt, Oberlehrer Bienemann, Dr. Romer in Budapest, Pastor Keussler zu Serben, Makler Frantzen, Syndikus Schmid in Pernau, Dr. Waldhauer, Professor Dr. Grewingk, v. Sänger auf Pernigel, Coll.-Ass. Pohrt, Prof. J. v. Sivers, Baron Funck, Ingenieur Stieda, Frau von Stäcker geb. Bergmann, Fräulein Holst.

Aus der Zahl der Mitglieder schied einer der Principale der Gesellschaft durch den Tod aus: der Herr Rathsherr Consul Kriegsmann.

Neu aufgenommen wurden als ordentliche Mitglieder die Herren: Oberlehrer Dr. Girgensohn, Dr. jur. Johann Christoph Schwartz, Dr. jur. Otto v. Veh, Rathsassessor Aug. v. Knie-riem, Advocat Johann Adam Kröger, Cand. jur. Alexander Wilhelm Kröger, Carl v. Sänger auf Pernigel, Dr. jur. Joh. Büngner.

Zum correspondirenden Mitgliede wurde der Herr Bibliothekar Lossius in Dorpat ernannt.

Als Ehrenmitglieder proclamirt heute die Gesellschaft die Herren: Bischof Dr. Poelchau, zu den Stiftern der Gesellschaft gehörig, und die Herausgeber der *Scriptores rerum Prussicarum* Dr. Theod. Hirsch, Professor in Greifswald, Dr. Max Töppen, Gymnasialdirector in Greifswald.

Der Stand der Kasse wies gegen ein Saldo am 5. Dec. 1873 von 1450 Rbl. in Werthpapieren und 46 Rbl. in baarem Gelde am 5. Dec. 1874 einen Bestand von 1600 Rbl. in Werthpapieren und circa 77 Rbl. baar auf. An Jahresbeiträgen und Rückständen kamen 364 Rbl. ein, welcher Posten gegen 1873 eine Mehreinnahme von 56 Rbl. ausweist.

Nach Verlesung dieses Jahresberichts hielt Herr Stadtbibliothekar Berkholz einen Vortrag über den Inhalt der zur Ansicht der Versammlung vorliegenden fünf Bände der „*Scriptores rerum Prus-*

sicarum“, wobei er vorzugsweise diejenigen Stücke dieser grossen und musterhaft ausgeführten Sammlung berücksichtigte, die von hervorragender Wichtigkeit für die livländische Geschichte sind. Die von ihm gezogene Parallele mit unseren „Scriptores rerum Livonicarum“ und „Monumenta Livoniae antiquae“ fiel zwar sehr zu Ungunsten der letzteren aus; doch, bemerkte er, verbleibe diesen livländischen Leistungen immerhin das Verdienst vorangegangen zu sein und eben dadurch sogar eines der Motive zur Herausgabe der „Scriptores rerum Prussicarum“ abgegeben zu haben. Der Redner gab auch eine Uebersicht der anderweitigen historiographischen Leistungen der am heutigen Tage unter unsere Ehrenmitglieder aufgenommenen Herausgeber und ermangelte nicht des schon vor der Beendigung des Werkes verstorbenen dritten Arbeiters an demselben mit derjenigen Anerkennung zu gedenken, die auch er von unserer Seite verdient hat, — desjenigen unter den drei Herausgebern, der gerade zu der livländischen Geschichtsforschung und insbesondere zu unserer Gesellschaft in der nächsten Beziehung gestanden hat, — des so jung dahingegangenen Dr. Ernst Strehlke.

Zum Schluss lenkte Herr Berkholz noch die Aufmerksamkeit auf einen erst am vorhergehenden Tage nach Riga überbrachten und von der Gesellschaft angekauften Münzfund aus dem Kirchspiel Allendorf, der zusammen mit der ihn enthaltenden zinnernen Henkelkanne zur Ansicht der Versammlung ausgestellt war. Er besteht nach vorläufiger Durchsicht aus 2727 livländischen Schillingen, deren jüngste dem Jahr 1551 angehören, und wird, auch nach Ausscheidung überflüssiger Doubletten, immerhin noch zu einer höchst ansehnlichen Vermehrung unserer Münzsammlung reichen. Die Gesellschaft ist dem Herrn Pastor Meyer zu Allendorf für die Vermittlung des Ankaufs zu grossem Danke verpflichtet.

Ausserdem waren auch noch zur Ansicht ausgelegt die vor Kurzem auf einer Wiener Versteigerung für das hiesige städtische Münzcabinet acquirirten Münzen und Medaillen, zu welchem Zwecke ein patriotischer Mitbürger die Summe von 1500 Rbl. dargebracht und die Museums-Inspection den Herrn Cand. jur. Anton Buchholtz nach Wien entsandt hatte. Bekanntlich waren es die grossen und werthvollen Münzsammlungen der Herren Minus in Riga und Preiss in St. Petersburg, die dort unter den Hammer kamen. Vermittelst der erwähnten patriotischen Darbringung ist es möglich

gewesen, eine bedeutende Anzahl von livländischen Münzen und Medaillen, die noch sowol dem städtischen Münzcabinet als auch dem unserer Gesellschaft fehlten, für das Land ihres Ursprunges zu retten Von eigenthümlichem Interesse ist dabei der Umstand, dass einer der vorzüglichsten Concurrenten des rigaschen Delegirten ein Beauftragter des in Oesterreich noch fortbestehenden Deutschen Ordens gewesen ist. So manchen Streit haben die Stadt Riga und der Deutsche Orden vor Zeiten auf blutigen Schlachtfeldern ausgefochten, den jüngsten in einem Wiener Auctionslocale.

(Nachtrag zu den Sitzungs-Berichten von 1873.)

## Die Rulandssäulen und der Ruland von Riga.

Von Dr. H. Hildebrand.<sup>1)</sup>

In vielen Städten und Städtchen Norddeutschlands, von den Grenzen Schlesiens bis nach Thüringen, von der Weser bis zur Weichsel, haben sich als Zeugen längstentschwundener Zeiten und Zustände hünenhafte Steinfiguren, die sogenannten Rulandsbilder, erhalten. Nach der Sage sind es Denkmale, die Karl der Grosse seinem Neffen Roland unter dem besiegten Sachsenvolke aufgerichtet hätte. Vielleicht erst im 14. Jahrhundert, einer Zeit, welche alle Einrichtungen und Rechtsgrundsätze, die sie als altüberkommene erkannte, ohne sich über ihren Ursprung Rechenschaft geben zu können, auf den grossen Karl zurückführte, ist jene Sage entstanden, doch ihre Unrichtigkeit längst nachgewiesen. Seit Langem ist man dann bemüht gewesen, „den dunklen Sinn, den die Vorfahren in das geheimnissvolle Bild legten, aufzuhellen.“ Kaum wäre zu behaupten, dass dies häufig mit besonderem Geschick und Glück geschehen, und erst neuerdings hat Zoepfl auf Grundlage einer gewissenhaften Zusammenstellung und Prüfung des gesammten Materials die Untersuchung zu einem vorläufigen Abschluss gebracht.<sup>2)</sup> An seiner Hand versuchen wir Aeusseres, Bedeutung, Ursprung und

<sup>1)</sup> Dieser in der 379. Versammlung am 11. April 1873 gehaltene Vortrag wurde bald darnach in der „Rigaschen Zeitung“ abgedruckt und darum in die Sitzungs-Berichte nicht aufgenommen. Um ihn zugänglicher zu machen, wird er nun doch auch hier wiederholt.

<sup>2)</sup> In seinen „Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts.“ 3. Bd. „Die Rulandssäule.“ Leipzig und Heidelberg 1861.

Verbreitung jener Standbilder festzustellen, um dann zum Schluss die Untersuchung in unsere heimischen Verhältnisse hinüberzuführen.

Als feststehend darf zunächst betrachtet werden, dass die früheren Rulande alle aus Holz waren. Solche finden sich noch zu Nordhausen, Calbe und an anderen Orten, während von denen zu Burg, Halle und Magdeburg bekannt ist, dass sie ursprünglich ebenfalls aus jenem Material waren und erst im 15. Jahrhundert durch steinerne ersetzt wurden. Die Ausführung fand stets in riesenhafter Grösse statt, doch meist roh und plump. Nicht allein die mangelhafte Kunstfertigkeit der Ausführenden scheint die Schuld zu tragen, offenbar liegt die Absicht vor, weniger eine ästhetische Wirkung hervorzubringen, als vielmehr den Eindruck des Riesenmässigen, Ueberwältigenden, ja Schreckhaften, entsprechend den ernsten, oft blutigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, die hier vorgenommen wurden. Die durchschnittliche Grösse beträgt 13—14 Fuss, der zu Perleberg in der Priegnitz misst 17, der zu Bremen über 18 Fuss.

Ueberall finden wir einen aufrecht stehenden, bewaffneten Mann in ernster, gebietender Haltung dargestellt und zwar meist einen jugendlichen Mann, was bei den älteren Bildern durch das glatte bartlose Gesicht und volles lockiges Haupthaar charakterisirt ist. Das Haupt ist regelmässig unbedeckt, vereinzelt mit der Königskrone, dem Helm oder Fürstenhut geschmückt. Während die meisten den ritterlichen Harnisch des 15. Jahrhunderts tragen, mit Arm- und Beinschienen, breitem Gürtel und Wehrgehänge, tritt nur in dem Ruland zu Halle, der mit der kaiserlichen Tunica geschmückt ist, und dem zu Nordhausen, der früher die Dalmatica trug, ein älterer Typus hervor.

Das charakteristische Attribut des Ruland ist das grosse, gerade und entblösste Schwert, das er meist in steifer Haltung oder etwas schräg in der rechten Faust trägt. Es ist dies das Zeichen der Gerichtsbarkeit über Hals und Hand und gebührt im Besonderen dem Kaiser oder König in seiner Eigenschaft als Richter. Ganz ausnahmsweise ist dem Ruland zu Erfurt und Stadtbergen eine Lanze mit daran befestigter Fahne in die Hand gegeben, während ihm das Schwert zur Seite hängt. Den vom Standbilde öfters in der linken Hand geführten, mit einem doppelköpfigen oder einfachen Adler, zuweilen auch mit einem landesherrlichen Wappen gezierten Schild — ebenfalls ein Symbol der obersten kriegsherrlichen oder richterlichen Gewalt des Kaisers — betrachtet unser Gewährsmann nicht als nothwendiges, ursprüngliches Attribut,

sondern als Zuthat einer späteren Zeit. Die linke Hand erscheint entweder als geschlossene Faust, oder sie hält den Schild oder den Reichsapfel, oder greift an den Gürtel. Hierin herrscht keine UeberEinstimmung, denn wie die linke Hand selten eine charakteristische Bedeutung hat, ist auch bei den Rulanden ihre Behandlung als Nebensache erschienen.

An einigen der Standbilder finden sich verschiedene, bei anderen nicht vorkommende Embleme, welche theils auf die Bedeutung jener als Gerichtssäulen gehen, theils die dargestellte Person kennzeichnen sollen. So fand sich an dem Ruland zu Bremen auf der linken Seite des Mantels die Abbildung eines Löwen und Hundes, die um einen Knochen streiten, mit der Umschrift: „Einem jeden dat syne“, als ein Symbol der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Zwischen seinen Füßen liegt eine kleine menschliche Figur, die man als den abgehauenen Kopf und die Hände eines Missethätters gedeutet hat, also als Symbol der Blutsgerichtsbarkeit. Wie andere Holzbilder, waren wol auch die hölzernen Rulande ausnahmslos übermalt und auch bei den steinernen ist dies zuweilen beibehalten worden. Noch heutzutage zeigt der Ruland zu Bremen Spuren ehemaliger Bemalung und theilweiser Vergoldung, und als besonders wohlgelungen werden in älteren Aufzeichnungen seine grünen Hosen gerühmt. Von dem 1459 in Magdeburg errichteten steinernen Ruland heisst es ebenfalls, dass er „mit Gold und Farben wohlgeputzet“ gewesen.

Regelmässig wurde das Bild auf dem Marktplatz der Stadt vor dem Rathhause aufgestellt, oder, wie in Burg, auf dem Markte vor dem Kauf- und Gildehause, oder, wie in Halle, vor dem Schöppenhause. Wird dann zuweilen angeführt, dass er, z. B. in Berlin, auf einem Kirchhofe gestanden, so darf doch darin kein wesentlicher Unterschied gesehen werden, da, sobald ein Ort Marktrecht erhielt, eben meist die Kirchhöfe als Marktplätze dienen mussten. Fast ausnahmslos steht der Ruland ohne Bedachung unter freiem Himmel, schon weil er nur so den beabsichtigten riesenhaften Eindruck hervorbringen konnte. Ist er aber, wie in Bremen und Halle, mit einem Dache versehen, so lag kein anderer Grund vor, als ihn vor den Unbilden der Witterung zu schützen. Jedenfalls muss die frühere Annahme, dass ein dachloser Ruland die volle Freiheit, ein unter Dach stehender aber die beschränkte Freiheit der Stadt anzeige, verworfen werden, da gerade in vielen

kleinen Orten, die niemals reichsfrei gewesen, sich Rulande unter freiem Himmel finden.

Um dann weiter die ursprüngliche Bedeutung jener Standbilder zu erkennen, muss von der unzweifelhaften Thatsache ausgegangen werden, dass vor ihnen unter freiem Himmel auf dem Markte Gericht gehalten zu werden pflegte. Von den Rulanden zu Halle, Zerbst, Halberstadt, Erfurt und vielen anderen ist uns glaubwürdig überliefert, dass vor ihnen Blutgerichte gehegt, Todesurtheile gefällt, Hinrichtungen vollzogen, Ausstümpungen vorgenommen, Urfehde geschworen sei. Die Aufrichtung der Rulandssäulen knüpft hier übrigens nur an ältere Gebräuche an: uralt und schon in unseren ältesten Rechtsdenkmälern erwähnt ist die Sitte, auf der Gerichtsstätte hohe Pfähle aufzupflanzen, an denen zum Zeichen der in Thätigkeit getretenen richterlichen Gewalt Schild oder Schwert befestigt wurden. Der nackte Pfahl ist dann durch eine männliche Gestalt, die des Rulands, verdrängt worden, der man Schwert und Schild in die Hand gab. Freilich war, wie wir sehen werden, nicht allein der erwachte Kunstsinn die Ursache dieses Fortschritts. Erscheint uns der Ruland hiernach als Gerichtssäule, so folgt daraus doch noch keineswegs, dass die Gerichtsbarkeit nun schon der Stadt selbst oder ihrem Rathe zustand — sie konnte von dem besonderen Stadtherrn für sich erworben sein — sondern nur so viel, dass in der Stadt das Blutgericht gehalten werden konnte. Die Aufstellung des Rulands auf dem Markte lässt dann eine weitere Beziehung desselben erkennen, die zum Marktrecht — eine Bedeutung, welche zur vorigen in keinem Gegensatz steht, vielmehr mit ihr vielfach verbunden erscheint. Marktrecht und Gerichtsbarkeit werden regelmässig zusammen von den Kaisern verliehen. Der Ruland ist somit ein Zeugniss für die Marktberechtigung eines Orts und kommt nur an den mit demselben begabten Orten vor. Sobald nun aber ein Gemeinwesen mit jenen beiden Gerechtigkeiten ausgestattet war, musste es zugleich aus dem Gauverbande gelöst und von der Jurisdiction der gemeinen Landgerichte befreit werden. Als das äussere Zeichen einer solchen Immunität, als Mundatsäule, erschien nun auch der Ruland.

Von jenem verhältnissmässig beschränkten Masse communaler Freiheiten, das in der Regel auch gar nicht unmittelbar den Städten, sondern ihren besonderen Herren, den Bischöfen oder weltlichen Fürsten, vom Kaiser ertheilt war, arbeiteten sie sich im Laufe mehrerer Jahrhunderte zur Reichsfreiheit empor, d. h. sie hatten

auf dem Wege friedlicher Einigung oder gewaltsamer Auflehnung alle jene Rechte, welche ihre Herren in ihnen ausgeübt, an sich gebracht, so dass sie nun kein anderes Haupt über sich anerkannten, als den Kaiser oder König selbst. Diesem Entwicklungsgange entsprechend, nahm nun auch der Ruland in einzelnen Bischofsstädten, die zu beinahe völliger Unabhängigkeit durchgedrungen, eine besondere erweiterte Bedeutung an: er wurde hier seit dem 15. Jahrhundert vielfach als Wahrzeichen der Reichsfreiheit betrachtet. Bremen und Magdeburg beriefen sich ihren Erzbischöfen gegenüber auf ihre Rulandsbilder als Beweise jener völligen Unabhängigkeit, und am Rathhause ersterer Stadt wurde der darauf zielende Reim angebracht:

Wente der stadt is gegeben des Rolandes bilde  
Tho enem teken der friheit under des rikes schilde.

Mit Recht widersprachen die Gegner dieser Auffassung und machten namentlich geltend, dass sich das Standbild auch in zahlreichen geringen Orten finde, welche, wie Wedel an der Elbe oder Perleberg, nie die Reichsfreiheit in jenem umfassenden Sinne besessen hätten. Im Zusammenhange mit jener neuen Deutung des Bildes steht es, wenn sich in Hamburg, Bremen, Quedlinburg und an anderen Orten mehr oder weniger sagenhafte Ueberlieferungen darüber erhielten, dass, als man ihnen jene höchste Freiheit entzogen oder zu entreissen versuchte, auch der Ruland gestürzt worden sei.

Nachdem sich dann in den einzelnen deutschen Territorien die Landeshoheit der Fürsten vollständig ausgebildet hatte, so dass letztere als alleinige Quelle der Gerichtsbarkeit angesehen wurden, die Beziehung zum Kaiser dagegen ganz in den Hintergrund gedrängt war, entwickelte sich auch in den einzelnen Landen nach Analogie des im Reich als Ganzem herrschenden Unterschiedes zwischen Reichs- und landesherrlichen Städten ein Gegensatz von landesherrlichen Immediat- und Mediatstädten. Während jene unmittelbar unter dem Fürsten standen und auf den Landtagen erschienen, waren diese die meist kleinen Städtchen, die auf grundherrlichem Boden erwachsen, noch unter der patrimonialen Gerichtsbarkeit ihres Grundherrn standen. Der Ruland, der nun einmal als Wahrzeichen städtischer Unmittelbarkeit galt, wurde nun da, wo er füglich kein Zeichen der Reichsfreiheit sein konnte, doch wenigstens als Symbol der Immediatstellung unter dem

Landesherrn aufgefasst. Auch diese Behauptung erweist sich als haltlos, da, wie wir oben sahen, der Ruland an jedem Orte stehen konnte, in welchem der Grundherr den Blutbann, das Marktrecht und die Freijung (Mundat) erworben hatte.

Alle diese drei Gerechtsame nun, welche in den ersten Zeiten der Städtegründung in Deutschland rechtlich das Wesen einer Stadt ausmachten und als deren Wahrzeichen der Ruland erscheint, konnten nur vom Kaiser verliehen werden. Hält man dazu die an den Bildern vorkommenden Abzeichen, Krone und Dalmatica, den Schild mit dem kaiserlichen oder königlichen Adler, die allerdings in Folge vielfacher Erneuerungen im Laufe mehrerer Jahrhunderte nur noch bei einzelnen Exemplaren sich erhalten haben, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass der Ruland ursprünglich ein Kaiserbild war. Es lag nahe, dass die Gemeinwesen, welche in den Besitz jener wichtigen Vorrechte gelangt waren, nun auch ein äusseres Zeichen für dieselben aufrichteten und das Bildniss des Verleihers schien dazu am geeignetsten. Dasselbe vertrat nun zugleich die Stelle des in den Landgerichten üblichen einfachen Schwert- oder Schildpfahls.

Forschen wir dann weiter, welchen deutschen König der Ruland vorstelle, so werden wir nothwendig in die Zeiten gewiesen, in welchen jene drei durch das Standbild veranschaulichten Gerechtsame zuerst in grösserem Umfange den Städten verliehen wurden und denen sie noch als Inbegriff communaler Vollfreiheit galten — nämlich in die der Kaiser aus dem sächsischen Hause. Als vollwichtiger Gegenbeweis dürfte kaum geltend gemacht werden, dass die ältesten der erhaltenen Rulande erst aus dem fünfzehnten Jahrhundert stammen, da, wie wir oben sahen, die Vergänglichkeit des ursprünglich angewandten Materials eine häufige Erneuerung nothwendig machte, noch auch der weitere Umstand, dass die ersten zuverlässigen urkundlichen Erwähnungen nicht über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinausreichen, — letzteres um so weniger, als es sich in den meisten schriftlichen Ueberlieferungen nicht sowol um eine erste Aufrichtung, als vielmehr um die blosser Erneuerung jener Standbilder zu handeln scheint.

Durch Heranziehung eines höchst umfangreichen Materials und mit Aufbietung vielen Scharfsinns hat nun Zoepfl zu erweisen gesucht, dass Otto II. das Vorbild der Rulande gewesen. Sollte aber dieser Versuch als gelungen betrachtet werden, so müsste zunächst aus gleichzeitigen Quellen die besondere Fürsorge gerade jenes

Kaisers für die Entwicklung der Stadtverfassung in den sächsischen Landen dargethan und diese seine Bedeutung als schon von den Zeitgenossen und dem unmittelbar folgenden Geschlecht anerkannt nachgewiesen werden. Die mehr sagenhaften Erzählungen der späteren Rechtsbücher aber, namentlich die des sächsischen Weichbildrechts, welche dafür beigebracht werden, veranschaulichen uns höchstens die wahrheitlich getrübe Auffassung, welche die späteren Jahrhunderte mit jenem Kaiser verbanden. Auch die weiteren Ausführungen, nach denen die ihm später beigelegten Epitheta „rex rufus“, oder „rex sanguinarius“ ihn als den blutrichtenden, strenge Gerechtigkeit übenden König bezeichnen sollen, sowie der Versuch, in den Darstellungen des Ruland gewisse Anklänge an die Bildnisse Otto II. zu finden, scheinen nur zu höchst zweifelhaften Resultaten zu führen, so dass wir die Frage, welchem der Herrscher aus dem sächsischen Hause jene Standbilder errichtet worden, noch als eine offene ansehen möchten.

Fragen wir endlich, wie jene Kaiserbilder zu ihrer heutigen Bezeichnung kamen, so ergibt sich, dass „Ruland“ etymologisch als „rothes Land“ aufzufassen und identisch mit „rothe Erde“ ist, einem Ausdruck, der in der Sprache der westfälischen Vehmgerichte bekanntlich den Platz bezeichnete, auf dem das Blutgericht gehegt wurde. Eine Rulands- oder Rothlandssäule ist demnach eine auf der Blutgerichtsstätte errichtete Säule, eine Gerichtssäule, als welche wir dieselbe bereits oben erkannten.

Der Irrthum, wie der Name des karolingischen Paladins Roland auf die Säulen übertragen worden, ist nun leicht verfolgbar. Die Bezeichnung Rulandssäule, lateinisch *columna Rulandi*, liess den Irrthum aufkommen, dass Ruland der Eigenname der im Bilde dargestellten Person sei. Suchte man dann nach einer solchen, so bot sich vor anderen der in der Sage hoch gefeierte Neffe Karls des Grossen dar. Dieser sollte nun die fränkischen Heere in Sachsen und in Holstein zum Siege geführt und den Orten Stadtrecht verliehen haben, und erinnerte man sich auch, dass derselbe in Spanien gekämpft und dort schon zu Anfang der Sachsenkriege den Tod gefunden, so sollte nun mindestens Karl in den eroberten sächsischen Landen seinem Liebling allenthalben Denkmäler errichtet haben. Jene Vermengung des sagenhaften Roland mit den Rulandssäulen muss übrigens schon früh eingetreten sein: in den ältesten schriftlichen Erwähnungen dieser Bildnisse begegnet uns

niemals der Ausdruck „Rulandssäule“, sondern nur immer „der Ruland“ oder „Roland“.

Hinsichtlich der Verbreitung der Rulandsbilder lassen sich drei Gruppen unterscheiden, die alle darin übereinstimmen, dass es Länder sind, von denen aus germanisch-christliche Cultur zu anwohnenden Slawenvölkern getragen wurde. Den ersten Kreis bilden die Küsten der Nordsee von Bremen bis an die schleswighischen Grenzen; den zweiten das Gebiet des Erzstifts Magdeburg, die thüringisch-sächsischen Städte, nebst Altmark und Meissen; den dritten endlich die Mark Brandenburg und ein Theil von Pommern. In schwäbischen, fränkischen, bayerischen und österreichischen Landen hat sich dagegen nirgends eine Spur jener Denkmale entdecken lassen.

Als den östlichsten, über sein regelmässiges Verbreitungsgebiet hinaus versprengten Ruland betrachtete man den von Elbing. Wir sind im Stande, einen viel weiter vorgerückten, einen Ruland von Riga nachzuweisen. Es darf nicht Wunder nehmen, dass seine einstmalige Existenz bisher der Kunde der Forscher entgangen ist: weder ein äusseres Merkmal, noch eine Sage im Volksmunde, nur zwei kurze Notizen in den Ausgabebüchern der Stadt (vergl. das Ausgabebuch von 1405—1474 im inneren Rathsarchive, Seite 31 und 304), legen Zeugniß ab für sie. Die erstere, unter dem Rechnungsjahre 1412—1413 verzeichnete, lautet: 6½ fertonem vor Rolande, und die andere vom Jahre 1473—1474: Noch 4 marck geven dessem sulfften (nämlich Jakob snytker, der die Stühle in der Jakobikirche gebessert und einige Holzarbeiten an dem Stadtweinkeller ausgeführt hatte) vor den Rolandt to makende.

Mit grösster Wahrscheinlichkeit lässt sich vermuthen, dass im Jahre 1413 hier nicht der erste Ruland aufgerichtet worden, die damalige Ausgabe vielmehr der Besserung eines schon vorhandenen oder der Anfertigung eines neuen galt. Während uns keine Thatsache überliefert ist, die gerade damals jenes Unternehmen zum ersten mal hätte veranlassen können, ist bekannt, dass die Stadt sich seit ihren ersten Anfängen jener Vorrechte erfreute, als deren Sinnbild der Ruland erscheint. Aus der Erwähnung des Schnitzers in der zweiten Notiz ergiebt sich ferner, dass das 1474 angefertigte Bildniss noch aus Holz war und damit auch, dass das von 1413 und alle etwaigen früheren aus demselben Material gefertigt waren.

Als Gesamtergebnis dürfen wir somit hinstellen, dass Riga sicher seit dem Jahre 1413, wahrscheinlich aber schon in viel

früherer Zeit in Folge des stets regen hamburg-bremischen Einflusses einen hölzernen, im Jahre 1474 erneuerten Ruland besass, der, wie überall, seinen Standpunkt auf dem Markte vor dem Rathhause hatte und als städtische Gerichts-, Markt- und Mundatsäule, nicht aber als Wahrzeichen der Reichsfreiheit galt. Wann die Ungunst der Zeiten ihm das Ende bereitet, entzieht sich leider unserer Kenntniss.

Lassen sich auch aus den hier erkannten Thatsachen zunächst keine Schlüsse von weiter gehender Bedeutung ziehen, so gewährt es immerhin Interesse, darauf hinzuweisen, wie Riga auch hierin seinen alten Vorbildern, den Städten an der Elbe und Weser, nachstrebte, und auch jenes äussern Wahrzeichens der sich rastlos ausbreitenden deutschen Cultur in seinen Mauern nicht entbehrte.

## Verzeichniss der Mitglieder.

### I. Ehren-Mitglieder.

1. Geheimrath Dr. Karl Ernst von Baer, Ehrenmitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg, in Dorpat. 1844.
2. General - Adjutant, General der Cavallerie Baron Georg v. Meyendorff in St. Petersburg. 1845.
3. General - Adjutant, General der Infanterie Fürst Alexander Arkadjewitsch Italiiski Graf Suworow - Rymnikski in St. Petersburg. 1848.
4. Geheimrath Dr. Peter Otto v. Goetze in St. Petersburg. 1848.
5. Wirkl. Geheimrath, Mitglied des Reichsraths Graf Modest Korff in St. Petersburg. 1849.
6. Geheimrath Senateur Magister Georg v. Brevern in St. Petersburg. 1859.
7. Wirkl. Staatsrath Dr. Friedrich Georg v. Bunge in Gotha. 1859.
8. Wirkl. Geheimrath Peter Alexandrowitsch Walujew, Minister der Reichsdomänen. 1861.
9. General - Adjutant, General der Infanterie, Oberjägermeister des kaiserl. Hofes Baron Wilhelm v. Lieven in St. Petersburg. 1862.
10. Estländischer Landrath Baron Robert Toll auf Kuckers. 1862.
11. Professor Dr. Carl Schirren in Kiel. 1862.
12. General-Adjutant, General der Cavallerie Graf Peter Andrejewitsch Schuwalow, Botschafter Sr. Majestät des Kaisers in London. 1865.

13. Wirkl. Staatsrath, Hofmeister des kaiserl. Hofes, Landrath Dr. August v. Oettingen auf Kalkuhnen in Kurland. 1866.
14. Wirkl. Staatsrath, Hofmeister des kaiserl. Hofes, Dr. Graf Alexander Keyserling auf Raiküll in Estland. 1866.
15. Ober-Ceremonienmeister des kaiserl. Hofes und Curator des St. Petersburgischen Lehrbezirks Magister Fürst Paul Lieven. 1866.
16. Wirkl. Staatsrath Dr. Ernst Kunik, Mitglied der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg. 1869.
17. Pastor August Bielenstein zu Doblen. 1869.
18. Wirkl. Staatsrath Kammerherr Graf Emmerich Hutten-Czapski in St. Petersburg. 1870.
19. Professor Dr. Theodor Hirsch in Greifswald. 1874.
20. Gymnasialdirector Dr. Max Toeppen in Marienwerder. 1874.

## II. Correspondirende Mitglieder.

1. Professor emeritus Frederik Cygnaeus in Helsingfors. 1842.
2. Wirkl. Staatsrath Dr. Baron Bernhard v. Köhne in St. Petersburg. 1843.
3. Geheimer Archivrath Dr. G. C. F. Lisch in Schwerin. 1843.
4. Dr. Eduard v. Muralt in Lausanne. 1844.
5. Professor Dr. Christoph Andreas Holmboe in Christiania. 1844.
6. Archivrath Freiherr Friedrich v. Medem in Stettin. 1844.
7. Professor Dr. E. Tillich in Görlitz. 1845.
8. Geheimrath Nikolai Murzakewicz in Odessa. 1847.
9. Professor Dr. Richard Röpell in Breslau. 1847.
10. General-Lieutenant Gregor v. Helmersen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg. 1847.
11. Wirkl. Staatsrath Dr. Christian Friedrich Walther, Bibliothekar an der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek in St. Petersburg. 1849.
12. Geheimrath Nicolai v. Adelung in Stuttgart. 1849.
13. General-Lieutenant Alexander Petrowitsch Jasykow, Director der Rechtsschule in St. Petersburg. 1850.
14. Geheimrath Dr. jur. Nikolai Waradinow in St. Petersburg. 1850.
15. Staatsrath Dr. Rudolph Minzloff, Bibliothekar an der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek in St. Petersburg. 1850.
16. Dr. theol. Andreas Fryxell in Stockholm. 1851.

17. Geheimrath Julius v. Hagemeister in St. Petersburg. 1851.
18. Ober-Appellationsgerichts-Rath Dr. C. W. Pauli in Lübeck. 1851.
19. Wirklicher Staatsrath Dr. Anton Schiefner, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg. 1851.
20. Dr. Kurd v. Schlözer, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des deutschen Reiches in Washington. 1851.
21. Freiherr Julius Henning v. Bohlen zu Bohlendorf auf der Insel Rügen. 1852.
22. Postdirector a. D. Joseph Scheiger in Graz. 1853.
23. Professor Dr. Ernst Adolph Herrmann in Marburg. 1854.
24. Ernst Friedrich Bonnell, Bibliothekar an der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg. 1855.
25. Dr. med. Friedrich August v. Aspern in Hamburg. 1856.
26. Medicinalrath Dr. Johannes Müller in Berlin. 1862.
27. Professor Dr. Karl Lohmeyer in Königsberg. 1862.
28. Boleslaw Lopacinski in Wilna, Ehrenritter des Malteser-Ordens. 1864.
29. Staatsrath Adam Honory Kirkor in Krakau. 1865.
30. Maurycy Krupowicz, Secretär und Bibliothekar des Feldmarschalls Fürsten Bariatinski in Skierniewice bei Warschau. 1865.
31. Carl Cröger in Riga. 1865.
32. Professor Dr. Eduard Winkelmann in Heidelberg. 1867.
33. Dr. Julius Eckardt, Secretär des Senats in Hamburg. 1868.
34. Stadtbibliothekar Dr. Johann Georg Kohl in Bremen. 1870.
35. Archivar Johann Heinrich Woldemar in Mitau. 1871.
36. Collegienrath Julius Iversen in St. Petersburg. 1872.
37. Professor Magister Richard Hausmann in Dorpat. 1872.
38. Dr. Konstantin Höhlbaum in Göttingen. 1873.
39. Dr. Hermann Hildebrand. 1873.
40. Bibliothekar Johannes Lossius in Dorpat. 1874.

### III. Principale.

1. Dr. Johann Wilhelm Robert Brachmann in Breslau. 1847.
2. Kammerjunker Magister Georg (Juri) Feodorowitsch v. Samarin in Moskau. 1848.
3. Geheimrath Kammerherr Graf Emanuel Sievers in St. Petersburg. 1856.
4. Literat Reinhold Philipp Schilling in Riga. 1869.

#### IV. Ordentliche Mitglieder.

1. Dr. August Buchholtz. 1833. Derzeitiger Präsident der Gesellschaft. Stifter.
2. Collegienrath Friedrich Klüver in Pernau. 1834. Stifter.
3. Senator Geheimrath Maximilian v. Ceumern in St. Petersburg. 1834.
4. Staatsrath und Rigascher Rathsherr Arend Berkholz. 1837.
5. Wirkl. Staatsrath, Director des Rigaschen Stadtgymnasiums Dr. Eduard Haffner. 1837. Derzeitiger Director der Gesellschaft.
6. Dr. Carl Bornhaupt. 1838. Derzeitiger Museums-Inspector.
7. Livländischer Landrath Gotthard v. Liphart auf Rathshof. 1838.
8. Staatsrath Dr. Theodor Heinrich Beise in Dorpat. 1839. Derzeitiger Director der Gesellschaft.
9. Rigascher Bürgermeister a. D. Gustav Hernmarck. 1840.
10. Oberpastor und Consistorialrath Dr. Christian August Berkholz in Riga. 1840.
11. Professor emer., Wirkl. Staatsrath Dr. Carl v. Rummel in Dorpat. 1842.
12. Livländischer Gouvernements-Procureur, Wirklicher Staatsrath Constantin v. Kieter. 1842. Derzeitiger Schatzmeister.
13. Oberhofmarschall des kaiserlichen Hofes Geheimrath Alfred v. Grote in St. Petersburg. 1842.
14. Rigascher Stadtbibliothekar Georg Berkholz. 1842. Derzeitiger Director der Gesellschaft.
15. Buchhändler Nicolai Kymmell in Riga. 1843.
16. Rigascher Rathsherr a. D. Leonhard Napiersky in Aschaffenburg. 1843.
17. Collegien-Assessor Albert Ludwig Pohrt in Riga. 1843.
18. Rigascher Bürgermeister Heinrich Julius Böthführ. 1843. Derzeitiger Director der Gesellschaft.
19. Staatsrath Friedrich v. Grote in Baden-Baden. 1843.
20. Rigascher Gouvernements-Schulendirector Staatsrath Alexander Friedrich Krannhals. 1845.
21. Vicepräsident des livländischen Hofgerichts a. D. Woldemar v. Bock in Quedlinburg. 1845.
22. Kaufmann Friedrich Müller in Riga. 1846.
23. Professor Wirklicher Staatsrath Dr. August Michael von Bulmerincq in Dorpat. 1848.

24. Adolph Preiss in St. Petersburg. 1848.
25. Wirklicher Staatsrath Theodor Julius Kuchczynski in St. Petersburg. 1849.
26. Gymnasial - Inspector Hofrath Arnold Schwartz in Riga. 1849.
27. Ritterschafts-Archivar Carl Russwurm in Reval. 1850. Derzeitiger Director der Gesellschaft.
28. Livländischer Landrath Heinrich v. Hagemeister auf Altdrostenhof. 1851.
29. Kanzlei-Director Wirkl. Staatsrath Magister Guido Schilinzky in Riga. 1851.
30. Woldemar Pierson v. Balmadis auf Gagenau bei Karlsruhe im Grossherzogthum Baden. 1852.
31. Wirkl. Staatsrath Julius Gustav v. Cube in Riga. 1854.
32. Geheimrath Arnold v. Tidebühl in St. Petersburg. 1855.
33. Secretär des livländischen Hofgerichts Magister Friedrich Sticinsky. 1856.
34. Hofrath Friedrich Ziegler in Riga. 1857.
35. Livländischer Gouvernements-Revisor Iwan Wolgin. 1857.
36. Rigascher Rathsecretär Staatsrath Wilhelm Schwartz. 1857.
37. Aeltester Julius Peter Rehsche in Arensburg. 1858.
38. Livländischer Landrath Baron Ernst v. Campenhausen auf Orellen. 1859.
39. Assessor des Rigaschen Rathes Magister Leonhard v. Kröger. 1859.
40. Advocat und Rigascher Stadtofficinal Max Tunzelmann von Adlerflug. 1859.
41. Rigascher Rathsherr Alexander Faltin. 1860.
42. Collegien - Assessor Baron Eduard v. Sass zu Hassik auf Oesel. 1861.
43. Rigascher Rathsherr Robert v. Wilm. 1861.
44. Gotthard Minus in Riga. 1862.
45. Rigascher Rathsherr a. D. Alexander Eduard Kröger. 1862.
46. Dr. med. Woldemar v. Gutzeit in Riga. 1862. Derzeitiger Director.
47. Oberlehrer Alfred Büttner in Riga. 1862. Derzeitiger Secretär der Gesellschaft.
48. Pastor Carl Müller in Riga. 1862.
49. Oberlehrer John Helmsing in Riga. 1862.
50. Oberlehrer Dr. Robert Gross in Riga. 1862.

51. Oberlehrer Carl Haller in Riga. 1863.
52. Oberlehrer Wilhelm Maczewsky in Riga. 1863.
53. Oberlehrer Friedrich Bienemann in Reval. 1865.
54. Redacteur Dr. Emil Mattiesen in Dorpat. 1865.
55. Collegien-Assessor Adolph Klingenberg in Riga. 1865.
56. Baron Friedrich v. Stackelberg auf Pargenthal in Estland. 1865.
57. Obervogt Georg Gustav Groot in Pernau. 1866.
58. Reichsbankbeamter Wilhelm Kröger in Riga. 1866.
59. Baron Theodor v. Funck auf Allmahlen in Kurland. 1868. Derzeitiger Director der Gesellschaft.
60. Baron Ernst von der Brügggen in Riga. 1868.
61. Wilhelm v. Löwis auf Bergshof bei Riga. 1868.
62. Alfred Armitstead in Riga. 1868.
63. Notarius publicus Carl Stamm in Riga. 1868.
64. Advocat Conrad Bornhaupt in Riga. 1868.
65. Advocat Carl v. Hedenström in Riga. 1868.
66. Advocat August Kählbrandt in Riga. 1868.
67. James Henry Hill in Riga. 1868.
68. Geschäftsführer der Rigaschen Börsenbank Eduard Kaull. 1868.
69. Rigascher Rathsherr a. D. Reinhold Pychlau. 1868.
70. Rigascher Rathsherr a. D. C. G. Westberg. 1868.
71. Notär des Rigaschen Rathes Nicolai Lemcke. 1868.
72. Notär des Rigaschen Rathes Heinrich Bärnhoff. 1869.
73. Archivsecretär des livländischen Credit-Vereins Friedrich Kirstein. 1869.
74. Oberlehrer Heinrich Diederichs in Mitau. 1869. Derzeitiger Director der Gesellschaft.
75. Buchdruckereibesitzer Woldemar Häcker in Riga. 1869.
76. Kaufmann Robert Braun in Riga. 1869.
77. Baron Maximilian v. Wolff auf Hinzenberg. 1869.
78. Obrist a. D. August v. Pistohlkors auf Kolzen. 1870.
79. Redacteur Leopold Pezold in Riga. 1870.
80. Pastor Gotthard Vierhuff zu Ronneburg. 1871.
81. Professor Jegor v. Sivers in Riga. 1872.
82. Advocat Erwin Moritz in Riga. 1872.
83. Livländischer Landmarschall Heinrich v. Bock auf Kersel. 1872.
84. Notär des Rigaschen Stadt-Consistoriums Christian Bornhaupt. 1872.
85. Oberlehrer Dr. Arthur Poelchau in Riga. 1872.

86. Stud. jur. Johann Christoph Berens. 1872.
87. Wendenscher Kreisrichter a. D. Baron A. von der Pahlen. 1872.
88. Notär des Rigaschen Rathes Robert Baum. 1873.
89. Schulvorsteher Theodor Meuschen in Riga. 1873.
90. Redacteur Theodor Hermann Pantenius in Riga. 1873.
91. Fabrikant Richard Thomson in Riga. 1873.
92. Buchhändler Heinrich Brutzer in Riga. 1873.
93. Cand. jur. August Buchholtz in Riga. 1873. Derzeitiger Bibliothekar der Gesellschaft.
94. Cand. jur. Anton Buchholtz in Riga. 1873.
95. Oberlehrer Dr. Joseph Girgensohn in Riga. 1874.
96. Archivnotär Dr. jur. Johann Christoph Schwartz in Riga. 1874.
97. Dr. jur. Otto v. Veh in Riga. 1874.
98. Assessor des Rigaschen Rathes August v. Knieriem. 1874.
99. Advocat Joh. Adam Kröger in Riga. 1874.
100. Advocat Alexander Wilhelm Kröger in Riga. 1874.
101. Carl von Säger auf Pernigel. 1874.
102. Advocat Dr. jur. Johann Büngner in Riga. 1874.

---

Mehrere ungenaue Personalangaben des vorigjährigen Mitgliederverzeichnisses sind jetzt berichtigt worden.

Der daselbst noch unter den Correspondenten aufgeführte Hofrath Ehrentraut hat sich als längst verstorben erwiesen. Im Laufe des Jahres wurden der Gesellschaft durch den Tod entrissen: der Principal Consul Kriegsmann und der so eben erst zum Ehrenmitgliede erhobene Superintendent Bischof Poelchau.

Aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder sind auch noch folgende Herren wegen erklärten Austritts aus der Gesellschaft zu streichen gewesen: Oberfiscal Höppener, Wirklicher Staatsrath Dr. Seidlitz, Staatsrath Blumenbach, Obersecretär Kieseritzky.

## Verzeichniss

der Universitäten, Akademien und gelehrten Vereine, welche mit der Gesellschaft in Schriftenaustausch stehen.

1. Der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine.
2. Die geschichts- und alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.
3. Der Verein zur Kunde Oesels zu Arensburg.
4. Der historische Verein im Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg zu Augsburg.
5. Der historische Verein für Oberfranken zu Bamberg.
6. Die historische und antiquarische Gesellschaft zu Basel.
7. Der Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.
8. Die allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz zu Bern.
9. Der Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn.
10. Der historische Verein für Ermland zu Braunsberg.
11. Die historische Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen.
12. Die schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
13. Der Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau.
14. Die Königliche Universität zu Christiania.
15. Der historische Verein für das Grossherzogthum Hessen zu Darmstadt.
16. Die Kaiserliche Universität zu Dorpat.
17. Die gelehrte estnische Gesellschaft zu Dorpat.
18. Die Kaiserliche livländische gemeinnützige und ökonomische Societät zu Dorpat.

19. Der estnische literarische Verein zu Dorpat.
20. Der Königlich sächsische Verein zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Dresden.
21. Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt am Main.
22. Der Alterthumsverein zu Freiberg.
23. Die oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.
24. Der historische Verein für Steiermark zu Graz.
25. Die rügisches - pommersche Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Greifswald.
26. Der thüringisch - sächsische Verein zur Erforschung vaterländischer Alterthümer zu Halle.
27. Der Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg.
28. Der Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau.
29. Der historische Verein für Niedersachsen zu Hannover.
30. Die Gesellschaft für Erforschung der finnischen Literatur, Sprache und Alterthümer zu Helsingfors.
31. Der voigtländische Alterthumsverein zu Hohenleuben.
32. Der Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.
33. Der Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel.
34. Die Gesellschaft für schleswig - holstein - lauenburgische Geschichte zu Kiel.
35. Der Alterthumsverein „Prussia“ zu Königsberg.
36. Die K. K. Akademie der Wissenschaften zu Krakau.
37. Die Königl. dänische Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
38. Maatschappij der nederlandsche Letterkunde zu Leiden.
39. Der Verein für Geschichte der Stadt Leipzig zu Leipzig.
40. Der geschichts- und alterthumsforschende Verein zu Leisnig.
41. Der Verein für lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.
42. Der Verein für hansische Geschichte zu Lübeck.
43. Die Königl. Universität zu Lund.
44. Der Alterthumsverein zu Lüneburg.
45. Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg zu Magdeburg.
46. Der Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz.

47. Das römisch-germanische Centralmuseum zu Mainz.
48. Die kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst zu Mitau.
49. Die lettisch-literarische Gesellschaft zu Mitau und Riga.
50. Die Kaiserliche Naturforscher-Gesellschaft zu Moskau.
51. Die archäologische Gesellschaft zu Moskau.
52. Der historische Verein von und für Oberfranken zu München.
53. Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.
54. Die narvasche Alterthumsgesellschaft zu Narva.
55. Das germanische Museum zu Nürnberg.
56. Die Kaiserliche Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer zu Odessa.
57. Der Verein für osnabrücksche Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück.
58. Die Königliche ungarische Akademie der Wissenschaften zu Pest.
59. Die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg.
60. Die Kaiserliche russische geographische Gesellschaft zu St. Petersburg.
61. Die Kaiserliche archäographische Commission zu St. Petersburg.
62. Die Kaiserliche archäologische Gesellschaft zu St. Petersburg.
63. Die Kaiserliche archäologische Commission zu St. Petersburg.
64. Der historische Verein von Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg.
65. Die estländische literarische Gesellschaft zu Reval.
66. Der Naturforscherverein zu Riga.
67. Der technische Verein zu Riga.
68. Der altmärkische Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel.
69. Der historische Verein der Pfalz zu Speier.
70. Der Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
71. Die Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.
72. Der württembergische Alterthumsverein zu Stuttgart.
73. Der Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung zu Tettngang.

74. Der Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben zu Ulm.
75. The Smithsonian Institution zu Washington.
76. Der historische Verein für das württembergische Franken zu Weinsberg.
77. Der Harz-Verein für Geschichte und Alterthümer zu Wernigerode.
78. Der Alterthumsverein zu Wien.
79. Der Verein für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden.
80. Die antiquarische Gesellschaft zu Zürich